

Amtsblatt der Europäischen Union

C 267



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

28. Juli 2023

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2022-2023

Sitzungen vom 1. bis 2. Februar 2023

ANGENOMMENE TEXTE

I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

ENTSCHLIEßUNGEN

Europäisches Parlament

Donnerstag, 2. Februar 2023

2023/C 267/01	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2023 mit Empfehlungen an die Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats (2019/2183(INL))	2
2023/C 267/02	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2023 zu der Vorbereitung des Gipfeltreffens EU-Ukraine (2023/2509(RSP))	17

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäisches Parlament

Donnerstag, 2. Februar 2023

2023/C 267/03	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2023 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nadine Morano (2022/2055(IMM))	23
2023/C 267/04	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2023 über den Antrag auf Schutz der Vorrechte und der Immunität von Helmut Geuking (2022/2052(IMM))	25

DE

2023/C 267/05	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2023 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nicolas Bay (2022/2054(IMM))	27
2023/C 267/06	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2023 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Andrea Cozzolino (2023/2006(IMM))	29
2023/C 267/07	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2023 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Marc Tarabella (2023/2005(IMM))	31

III Vorbereitende Rechtsakte

Europäisches Parlament

Donnerstag, 2. Februar 2023

2023/C 267/08	P9_TA(2023)0025 Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010) Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 und zur Aufhebung von 11 Rechtsakten im Bereich Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (COM(2021)0776 — C9-0461/2021 — 2021/0407(COD)) P9_TC1-COD(2021)0407 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. Februar 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union und zur Aufhebung von elf Rechtsakten im Bereich Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	33
2023/C 267/09	P9_TA(2023)0026 Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun: Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (COM(2021)0424 — C9-0344/2021 — 2021/0242(COD)) P9_TC1-COD(2021)0242 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. Februar 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun	35
2023/C 267/10	Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (COM(2021)0731 — C9-0433/2021 — 2021/0381(COD))	36

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2022-2023

Sitzungen vom 1. bis 2. Februar 2023

ANGENOMMENE TEXTE

Donnerstag, 2. Februar 2023

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIEßUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2023)0028

Überarbeitung der Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats

Legislative Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2023 mit Empfehlungen an die Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats (2019/2183(INL))

(2023/C 267/01)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- gestützt auf Artikel 9, Artikel 151 und Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben e und f sowie Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 12, 27, 28, 30, 31 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinien 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer ⁽³⁾ und 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ⁽⁶⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

Donnerstag, 2. Februar 2023

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Bewertungen des Europäischen Mehrwerts durch das Parlament vom November 2012 mit dem Titel „Bewertung des europäischen Mehrwerts einer EU-Maßnahme zur Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern, Antizipation und Management von Umstrukturierungsprozessen“ und vom Januar 2021 mit dem Titel „European works councils (EWCs) — Legislative-initiative procedure: Revision of European Works Councils Directive“ (Europäische Betriebsräte — Verfahren der Rechtsetzungsinitiative: Überarbeitung der Richtlinie über einen Europäischen Betriebsrat),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2021 zu der neuen EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 2021 zu dem Thema „Demokratie am Arbeitsplatz: europäischer Rahmen für die Mitbestimmungsrechte von Arbeitnehmern und Überarbeitung der Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats“ ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf die Studie des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 31. August 2020 zu dem Thema „EU legal framework on safeguarding and strengthening workers' information, consultation and participation“ (Ein Rechtsrahmen der EU für den Schutz und die Stärkung der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer),
- unter Hinweis auf das Forschungsprojekt der Universität Löwen vom Mai 2016 mit dem Titel „European Works Councils on the Move: Management Perspectives on the Development of a Transnational Institution for Social Dialogue“ (Europäische Betriebsräte in Bewegung: Managementperspektiven zur Entwicklung einer transnationalen Institution für den sozialen Dialog),
- unter Hinweis auf die Studie der Kommission vom 16. November 2018 über die Überwachung der Anwendung des Qualitätsrahmens der EU für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 14. Mai 2018 über die Durchführung der Richtlinie 2009/38/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen durch die Mitgliedstaaten,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 14. Mai 2018 mit dem Titel „Evaluation, accompanying the document Report from the Commission to the European Parliament, the Council and the European Economic and Social Committee Report on the implementation by Member States of Directive 2009/38/EC on the establishment of a European Works Council or a procedure in Community-scale undertakings and Community-scale groups of undertakings for the purposes of informing and consulting employees“ (Evaluierung — Begleitunterlage zum Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Durchführung der Richtlinie 2009/38/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen durch die Mitgliedstaaten),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. März 2021 mit dem Titel „Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte“ (COM(2021)0102) (im Folgenden „Säule“),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2018 zum Paket zum europäischen Gesellschaftsrecht ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf die vom Europäischen Rat abgegebene Erklärung von Porto für soziales Engagement vom 7. Mai 2021 und seine Erklärung von Porto vom 8. Mai 2021,
- gestützt auf die Artikel 47 und 54 seiner Geschäftsordnung,

⁽⁷⁾ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16.

⁽⁸⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1.

⁽⁹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0025.

⁽¹⁰⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0508.

⁽¹¹⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018AE1917&rid=3>

Donnerstag, 2. Februar 2023

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A9-0295/2022),
- A. in der Erwägung, dass die Zahl der multinationalen Unternehmen mit Vermögenswerten oder Anlagen in mehreren Ländern im Jahr 2015 etwa 45-mal höher war als in den 1990er-Jahren ⁽¹²⁾;
- B. in der Erwägung, dass Demokratie im Allgemeinen und Demokratie am Arbeitsplatz zentrale Werte der Union darstellen; in der Erwägung, dass die Versammlungsfreiheit, das Recht der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung sowie das Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen Grundrechte sind, die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützt sind, und zu einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Zukunft beitragen; in der Erwägung, dass mit dem achten Grundsatz der Säule die Bedeutung der Einbeziehung der Beschäftigten bei den sie betreffenden Fragen festgeschrieben wird;
- C. in der Erwägung, dass die Union und die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 151 AEUV die Förderung der Beschäftigung und die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen anstreben; in der Erwägung, dass die Union und die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck Maßnahmen ergreifen, die der Vielfalt der einzelstaatlichen Gepflogenheiten, insbesondere in den vertraglichen Beziehungen, sowie der Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union zu erhalten, Rechnung tragen; in der Erwägung, dass dem AEUV zufolge eine solche Entwicklung sich nicht nur aus dem Funktionieren des Binnenmarktes, sondern auch aus den in den Verträgen vorgesehenen Verfahren im Bereich der Beschäftigungs- und Sozialpolitik sowie aus der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben wird;
- D. in der Erwägung, dass der soziale Dialog, einschließlich der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, ein wesentliches Element des europäischen Sozialmodells ist und dass die Europäischen Betriebsräte (EBR) der Bedeutung Rechnung tragen, die der Vertretung der Arbeitnehmer zukommt; in der Erwägung, dass die Rechtsstaatlichkeit einer der in Artikel 2 EUV verankerten Grundwerte der Union ist und eine Voraussetzung für den Schutz aller anderen Grundwerte der Union darstellt, einschließlich der Grundrechte, der Demokratie und der wirksamen Anwendung des Unionsrechts in Bezug auf die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer;
- E. in der Erwägung, dass gut funktionierende Europäischen Betriebsräte eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, die ordnungsgemäße Verwaltung multinationaler Unternehmen sicherzustellen;
- F. in der Erwägung, dass es in der Union derzeit etwa 1 200 Europäische Betriebsräte mit 18 000 Einzelvertretern gibt ⁽¹³⁾;
- G. in der Erwägung, dass die Gleichheit gemäß Artikel 2 EUV ein Grundwert der Union ist, und in der Erwägung, dass die Union gemäß Artikel 3 Absatz 3 EUV die Gleichstellung von Frauen und Männern fördert; in der Erwägung, dass nach dem zweiten Grundsatz der Säule die Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern –auch im Hinblick auf die Erwerbsbeteiligung, die Beschäftigungsbedingungen und den beruflichen Aufstieg — sichergestellt werden muss;
- H. in der Erwägung, dass Zahlen einer Erhebung des Europäischen Gewerkschaftsinstituts von 2018 ⁽¹⁴⁾ zufolge die überwiegende Mehrheit der Mitglieder der Europäischen Betriebsräte Männer sind und Frauen nur 15,4 % der Mitglieder ausmachen; in der Erwägung, dass weibliche Mitglieder von Europäischen Betriebsräten seltener in höheren Positionen zu finden sind; in der Erwägung, dass das geschlechtsspezifische Gefälle und das Lohngefälle in Entscheidungspositionen nach wie vor bestehen, wodurch die uneingeschränkte Teilhabe von Frauen oder ihr Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Leben beeinträchtigt werden;
- I. in der Erwägung, dass die Entwicklung von Europäischen Betriebsräten je nach Industriesektor und je nach Mitgliedstaat sehr unterschiedlich ist; in der Erwägung, dass aus den Daten hervorgeht, dass insgesamt 992 Europäische Betriebsräte aktiv sind und im Laufe der Zeit etwa 400 aufgrund von Faktoren wie Fusionen, Insolvenzen oder Auflösungen aufgelöst wurden ⁽¹⁵⁾;
- J. in der Erwägung, dass eine Studie gezeigt hat, dass Europäische Betriebsräte einen positiven Einfluss auf den Übergang zu einer CO₂-freien Wirtschaft haben könnten und dass sie die Arbeitsorganisation und die Entscheidungsfindung verbessern können ⁽¹⁶⁾;

⁽¹²⁾ Studie des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 31. August 2020, S. 24.

⁽¹³⁾ Studie des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 31. August 2020, S. 25.

⁽¹⁴⁾ ETUI: „Can anybody hear us? An overview of the 2018 survey of EWC and SEWC representatives“ (Kann uns jemand hören? Ein Überblick über die Umfrage 2018 unter Vertretern von Europäischen Betriebsräten und Betriebsräten Europäischer Gesellschaften), 2019.

⁽¹⁵⁾ <https://www.eurofound.europa.eu/de/node/52251>

⁽¹⁶⁾ https://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=8473

Donnerstag, 2. Februar 2023

- K. in der Erwägung, dass Mitglieder Europäischer Betriebsräte trotz ihres Rechts, eine Stellungnahme abzugeben, wenig Einfluss auf den Entscheidungsprozess in ihren Unternehmen zu haben scheinen — insbesondere im Fall von Umstrukturierungen;
- L. in der Erwägung, dass die Europäischen Betriebsräte von den Arbeitgebern als nützliche Instrumente wahrgenommen werden sollten, die allen Beteiligten in vielerlei Hinsicht Vorteile bringen, etwa indem sie das gemeinsame Verständnis von Angelegenheiten und Entscheidungen verbessern und einen Beitrag zu einem länderübergreifenden sozialen Dialog auf Unternehmensebene leisten;
- M. in der Erwägung, dass die Sanktionen für die Unterlassung einer Anhörung der Beschäftigten in den meisten Mitgliedstaaten finanzielle Sanktionen zwischen 23 EUR und 187 515 EUR ⁽¹⁷⁾ umfassen und daher in vielen Fällen nicht wirksam, nicht abschreckend und nicht verhältnismäßig sind;
- N. in der Erwägung, dass Europäische Betriebsräte und besondere Verhandlungsgremien in den verschiedenen Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Form Zugang zur Justiz haben, was von ihren jeweiligen nationalen Systemen abhängt, angefangen bei Systemen, in denen den Europäischen Betriebsräten eine Rechtspersönlichkeit verliehen wird, bis hin zu Systemen, in denen es Europäischen Betriebsräten erlaubt ist, im Verfahren durch ihre Mitglieder oder eine Gewerkschaft tätig zu werden ⁽¹⁸⁾;
- O. in der Erwägung, dass Europäische Betriebsräte nur in vier Mitgliedstaaten (Österreich, Frankreich, Rumänien und Schweden) uneingeschränkte Rechtspersönlichkeit besitzen, die es Vertretern eines Europäischen Betriebsrats ermöglicht, ein Gerichtsverfahren im Namen der Europäischen Betriebsräte einzuleiten ⁽¹⁹⁾; in der Erwägung, dass bei der Kommission nur eine förmliche Beschwerde in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie 2009/38/EG eingegangen ist; in der Erwägung, dass Rechtsstreitigkeiten auf nationaler Ebene aufgrund der Schwierigkeiten beim Zugang zur Justiz und des Fehlens klarer Bestimmungen in Bezug auf Europäische Betriebsräte und besondere Verhandlungsgremien in der Richtlinie 2009/38/EG nach wie vor begrenzt sind;
- P. in der Erwägung, dass der Erfolg und die positiven Auswirkungen der Europäischen Betriebsräte ein Vertrauensverhältnis zwischen den Europäischen Betriebsräten und dem Management der Unternehmen erfordern, das auf einem konstruktiven Dialog beruht, der häufig von der Kultur der Arbeitsbeziehungen in den einzelnen Mitgliedstaaten anhängt; in der Erwägung, dass eine frühzeitige Anhörung nachweislich einen wesentlichen Einfluss auf die Sicherheit von Arbeitsplätzen während Umstrukturierungsprozessen haben kann und dass die Anhörung und Einbeziehung der Arbeitnehmer von zentraler Bedeutung für die Sicherstellung des Wohlergehens der Arbeitnehmer sind und positive Auswirkungen auf die Qualität der Arbeitsplätze haben können ⁽²⁰⁾; in der Erwägung, dass die Europäischen Betriebsräte eine entscheidende Rolle bei der Europäisierung der Arbeitsbeziehungen spielen;
- Q. in der Erwägung, dass Lücken und die mangelnde Durchsetzung der Richtlinie 2009/38/EG dazu beitragen, dass die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung in länderübergreifenden Angelegenheiten in der Union nicht durchgängig wahrgenommen werden;
- R. in der Erwägung, dass das Konzept der Transnationalität sowohl für die Mitglieder der Europäischen Betriebsräte als auch für die zentrale Leitung in konkreten Fällen ⁽²¹⁾ nach wie vor schwierig auszulegen und abstrakt ist;
- S. in der Erwägung, dass die Verwendung von Vertraulichkeitsklauseln auf der Grundlage von Artikel 8 der Richtlinie 2009/38/EG zwar in bestimmten Fällen gerechtfertigt sein könnte, dass aber durch die missbräuchliche Berufung auf diesen Artikel die Wirksamkeit der Rechte auf Unterrichtung und Anhörung begrenzt wird ⁽²²⁾;
- T. in der Erwägung, dass den Sozialpartnern bei der Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie am Arbeitsplatz eine Schlüsselrolle zukam, etwa bei der Einführung von Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit, der Umsetzung von Programmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen und neuen Formen der Arbeitsorganisation; in der Erwägung, dass derzeit aufgrund der COVID-19-Krise eine beträchtliche Anzahl von Umstrukturierungsprozessen erfolgt ⁽²³⁾; in der Erwägung, dass die Anhörung der Arbeitnehmer und ihre Möglichkeit, sich an Kollektivverhandlungen zu beteiligen, von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, die positiven und negativen Auswirkungen der Umstrukturierung zu berücksichtigen;

⁽¹⁷⁾ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 14. Mai 2018, S. 33–35.

⁽¹⁸⁾ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 14. Mai 2018, S. 34.

⁽¹⁹⁾ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 14. Mai 2018, S. 34.

⁽²⁰⁾ Bewertung des europäischen Mehrwerts durch das Parlament vom November 2012.

⁽²¹⁾ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 14. Mai 2018, S. 6.

⁽²²⁾ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 14. Mai 2018, S. 27–28.

⁽²³⁾ <https://www.eurofound.europa.eu/de/publications/report/2020/erm-report-2020-restructuring-across-borders>

Donnerstag, 2. Februar 2023

- U. in der Erwägung, dass jüngste Untersuchungen von Eurofound die Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Funktionsweise und die Einrichtung von Europäischen Betriebsräten aufgezeigt haben, wobei Mobilitätsbeschränkungen aufgrund von Maßnahmen des öffentlichen Gesundheitswesens den Fortschritt bei der Diskussion über die Einrichtung neuer Europäischer Betriebsräte zum Stillstand gebracht haben; in der Erwägung, dass der weitgehend Übergang der bestehenden Europäischen Betriebsräte zu Online-Sitzungen zwar einen aktiveren Austausch ermöglicht und gefördert hat, Präsenzsitzungen jedoch die Regel bleiben sollten, sofern Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit dem nicht entgegenstehen;
- V. in der Erwägung, dass die Umsetzung des Unionsrechts im Bereich der Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern uneinheitlich ist und ein Mangel an Rechtssicherheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer resultieren könnte; in der Erwägung, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, das Instrumentarium der Union durch eine ambitionierte Überarbeitung der Richtlinie 2009/38/EG zu verstärken, mit der die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung gestärkt werden;
- W. in der Erwägung, dass bei der Ausarbeitung neuer Unternehmensstrategien und Maßnahmen strukturiertere und proaktivere Methoden der Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmervertretern vorgesehen werden könnten, wobei die Vertraulichkeitsklauseln gebührend zu berücksichtigen sind; in der Erwägung, dass die Sozialpartner bei der Ausarbeitung und, soweit möglich, der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten konsultiert werden sollten;
- X. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 9. Juni 2022 zu der Forderung nach einem Konvent zur Überarbeitung der Verträge⁽²⁴⁾ den Rat aufgefordert hat, in Artikel 9 AEUV einen Verweis auf den sozialen Fortschritt aufzunehmen, mit einer Verbindung zu einem Protokoll über den sozialen Fortschritt mit dem Ziel, den sozialen Dialog zu vertiefen und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft der Union zu unterstützen, wobei besonderes Augenmerk auf kleine und mittlere Unternehmen und auf die Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit zu richten ist, und zukunftsorientierte Investitionen mit Schwerpunkt auf dem gerechten Übergang und einen ökologischen und digitalen Wandel gefördert werden sollten;
- Y. in der Erwägung, dass die tiefgreifenden Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt, die durch laufende Veränderungen wie technologische Entwicklung, Digitalisierung, Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft, Präventionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und die wirtschaftliche und soziale Erholung nach der Pandemie sowie durch neue Beschäftigungsformen wie Plattformarbeit und Telearbeit verursacht werden, mit einer Überarbeitung der Rechtsinstrumente und -verfahren der Union einhergehen sollten, um die bestehenden Herausforderungen anzugehen und gleichzeitig das Potenzial solcher Veränderungen zu nutzen;
- Z. in der Erwägung, dass der Einsatz digitaler Instrumente wie Videokonferenzsysteme als Mittel zur Stärkung der in der Richtlinie 2009/38/EG vorgesehenen Rechte und der praktischen Anwendung der Richtlinie genutzt werden sollte, aber niemals die Verfahrenspflichten in Bezug auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, wie die Abhaltung regelmäßiger gemeinsamer Präsenzsitzungen der Europäischen Betriebsräte und der zentralen Leitung, ersetzen sollte;

Forderung an die Kommission zur Durchführung der seit langem erwarteten Überarbeitung der Richtlinie 2009/38/EG

1. betont, dass die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung für das Funktionieren einer sozialen Marktwirtschaft von entscheidender Bedeutung sind, insbesondere im Zusammenhang mit den Veränderungen des Arbeitsmarkts, die sich aus dem ökologischen und dem digitalen Wandel ergeben; betont, dass die Europäischen Betriebsräte eines der wichtigsten Instrumente sind, um bei länderübergreifenden Angelegenheiten die Demokratie am Arbeitsplatz zu stärken, die Arbeitnehmerrechte durchzusetzen, die Beteiligung der Arbeitnehmer zu erhöhen und das gegenseitige Vertrauen zwischen Unternehmensleitung und Arbeitnehmern zu fördern; ist der Ansicht, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, die Europäischen Betriebsräte und ihre Fähigkeit, ihre Rechte auf Unterrichtung und Anhörung wahrzunehmen, zu stärken und die Zahl der Europäischen Betriebsräte zu erhöhen, wobei die unterschiedlichen Systeme der Arbeitsbeziehungen in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind;

2. weist erneut darauf hin, dass das Bewusstsein der Arbeitnehmer und der Vertreter der Unternehmensleitung für die Europäischen Betriebsräte geschärft werden muss und dass Anreize für die Entwicklung von Europäischen Betriebsräten, ihre breitere Nutzung und ihre wirksame Durchsetzung geschaffen werden müssen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, Daten über die Unternehmen zu erheben, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/38/EG fallen; fordert die Kommission auf, im Jahr 2023 eine hochrangige Konferenz zur Mobilisierung von Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/38/EG fallen, von Europäischen Betriebsräten, von Sozialpartnern in verschiedenen Branchen sowie von nationalen Arbeitsmarktinstitutionen über die Bedeutung der Europäischen Betriebsräte zu organisieren, um dieses Thema ganz oben auf die politische Agenda zu setzen;

⁽²⁴⁾ ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 130.

Donnerstag, 2. Februar 2023

3. nimmt den erheblichen Beitrag zur Kenntnis, den der Austausch von Wissen, Erfahrungen und bewährten Verfahren zur Weiterentwicklung von Europäischen Betriebsräten und zur Verbesserung ihrer Funktionsweise leisten kann, auch durch die Schaffung einer Plattform für einen strukturierten und regelmäßigen Austausch zwischen den Mitgliedstaaten und Wirtschaftszweigen über bewährte Verfahren, wodurch insbesondere die Sichtbarkeit der Europäischen Betriebsräte in Wirtschaftszweigen und Mitgliedstaaten, in denen es nur wenige davon gibt, erhöht werden soll;
4. fordert die Kommission auf, die europäischen Gewerkschaftsorganisationen zu unterstützen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die repräsentativsten Arbeitnehmerorganisationen, die nach nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten vorgesehen sind, zu unterstützen, spezielle Schulungen zu den Rechten der Europäischen Betriebsräte zu veranstalten, damit sie ihre Mitglieder angemessen über die Funktionsweise der Europäischen Betriebsräte informieren können, und Mittel für Sensibilisierungskampagnen bereitzustellen;
5. erinnert daran, dass es sich bei den Europäischen Betriebsräten um einzigartige transnationale Gremien handelt, die eingerichtet werden, um Mitarbeiter zu unterrichten und anzuhören sowie um eine Unternehmensidentität aufzubauen und zu fördern, und dass durch das Engagement der Europäischen Betriebsräte die Unternehmenskultur und der Zusammenhalt innerhalb von Unternehmen entwickelt und gefördert werden können; hebt hervor, wie wichtig es ist, dass sich die Arbeitnehmervertreter, insbesondere die Europäischen Betriebsräte, nach ordnungsgemäßer Unterrichtung und Anhörung substantiell an der Planung und Umsetzung von Beschlüssen im Zusammenhang mit länderübergreifenden Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer beteiligen;
6. bedauert außerordentlich, dass die finanziellen, materiellen und rechtlichen Ressourcen, die erforderlich sind, damit die Europäischen Betriebsräte ihre Aufgaben in angemessener Weise wahrnehmen können, von der zentralen Leitung nicht immer bereitgestellt werden; ist besorgt über die Schwierigkeiten, die die Europäischen Betriebsräte beim Zugang zu der von der Kommission bereitgestellten finanziellen Unterstützung haben, und betont, dass das Antragsverfahren dringend vereinfacht und der Verwaltungsaufwand für den Zugang zu diesen Mitteln insgesamt verringert werden muss; fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Richtlinie 2009/38/EG zu überwachen und gegebenenfalls Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten;
7. fordert die Kommission erneut auf, einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie 2009/38/EG vorzulegen, um deren Ziele, Begriffsbestimmungen und Verfahren zu präzisieren, das Recht der Arbeitnehmervertreter auf Unterrichtung und Anhörung, insbesondere während Umstrukturierungsprozessen, entsprechend den in seiner Entschließung vom 16. Dezember 2021 enthaltenen Empfehlungen zu stärken;
8. fordert die Kommission auf, im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung zu prüfen, ob es sinnvoll wäre, Verträge, die strukturell unabhängige Unternehmen in die Lage versetzen, gegenseitig die Geschäftstätigkeit und Geschäftsentscheidungen zu beeinflussen (z. B. Franchise- oder Verwaltungsverträge) ⁽²⁵⁾, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/38/EG aufzunehmen, um mögliche Lücken zu vermeiden;

Sicherstellung einer rechtzeitigen und aussagekräftigen Anhörung

9. erkennt an, dass die Richtlinie 2009/38/EG zu Verbesserungen im Hinblick auf die Einrichtung und die Funktionsweise von Europäischen Betriebsräten geführt hat; bedauert jedoch, dass die Europäischen Betriebsräte nach wie vor große Schwierigkeiten haben, ihre Rechte durchzusetzen, insbesondere was die rechtzeitige Unterrichtung und die vorherige und wirksame Anhörung in Bezug auf Angelegenheiten mit länderübergreifendem Charakter betrifft, die Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte in Europa haben könnten, einschließlich der Veränderungen, die sich aus dem ökologischen und dem digitalen Wandel ergeben;
10. betont, dass die Definition und damit die Interpretation des Begriffs „länderübergreifende Angelegenheiten“ nach wie vor unscharf sind und der Auslegung bedürfen, wodurch es zu einer fragmentierten Umsetzung und Durchführung der Richtlinie 2009/38/EG durch die Mitgliedstaaten kommt, was wiederum zu einer fragmentierten Anwendung durch die Unternehmen führt; betont, dass die Definition präzise und umfassend sein muss und dass die Tragweite ihrer möglichen Auswirkungen sowie die entsprechende beteiligte Leitungs- und Vertretungsebene fehlende Elemente sind, die bei der Bestimmung des länderübergreifenden Charakters einer Angelegenheit berücksichtigt werden müssen; bekräftigt seine Forderung nach einer Klarstellung des Begriffs „länderübergreifender Charakter einer Angelegenheit“ in der Richtlinie 2009/38/EG;
11. bedauert, dass die Rechtzeitigkeit der Anhörung nach wie vor ein Problem darstellt, wenn die Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu einem Zeitpunkt angefordert oder abgegeben werden kann, zu dem keine sinnvolle Prüfung möglich ist oder zu dem die Entscheidung der Unternehmensleitung über die vorgeschlagene Maßnahme bereits getroffen wurde; bedauert, dass die Unternehmensleitung nicht verpflichtet ist, eine Stellungnahme zu berücksichtigen, was häufig dazu führt, dass Beiträge unberücksichtigt bleiben oder keine tatsächlichen Auswirkungen auf die vorgeschlagene Maßnahme haben; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf, die Stärkung der Rechte auf Unterrichtung

⁽²⁵⁾ Verwaltungsverträge sind Vereinbarungen, mit denen ein Unternehmen seine unabhängige Struktur behält, jedoch seinen laufenden Betrieb einem anderen Unternehmen überträgt. Das Verwaltungsunternehmen kann somit die Arbeitnehmer des verwalteten Unternehmens kontrollieren, ohne Eigentümer des Unternehmens als solches zu sein.

Donnerstag, 2. Februar 2023

und Anhörung sowie aussagekräftige Anhörungsverfahren zu fördern; fordert, dass die Definition des Begriffs „Anhörung“ in der Richtlinie 2009/38/EG überarbeitet wird, um sicherzustellen, dass die Stellungnahme des Europäischen Betriebsrates bei den Entscheidungen der Unternehmen berücksichtigt wird und diese Stellungnahme vor Abschluss der Anhörung auf der entsprechenden Ebene abgegeben wird, bevor die Leitungsgremien des Unternehmens eine Entscheidung treffen, und dass der Europäische Betriebsrat eine begründete Antwort auf seine Stellungnahme gemäß der Richtlinie 2002/14/EG erhält;

12. betont, dass sichergestellt werden muss, dass Unternehmen oder Unternehmensgruppen wirksam Entscheidungen treffen können;

13. betont, dass die Mitglieder Europäischer Betriebsräte rechtzeitig Zugang zu aussagekräftigen und aktuellen Informationen über geplante Entscheidungen mit länderübergreifendem Charakter haben müssen, und betont, wie wichtig ausreichend Zeit und Ressourcen sind, um die erhaltenen Informationen mit Unterstützung der verfügbaren Sachverständigen zu prüfen, zu bewerten und zu erörtern; betont, dass für eine gute Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen der zentralen Leitung und dem Europäischen Betriebsrat, einschließlich der Arbeitnehmervertretung auf Leitungsebene, gesorgt werden muss, um sicherzustellen, dass die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung ordnungsgemäß geachtet werden;

Stärkung der subsidiären Vorschriften

14. stellt fest, dass die dreijährige Frist im Anschluss an einen Antrag, nach deren Ablauf die subsidiären Vorschriften angewandt werden, falls keine Vereinbarung zustande kommt, unverhältnismäßig ist, häufig nicht wirksam angewandt wird und zulasten der Arbeitnehmer geht; bekräftigt seine Forderung, die subsidiären Vorschriften der Richtlinie 2009/38/EG, die eine Grundlage für ausgehandelte Vereinbarungen bilden, zu stärken; betont, dass das Recht der Europäischen Betriebsräte auf ein jährliches Treffen mit der zentralen Leitung unzureichend ist und dass Sitzungen stattdessen halbjährlich durchgeführt werden sollten, um die praktische Funktionsweise, die Wirkung und die Verwaltung der Europäischen Betriebsräte zu verbessern;

Präzisierung des Geltungsbereichs der Vertraulichkeit

15. betont, dass die Umsetzung der Vertraulichkeitsbestimmungen durch die Mitgliedstaaten aufgrund des Fehlens einer klaren Definition fragmentiert ist, und fordert daher eine klare Begriffsbestimmung von vertraulichen Informationen; betont in diesem Zusammenhang, dass die Mitgliedstaaten weitere Anstrengungen unternehmen müssen, um für Klarheit zu sorgen und genau die Bedingungen zu präzisieren, unter denen die zentrale Leitung nicht zu einer Weitergabe von Informationen, die schädlich sein könnte, verpflichtet ist; bekräftigt ⁽²⁶⁾, dass der Missbrauch von Vertraulichkeitsvorschriften als Mittel zur Beschränkung des Zugangs zu Informationen und der wirksamen Beteiligung verhindert werden muss, und fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Richtlinie 2009/38/EG zu verpflichten, eindeutig festzulegen, in welchen Fällen es gerechtfertigt ist, den Zugang zu Informationen aufgrund der Vertraulichkeit zu beschränken;

Verbesserung der Streitbeilegung

16. betont, dass es in Fällen, in denen Uneinigkeit darüber herrscht, ob ein Verfahren zur Unterrichtung oder Anhörung durchzuführen ist, an Leitlinien in Bezug darauf mangelt, wie die negativen Auswirkungen, die diese Uneinigkeit auf Mitglieder Europäischer Betriebsräte und Arbeitnehmervertreter haben kann, beseitigt werden können; hebt daher den Mehrwert hervor, den Initiativen der Union bei der Bereitstellung derartiger Leitlinien bieten könnten;

Einführung wirksamer, abschreckender und verhältnismäßiger Sanktionen

17. ist besorgt angesichts der fragmentierten und unzureichenden Einhaltung der Richtlinie 2009/38/EG in der gesamten Union und betont, dass für eine ordnungsgemäße, wirksame und rechtzeitige Einhaltung, Umsetzung und Durchsetzung der Richtlinie zugunsten der Arbeitnehmer in der gesamten Union gesorgt werden muss;

18. fordert in diesem Zusammenhang verstärkte Vorschriften, Verfahren und andere Maßnahmen, etwa die Aufnahme eines Rechts in die Richtlinie 2009/38/EG zur Beantragung einer einstweiligen Verfügung bei nationalen Gerichten oder anderen zuständigen Behörden, um die Umsetzung von Entscheidungen der Unternehmensleitung vorübergehend auszusetzen, bis das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrates auf der entsprechenden Leitungs- und Vertretungsebene auf eine Weise stattgefunden hat, die eine begründete Antwort der Geschäftsleitung gemäß der genannten Richtlinie ermöglicht;

19. bedauert, dass in vielen Mitgliedstaaten die Sanktionen für Verstöße nicht wirksam, abschreckend oder verhältnismäßig sind, wie dies in der Richtlinie 2009/38/EG gefordert wird; betont, dass die Bestimmungen über die Sanktionen der Mitgliedstaaten verschärft werden müssen, um die Einhaltung der Richtlinie 2009/38/EG zu verbessern, wobei gleichzeitig sicherzustellen ist, dass dadurch keine Belastung für die Unternehmen entsteht; fordert die Kommission erneut auf, die Richtlinie 2009/38/EG zu überarbeiten, um wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen einzuführen und so die Einhaltung der Richtlinie sicherzustellen;

⁽²⁶⁾ P9_TA(2021)0508, Ziffer 30.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Beendigung der Ausnahmeregelung für Vereinbarungen aus der Zeit vor der Richtlinie

20. weist darauf hin, dass mehr als 25 Jahre nach der Annahme der ersten Richtlinie über den Europäischen Betriebsrat⁽²⁷⁾ viele Vereinbarungen aus der Zeit vor der Richtlinie noch in Kraft sind und nicht an die Anforderungen der Richtlinie 2009/38/EG angepasst wurden; ist der Ansicht, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass für alle Vereinbarungen über Europäische Betriebsräte dieselben Rechte und Pflichten gelten, um für die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer, den Zugang zur Anwendung hoher Standards der Union und Rechtssicherheit zu sorgen; bekräftigt seine frühere Forderung an die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Ausnahmeregelung für die freiwilligen Vereinbarungen aus der Zeit vor der Richtlinie zu beenden, und fordert eine Überarbeitung der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2009/38/EG, um gleiche regulatorische Ausgangsbedingungen für die Funktionsweise der Europäischen Betriebsräte zu schaffen;

Sicherstellung des Zugangs zur Justiz

21. betont, dass die Europäischen Betriebsräte Zugang zu Gerichten oder zuständigen nationalen Arbeitsbehörden haben müssen; bedauert, dass die Europäischen Betriebsräte bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auf Unterrichtung und Anhörung im Sinne der Richtlinie 2009/38/EG Hindernissen gegenüberstehen; bedauert, dass in einigen Mitgliedstaaten die Gerichte oder Behörden, die dafür zuständig sind, in Bezug auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit Europäischen Betriebsräten Beratung zu bieten, sich mit diesen zu befassen oder über diese zu entscheiden, nicht über das Fachwissen hinsichtlich der durch diese Richtlinie geregelten Fragen verfügen; fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, vereinfachte Verwaltungs- und Gerichtsverfahren für einen wirksamen Zugang der Europäischen Betriebsräte und der besonderen Verhandlungsgremien zur Justiz sicherzustellen und im Rahmen der Folgenabschätzung der Kommission den rechtlichen Status der Europäischen Betriebsräte und besonderen Verhandlungsgremien zu spezifizieren, unter anderem indem ihnen Rechtspersönlichkeit verliehen wird;

22. betont, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Vertretungsorganisationen das Recht auf Tarifverhandlungen und Versammlungsfreiheit haben und dass es keinen Eingriff seitens der Arbeitgeber geben sollte, durch den diese Rechte eingeschränkt würden, und dass die Arbeitnehmervertreter in den Europäischen Betriebsräten bei der Ausübung ihrer Rechte vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt werden sollten;

23. hebt die Bedeutung inklusiver Arbeitsmärkte hervor und betont, dass ein umfassender Ansatz erforderlich ist, um die Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsplatz zu verwirklichen; bedauert, dass noch viel getan werden muss, um für Chancengleichheit zu sorgen, und betont, dass eine stärkere Teilhabe von Frauen und Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt sichergestellt werden muss; betont, dass für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in den Europäischen Betriebsräten gesorgt werden muss und dass die Mitglieder Europäischer Betriebsräte und anderer Gremien der Arbeitnehmervertretung in diesem Zusammenhang einen nützlichen Beitrag leisten können;

24. verlangt, dass die Kommission auf der Grundlage von Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe e AEUV bis zum 31. Januar 2024 einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie 2009/38/EG vorlegt, und zwar nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Empfehlungen;

o

o o

25. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

⁽²⁷⁾ Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 254 vom 30.9.1994, S. 64).

Donnerstag, 2. Februar 2023

ANLAGE ZUR ENTSCHEIDUNG:

EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS

Das Europäische Parlament fordert die Kommission auf, auf der Grundlage der nachstehend dargelegten Empfehlungen einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2009/38/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen vorzulegen:

1. Durch den ökologischen und digitalen Wandel entstehen Chancen und Herausforderungen für Arbeitsmärkte, Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Um nachhaltige Lösungen für Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt zu finden, sollten Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Bürger ermutigt werden, sich an den demokratischen Systemen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen.
2. Die Europäischen Betriebsräte sind zweifellos eine Erfolgsgeschichte und eine wichtige Säule des europäischen Sozialmodells. Seit der Annahme und Umsetzung der Richtlinie 94/45/EG sind fast drei Jahrzehnte vergangen, und seit der Annahme der Richtlinie 2009/38/EG mehr als ein Jahrzehnt. Es gibt keinen Grund mehr, Vereinbarungen auszunehmen, die vor der Richtlinie 94/45/EG unterzeichnet wurden oder diese ansonsten überholte Richtlinie für Vereinbarungen beizubehalten, die während des Umsetzungszeitraums der Richtlinie 2009/38/EG unterzeichnet oder geändert wurden. Daher sollten Vereinbarungen, die nach Artikel 14 der Richtlinie 2009/38/EG ausgenommen sind, in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie aufgenommen werden.
3. Bevor Beschlüsse mit möglicherweise erheblichen direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer ausgeführt werden, sind die Arbeitnehmervertreter unverzüglich zu unterrichten und anzuhören.
4. Obwohl mit der Richtlinie 94/45/EG und der Richtlinie 2009/38/EG länderübergreifende kollektive Arbeitnehmerrechte auf Unterrichtung und Anhörung eingeführt wurden, werden diese Rechte in der Praxis häufig nicht beachtet und haben sich als sehr schwer durchsetzbar erwiesen. In vielen Fällen haben Arbeitgeber länderübergreifende Maßnahmen umgesetzt, ohne den Europäischen Betriebsrat zu unterrichten und anzuhören (Renault Vilvoorde⁽¹⁾), und die Europäischen Betriebsräte werden häufig erst unterrichtet und angehört, nachdem Maßnahmen in Bezug auf länderübergreifende Angelegenheiten bereits umgesetzt wurden. Daher sollten Bestimmungen festgelegt werden, die eine wirksame Durchsetzung ermöglichen.

Die Richtlinie 2009/38/EG wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Als länderübergreifend werden Angelegenheiten erachtet, deren potenzielle Auswirkungen das unionsweit operierende Unternehmen oder die unionsweit operierende Unternehmensgruppe insgesamt oder mindestens zwei der Betriebe oder der zur Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar betreffen.

4a. Um den länderübergreifenden Charakter einer Angelegenheit festzustellen, werden die Tragweite ihrer möglichen Auswirkungen und die beteiligte Leitungs- und Vertretungsebene berücksichtigt. Dazu gehören Angelegenheiten, die unabhängig von der Zahl der beteiligten Mitgliedstaaten aufgrund der Tragweite ihrer möglichen Auswirkungen für die Arbeitnehmer von Belang sind, sowie Angelegenheiten, die die Verlagerung von Tätigkeiten zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffen. Betriebe oder Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten gelten als betroffen, wenn nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass eine einen Betrieb oder ein Unternehmen betreffende Angelegenheit Auswirkungen auf Betriebe oder Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten hat oder in absehbarer Zukunft haben kann, auch wenn die von einem Unternehmen oder einer Unternehmensgruppe beabsichtigten Entscheidungen in einem anderen Mitgliedstaat als dem getroffen werden, in dem diese Auswirkungen auftreten.“;

- (2) Artikel 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) ‚Arbeitnehmervertreter‘ Gewerkschaften oder die nach den Rechtsvorschriften oder den Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten vorgesehenen Vertreter der Arbeitnehmer“;

⁽¹⁾ <https://www.eurofound.europa.eu/de/publications/article/1997/the-renault-case-and-the-future-of-social-europe>

Donnerstag, 2. Februar 2023

b) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) ‚Anhörung‘ die Einrichtung eines Dialogs und den Meinungsaustausch zwischen den Arbeitnehmervertretern und der zentralen Leitung oder einer anderen, angemesseneren Leitungsebene zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die es den Arbeitnehmervertretern auf der Grundlage der erhaltenen Informationen ermöglichen, unbeschadet der Zuständigkeiten der Unternehmensleitung innerhalb einer angemessenen Frist zu den vorgeschlagenen Maßnahmen, die Gegenstand der Anhörung sind, eine vorherige Stellungnahme abzugeben, die innerhalb des unionsweit operierenden Unternehmens oder der unionsweit operierenden Unternehmensgruppe zu berücksichtigen ist. Die Anhörung erfolgt auf eine Weise, die es ermöglicht, dass die Arbeitnehmervertreter rechtzeitig vor der Annahme des Beschlusses von der zentralen Leitung eine begründete Antwort erhalten;“;

(3) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Um das in Artikel 1 Absatz 1 festgelegte Ziel zu erreichen, nimmt die zentrale Leitung von sich aus oder auf schriftlichen entweder gemeinsamen oder getrennten Antrag von mindestens 100 Arbeitnehmern oder ihrer Vertreter, die gemeinsam mindestens zwei Betriebe oder Unternehmen in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten vertreten, Verhandlungen zur Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats oder zur Schaffung eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens auf.“;

b) die Einleitung von Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Zu diesem Zweck wird innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum eines Antrags gemäß Absatz 1, wobei eine Verlängerung um sechs Monate möglich ist, ein besonderes Verhandlungsgremium nach folgenden Leitlinien eingesetzt.“;

c) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden entsprechend der Zahl der in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer des unionsweit operierenden Unternehmens oder der unionsweit operierenden Unternehmensgruppe auf eine Weise gewählt oder bestellt, die auf die Erreichung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses ausgerichtet ist, wobei pro Mitgliedstaat für jeden Anteil der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer entspricht, oder für einen Bruchteil dieser Tranche Anspruch auf einen Sitz besteht;“;

d) Absatz 4 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke der Verhandlungen kann das besondere Verhandlungsgremium Vertreter der zuständigen anerkannten Gewerkschaftsorganisationen auf Unionsebene und, falls erforderlich, Sachverständige seiner Wahl hinzuziehen, um sich von ihnen bei seiner Arbeit unterstützen zu lassen. Diese Sachverständigen und Gewerkschaftsvertreter können auf Wunsch des besonderen Verhandlungsgremiums den Verhandlungen in beratender Funktion beiwohnen.“;

e) Absatz 6 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten können unter Wahrung dieses Grundsatzes Regeln für die Finanzierung der Arbeit des besonderen Verhandlungsgremiums festlegen. Sie können insbesondere die Übernahme der Kosten auf die Kosten für einen Sachverständigen zusätzlich zu einem Vertreter einer anerkannten Gewerkschaftsorganisation auf Unionsebene begrenzen.“;

(4) folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 5a

Ziele im Hinblick auf eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in den Europäischen Betriebsräten und engeren Ausschüssen

Wenn die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium einen neuen Europäischen Betriebsrat einsetzen oder wenn die zentrale Leitung und der Europäische Betriebsrat die Vereinbarung über den Europäischen Betriebsrat neu aushandeln, verhandeln sie im Geiste der loyalen Zusammenarbeit die erforderlichen Vereinbarungen, um dafür zu sorgen, dass die Europäischen Betriebsräte folgenden Zielen unterliegen:

Donnerstag, 2. Februar 2023

- a) das unterrepräsentierte Geschlecht stellt mindestens 40 % der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats;
- b) das unterrepräsentierte Geschlecht stellt mindestens 40 % der Stellen im engeren Ausschuss.

Die Zahl der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und der Stellen im engeren Ausschuss, die für die Verwirklichung der in Unterabsatz 1 festgelegten Ziele als notwendig erachtet werden, muss dem Anteil von 40 % am nächsten kommen, darf aber 49 % nicht überschreiten.“;

(5) Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats, die Anzahl der Mitglieder, die Sitzverteilung, wobei so weit als möglich eine ausgewogene Vertretung der Arbeitnehmer nach Tätigkeit und Arbeitnehmerkategorien zu berücksichtigen ist, und die Mandatsdauer, einschließlich einer Reihe von Verfahrensvorschriften, um bei der Sitzverteilung eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern zu erreichen“;

(6) in Artikel 7 Absatz 1 erhalten die Spiegelstriche 2 und 3 folgende Fassung:

- „— wenn die erste Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums nicht binnen sechs Monaten nach einem Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 1 einberufen wird,
- wenn binnen 18 Monaten nach einem derartigen Antrag keine Vereinbarung gemäß Artikel 6 zustande kommt und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss nach Artikel 5 Absatz 5 gefasst hat.“;

(7) in Artikel 8 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung ⁽²⁾:

„1. Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen der Bedingungen und Beschränkungen des Unionsrechts und des nationalen Rechts und auf der Grundlage objektiver Kriterien sicher, dass es den Mitgliedern des besonderen Verhandlungsgremiums oder des Europäischen Betriebsrats sowie den sie gegebenenfalls unterstützenden Sachverständigen nicht gestattet wird, Informationen, die ihnen im berechtigten Interesse des Betriebs oder des Unternehmens ausdrücklich als vertraulich mitgeteilt wurden, an Dritte weiterzugeben.

Das Gleiche gilt für die Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens.

Diese Verpflichtung besteht unabhängig vom Aufenthaltsort der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Personen und selbst nach Ablauf ihres Mandats weiter.

Dieser Absatz findet keine Anwendung auf Mitglieder des Europäischen Betriebsrats, die Informationen, die sich auf die Lage der Arbeitnehmer auswirken können, gegenüber nationalen oder örtlichen Betriebsräten offenlegen, sofern diese Informationen vertraulich zur Verfügung gestellt wurden und den nationalen Vertraulichkeitsvorschriften unterliegen.

Die zentrale Leitung stellt den Mitgliedern des Europäischen Betriebsrats die in Absatz 2 genannten objektiven Kriterien zur Verfügung und legt die Dauer der Vertraulichkeitsanforderungen fest.

⁽²⁾ Bisheriger Wortlaut:

„1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass den Mitgliedern des besonderen Verhandlungsgremiums und des Europäischen Betriebsrats sowie den sie gegebenenfalls unterstützenden Sachverständigen nicht gestattet wird, ihnen ausdrücklich als vertraulich mitgeteilte Informationen an Dritte weiterzugeben.

Das Gleiche gilt für die Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens.

Diese Verpflichtung besteht unabhängig vom Aufenthaltsort der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Personen und selbst nach Ablauf ihres Mandats weiter.

2. Jeder Mitgliedstaat sieht vor, dass die in seinem Hoheitsgebiet ansässige zentrale Leitung in besonderen Fällen und unter den in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen und Beschränkungen Informationen nicht weiterleiten muss, wenn diese die Arbeitsweise der betroffenen Unternehmen nach objektiven Kriterien erheblich beeinträchtigen oder ihnen schaden könnten.

Der betreffende Mitgliedstaat kann diese Befreiung von einer vorherigen behördlichen oder gerichtlichen Genehmigung abhängig machen.“.

Donnerstag, 2. Februar 2023

2. Jeder Mitgliedstaat legt fest, dass die in seinem Hoheitsgebiet ansässige zentrale Leitung in besonderen und begründeten Fällen und unter den in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen und Beschränkungen Informationen nicht weiterleiten muss, wenn diese die Arbeitsweise der betroffenen Unternehmen nach objektiven Kriterien erheblich beeinträchtigen könnten.

Der betreffende Mitgliedstaat macht diese Befreiung von einer vorherigen behördlichen oder gerichtlichen Genehmigung abhängig.“;

(8) in Artikel 9 werden folgende Absätze angefügt:

„Ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung wird innerhalb eines Zeitrahmens und in einer Weise eingeleitet, durch die es dem Europäischen Betriebsrat ermöglicht wird, eine aussagekräftige Anhörung einschlägiger Arbeitnehmervertreter auf lokaler und nationaler Ebene durchzuführen, um seine Stellungnahme vor dem Abschluss des Anhörungsverfahrens auf der jeweiligen Ebene abgeben zu können.

Besteht zwischen der zentralen Leitung und dem Europäischen Betriebsrat oder den Arbeitnehmervertretern Uneinigkeit darüber, ob eine Unterrichtung und Anhörung durchzuführen ist, so führt die zentrale Leitung schriftlich stichhaltige Gründe dafür an, dass die Pflicht zur Unterrichtung und Anhörung gemäß der vorliegenden Richtlinie oder den auf ihrer Grundlage geschlossenen Vereinbarungen keine Anwendung findet, einschließlich der Gründe, aus denen keine länderübergreifenden Angelegenheiten vorliegen.

Soweit es für den Europäischen Betriebsrat zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann der Europäische Betriebsrat oder der engere Ausschuss Sachverständige seiner Wahl um Unterstützung ersuchen. Zu diesen Sachverständigen können Vertreter der zuständigen anerkannten Gewerkschaftsorganisationen auf Unionsebene gehören. Auf Wunsch des Europäischen Betriebsrats wohnen diese Sachverständigen Sitzungen des Europäischen Betriebsrats und Sitzungen mit der zentralen Leitung in beratender Funktion bei.

Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit diesem Artikel Regeln für die Finanzierung der Arbeit des Europäischen Betriebsrats festlegen. Sie können insbesondere die Übernahme der Kosten auf die Inanspruchnahme der Unterstützung von lediglich einem Sachverständigen zusätzlich zu einem Vertreter einer anerkannten Gewerkschaftsorganisation auf Unionsebene begrenzen.“;

(9) Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Rolle und Schutz der Arbeitnehmervertreter

1. Unbeschadet der Zuständigkeiten der anderen Gremien oder Organisationen in diesem Bereich verfügen die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats über die Mittel und die rechtliche Möglichkeit, die erforderlich sind, um die Rechte auszuüben, die sich aus dieser Richtlinie ergeben, um kollektiv die Interessen der Arbeitnehmer des unionsweit operierenden Unternehmens oder der unionsweit operierenden Unternehmensgruppe zu vertreten.

2. Unbeschadet des Artikels 8 verfügen die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats über das Recht und die erforderlichen Ressourcen, die Arbeitnehmervertreter der Betriebe oder der zur unionsweit operierenden Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen oder, in Ermangelung solcher Vertreter, die Belegschaft insgesamt über Inhalt und Ergebnisse der durchgeführten Unterrichtung und Anhörung sowie in Fällen zu informieren, in denen der Europäische Betriebsrat dies für nötig hält, um seine sich aus dieser Richtlinie ergebenden Aufgaben zu erfüllen, insbesondere vor und nach seinen Sitzungen.

3. Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und die Arbeitnehmervertreter, die an dem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 3 mitwirken, genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, einschließlich des Rechts, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten, Schutz, insbesondere vor Vergeltungsmaßnahmen und Kündigungen, sowie Garantien, die denen vergleichbar sind, die nach den nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten des Landes der dienstlichen Verwendung für Arbeitnehmervertreter vorgesehen sind.

Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des besonderen Verhandlungsgremiums und des Europäischen Betriebsrats und an allen anderen Sitzungen im Rahmen der Vereinbarungen nach Artikel 6 Absatz 3 sowie für die Lohn- und Gehaltsfortzahlung an die Mitglieder, die Beschäftigte des unionsweit operierenden Unternehmens oder der unionsweit operierenden Unternehmensgruppe sind, für die Dauer ihrer durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Abwesenheit.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Mitglieder eines besonderen Verhandlungsgremiums oder eines Europäischen Betriebsrats oder deren Stellvertreter, die Besatzungsmitglied eines Seeschiffs sind, sind berechtigt, an einer Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums oder des Europäischen Betriebsrats oder an jeder anderen Sitzung gemäß den Verfahren des Artikels 6 Absatz 3 teilzunehmen, sofern sie sich zum Sitzungszeitpunkt nicht auf See oder in einem Hafen in einem anderen Land als dem befinden, in dem die Reederei ihren Geschäftssitz hat.

Die Sitzungen sind nach Möglichkeit so anzusetzen, dass sie die Teilnahme von Mitgliedern oder Stellvertretern, die Besatzungsmitglied eines Seeschiffs sind, erleichtern.

Kann ein Mitglied eines besonderen Verhandlungsgremiums oder eines Europäischen Betriebsrats oder dessen Stellvertreter, das bzw. der Besatzungsmitglied eines Seeschiffs ist, nicht an einer Sitzung teilnehmen, so ist nach Möglichkeit die Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien in Erwägung zu ziehen.

4. In dem Maße, wie dies zur Wahrnehmung ihrer Vertretungsaufgaben in einem internationalen Umfeld erforderlich ist, müssen die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des Europäischen Betriebsrats kostenlos Schulungen erhalten, ohne dabei Lohn- bzw. Gehaltseinbußen zu erleiden.“;

(10) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung ⁽³⁾:

„2. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass geeignete Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vorhanden und leicht zugänglich sind, mit deren Hilfe die Wahrnehmung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Rechte und die Erfüllung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen zeitnah und wirksam durchgesetzt werden können.

Die Mitgliedstaaten legen wirksame und zu gegebener Zeit zugängliche Gerichtsverfahren für die Beantragung und Beendigung der vorübergehenden Aussetzung von Entscheidungen der zentralen Leitung einschließlich der Möglichkeit der Beantragung einer einstweiligen Verfügung zur vorübergehenden Aussetzung solcher Entscheidungen in Fällen fest, in denen sie angefochten werden, weil ein Verstoß gegen die Pflichten zur Unterrichtung und Anhörung gemäß der vorliegenden Richtlinie oder gemäß den auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinie geschlossenen Vereinbarungen vorliegt. Die Auswirkungen der angefochtenen Entscheidungen auf Arbeitsverträge oder -verhältnisse der betroffenen Arbeitnehmer werden entsprechend ausgesetzt.“;

b) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„3. Bei der Anwendung des Artikels 8 sehen die Mitgliedstaaten Verfahren vor, nach denen die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und/oder die Arbeitnehmervertreter auf dem Verwaltungs- oder Gerichtsweg Rechtsbehelfe einlegen können, wenn die zentrale Leitung sich auf die Vertraulichkeit der Informationen beruft oder diese — ebenfalls nach Artikel 8 — nicht weiterleitet. Im Rahmen solcher Verfahren wird für eine rechtzeitige Entscheidung gesorgt, damit der Europäische Betriebsrat seine Rechte auf Unterrichtung und Anhörung wirksam ausüben kann.“;

„Die zentrale Leitung trägt die gerichtlichen Kosten, die durch die Durchführung der Verfahren entstehen, die Kosten für die Vertretung vor Gericht und Nebenkosten wie die Aufenthalts- und Reisekosten für mindestens einen Arbeitnehmervertreter.“;

(11) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 11a

Sanktionen

1. Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften über Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen diese Richtlinie oder gegen auf ihrer Grundlage geschlossene Vereinbarungen anzuwenden sind. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

⁽³⁾ Bisheriger Wortlaut: „2. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Richtlinie sehen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen vor; sie gewährleisten insbesondere, dass Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren vorhanden sind, mit deren Hilfe die Erfüllung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen durchgesetzt werden kann.“

Donnerstag, 2. Februar 2023

2. Die in Absatz 1 genannten Sanktionen umfassen

- a) finanzielle Sanktionen, die in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Schwere und Dauer des Verstoßes des Unternehmens stehen und sich entsprechend der Zahl der betroffenen Arbeitnehmer erhöhen;
- b) Anordnungen, mit denen das Unternehmen für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren von der Inanspruchnahme einiger oder aller öffentlichen Leistungen, Beihilfen oder Subventionen, einschließlich der von den betreffenden Mitgliedstaaten verwalteten EU-Mittel, ausgeschlossen wird;
- c) Anordnungen, mit denen das Unternehmen von der Beteiligung an einem öffentlichen Auftrag im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ausgeschlossen wird.

3. Bei Verstößen nach Absatz 1, die nicht absichtlich begangen werden, sind die in Absatz 2 Buchstabe a genannten finanziellen Sanktionen substanziell und gleichwertig mit den in Artikel 83 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 ⁽²⁾ vorgesehenen Sanktionen.

4. Bei Verstößen nach Absatz 1, die absichtlich begangen werden, sind die in Absatz 2 Buchstabe a genannten finanziellen Sanktionen substanziell und gleichwertig mit den in Artikel 83 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Sanktionen.“;

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

(12) Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Geltende Vereinbarungen

1. Die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen gelten bis zum ... [zwei Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Änderungsrichtlinie] uneingeschränkt für alle unionsweit operierenden Unternehmen oder Unternehmensgruppen.

2. Alle gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 94/45/EG geschlossenen Vereinbarungen und gemäß Artikel 6 der Richtlinie 94/45/EG geschlossene Vereinbarungen, die zwischen dem 5. Juni 2009 und dem 5. Juni 2011 unterzeichnet oder geändert wurden, fallen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, ohne dass eine Verpflichtung zur Neuverhandlung besteht. Eine Neuverhandlung bestehender Vereinbarungen bleibt in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Vereinbarungen selbst und gemäß den Artikeln 5 und 13 dieser Richtlinie möglich.

3. Diese Richtlinie berührt keine Bestimmungen in bestehenden Vereinbarungen, die für Europäische Betriebsräte günstiger sind.“;

(13) In Artikel 16 wird folgender Absatz angefügt:

„3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission so bald wie möglich die in Artikel 11 Absatz 2 genannten Maßnahmen mit.“;

(14) Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. „Der Europäische Betriebsrat ist befugt, zweimal jährlich mit der zentralen Leitung zum Zwecke der Unterrichtung und Anhörung, auf der Grundlage eines von der zentralen Leitung vorgelegten Berichts, über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven des unionsweit operierenden Unternehmens oder der unionsweit operierenden Unternehmensgruppe zusammenzutreten. Die örtlichen Unternehmensleitungen werden hiervon in Kenntnis gesetzt.“;

Donnerstag, 2. Februar 2023

b) In Nummer 3 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„3. Treten außergewöhnliche Umstände ein oder werden Entscheidungen getroffen, die in erheblichem Maße Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben können und bei denen aus Gründen der Dringlichkeit keine Unterrichtung oder Anhörung bei der nächsten geplanten Sitzung des Europäischen Betriebsrats möglich ist, insbesondere bei Standortwechseln, Schließung von Unternehmen oder Betrieben oder Massenentlassungen, so hat der engere Ausschuss oder, falls nicht vorhanden, der Europäische Betriebsrat das Recht, rechtzeitig darüber unterrichtet zu werden. Er hat das Recht, auf Antrag mit der zentralen Leitung oder anderen, geeigneteren und mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebenen innerhalb des unionsweit operierenden Unternehmens oder der unionsweit operierenden Unternehmensgruppe zusammenzutreten, um unterrichtet und angehört zu werden. Neben dem engeren Ausschuss haben auch die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats, die in den von den außergewöhnlichen Umständen unmittelbar oder potenziell betroffenen Mitgliedstaaten benannt wurden, das Recht, an den außerordentlichen Sitzungen teilzunehmen.“;

c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Der Europäische Betriebsrat und der engere Ausschuss können sich durch Sachverständige ihrer Wahl unterstützen lassen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zu diesen Sachverständigen können Vertreter der anerkannten Gewerkschaftsorganisationen auf Unionsebene gehören. Auf Wunsch des Europäischen Betriebsrats wohnen diese Sachverständigen Sitzungen des Europäischen Betriebsrats und Sitzungen mit der zentralen Leitung in beratender Funktion bei.“;

d) In Nummer 6 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„6. Die Mitgliedstaaten können unter Wahrung dieses Grundsatzes Regeln für die Finanzierung der Arbeit des Europäischen Betriebsrats festlegen. Sie können insbesondere die Übernahme der Kosten auf die Kosten für einen Sachverständigen zusätzlich zu einem Vertreter einer anerkannten Gewerkschaftsorganisation auf Unionsebene begrenzen.“.

Donnerstag, 2. Februar 2023

P9_TA(2023)0029

Vorbereitung des Gipfeltreffens EU-Ukraine

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2023 zu der Vorbereitung des Gipfeltreffens EU-Ukraine (2023/2509(RSP))

(2023/C 267/02)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zur Ukraine,
 - unter Hinweis auf das im Jahr 2014 unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits⁽¹⁾ und die dazugehörige vertiefte und umfassende Freihandelszone zwischen der Europäischen Union und der Ukraine,
 - unter Hinweis auf den Antrag der Ukraine auf Beitritt zur Europäischen Union vom 28. Februar 2022, die Mitteilung der Kommission vom 17. Juni 2022 mit dem Titel „Stellungnahme der Kommission zum Antrag der Ukraine auf Beitritt zur Europäischen Union“ (COM(2022)0407) und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23./24. Juni 2022,
 - unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, die Haager Übereinkommen, die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle und das Römische Statut,
 - unter Hinweis auf die zum Abschluss des 23. Gipfeltreffens EU-Ukraine am 12. Oktober 2021 abgegebene gemeinsame Erklärung,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15. Dezember 2022,
 - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Russische Föderation seit dem 24. Februar 2022 einen unrechtmäßigen, unprovzierten und ungerechtfertigten Angriffskrieg gegen die Ukraine führt; in der Erwägung, dass dieser Angriffskrieg einen unverhohlenen und offenkundigen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen und die Grundprinzipien des Völkerrechts darstellt; in der Erwägung, dass sich die geopolitische Lage in Europa grundlegend verändert hat und daher kühne und umfassende politische, sicherheitspolitische und finanzielle Entscheidungen der Europäischen Union erforderlich sind; in der Erwägung, dass die Ukraine seit den Protesten im November 2013 gegen die Entscheidung des damaligen Präsidenten, die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine auszusetzen, russischen Angriffen ausgesetzt ist;
- B. in der Erwägung, dass die Streitkräfte Russlands wahllos Wohngebiete und zivile Infrastruktur angegriffen haben; in der Erwägung, dass bereits Tausende Zivilisten, einschließlich Hunderte Kinder, ermordet und viele weitere gefoltert, schikaniert, sexueller Gewalt ausgesetzt, entführt oder vertrieben wurden; in der Erwägung, dass die Streitkräfte Russlands und ihre Hilfstruppen das humanitäre Völkerrecht mit ihrem unmenschlichen Vorgehen völlig missachten; in der Erwägung, dass Russland am 30. September 2022 einseitig die Annexion der teilweise von Russland besetzten ukrainischen Gebiete Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja erklärt hat, nachdem es zuvor bereits die Halbinsel Krim annektiert hatte;
- C. in der Erwägung, dass die politische Führung und die Bevölkerung der Ukraine bemerkenswerte Entschlossenheit gezeigt haben, trotz des Krieges funktionierende Staatsorgane und öffentliche Dienste aufrechtzuerhalten;
- D. in der Erwägung, dass das 24. Gipfeltreffen EU-Ukraine am 3. Februar 2023 in Kiew stattfinden soll; in der Erwägung, dass dieses Gipfeltreffen eine hervorragende Gelegenheit bietet, nicht nur die Lage vor Ort und die aktuellen Prioritäten der Ukraine zu erörtern, darunter die finanzielle und militärische Unterstützung, die Möglichkeiten, Russland für die Kriegsverbrechen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und das Verbrechen der Aggression zur Rechenschaft zu ziehen, Maßnahmen zur Sensibilisierung der Weltgemeinschaft für die Geschehnisse, die restriktiven Maßnahmen sowie

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

Donnerstag, 2. Februar 2023

die Ernährungs- und Energiesicherheit, sondern auch die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit die Ukraine ihre Reformanstrengungen nach Maßgabe des Assoziierungsabkommens mit der dazugehörigen vertieften und umfassenden Freihandelszone fortsetzen und die sieben Schritte, die in der Stellungnahme der Kommission vom 17. Juni 2022 festgelegt sind, und die Schritte, die zu einer Mitgliedschaft in der Union führen, unternehmen kann;

- E. in der Erwägung, dass das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine, das seit 2014 in Kraft ist, bereits eine erhebliche Intensivierung des politischen Dialogs und die Stärkung der politischen Assoziierung und der wirtschaftlichen Integration zur Folge hatte sowie neue Perspektiven für die bereichsspezifische Zusammenarbeit eröffnet hat;
 - F. in der Erwägung, dass der Rat die Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom 13. Dezember 2022 zur Erweiterung sowie zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess ersucht hat, einen Fahrplan mit den nächsten Schritten zur Erleichterung des Zugangs der Ukraine zum Binnenmarkt der Union auszuarbeiten und dabei das Potenzial des Assoziierungsabkommens und der vertieften und umfassenden Freihandelszone mit der Ukraine voll auszuschöpfen;
 - G. in der Erwägung, dass die Kommission am 17. Juni 2022 ihre Stellungnahme zum Antrag der Ukraine auf Beitritt zur Europäischen Union veröffentlicht und empfohlen hat, der Ukraine den Status eines Bewerberlandes in der Annahme zuzuerkennen, dass bestimmte Reformen, etwa in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Bekämpfung der Korruption, durchgeführt werden; in der Erwägung, dass der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 13. Dezember 2022 darauf hingewiesen hat, dass die Kommission ersucht wurde, im Jahr 2023 im Rahmen ihres regelmäßigen Erweiterungspakets über die Erfüllung der Bedingungen, die in der Stellungnahme der Kommission vom 17. Juni 2022 festgelegt wurden, Bericht zu erstatten, und dass er Kenntnis von der Absicht der Kommission genommen hat, ihn stattdessen im Frühjahr 2023 über den aktuellen Stand zu unterrichten;
 - H. in der Erwägung, dass es kein beschleunigtes Verfahren für den Beitritt zur Union gibt und der Beitritt nach wie vor ein komplexer, auf Verdiensten beruhender und strukturierter Prozess ist, der eine wirksame Umsetzung von Reformen und die Umsetzung des Besitzstands der Union erfordert; in der Erwägung, dass die Fortschritte jedes Landes auf dem Weg zum Beitritt anhand seiner eigenen Leistungen und des Reformprozesses bewertet werden; in der Erwägung, dass dies jedoch nicht ausschließt, dass der Prozess als Ausdruck des Einsatzes der Union für die Ukraine in diesem neuen geopolitischen Kontext, der durch die Aggression Russlands entstanden ist, rasch begonnen wird; in der Erwägung, dass die Fähigkeit der Union zur Aufnahme neuer Mitglieder bei künftigen Beitritten eine wichtige Rolle spielen wird;
 - I. in der Erwägung, dass die Dezentralisierung und die starke kommunale Selbstverwaltung zu einem Eckpfeiler der Demokratie in der Ukraine geworden sind und ein wichtiger Faktor für die Widerstandsfähigkeit der Ukraine während des Krieges sind; in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass die Gemeinden beim Wiederaufbau vor Ort das Sagen haben, damit nationale und internationale Mittel für den Wiederaufbau tatsächlich dorthin fließen, wo sie am dringendsten benötigt werden;
- 1. bekräftigt, dass es den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine und die Verstrickung von Belarus in diesen Krieg auf das Allerschärfste verurteilt, und fordert, dass Russland alle militärischen Aktivitäten in der Ukraine umgehend einstellt und sämtliche Streitkräfte und das gesamte militärische Gerät bedingungslos aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abzieht;
 - 2. bekräftigt seine unerschütterliche Solidarität mit der Bevölkerung der Ukraine, die im Angesicht der unverminderten Drohungen und Angriffe seit dem 24. Februar 2022 und in den vergangenen neun Jahren der Aggression Russlands gegen die Ukraine unaufhörlich bemerkenswerten Mut und außergewöhnliche Widerstandskraft zeigt;
 - 3. unterstützt uneingeschränkt die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und unterstreicht, dass dieser Krieg eine schwerwiegende Völkerrechtsverletzung darstellt; verurteilt in diesem Zusammenhang erneut die rechtswidrige Annexion der ukrainischen Gebiete Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja sowie der Halbinsel Krim durch Russland;
 - 4. erachtet es als dringend geboten, dass Russland für die Kriegsverbrechen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine zur Rechenschaft gezogen wird; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, eine führende Rolle zu übernehmen und die Einrichtung eines Sondergerichtshofs zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung des Verbrechens der Aggression Russlands gegen die Ukraine sowie die Einrichtung eines internationalen Schadensregisters aktiv zu unterstützen; bringt seine uneingeschränkte Unterstützung für die laufenden Ermittlungen des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) zur Lage in der Ukraine und zu den mutmaßlichen Kriegsverbrechen, den mutmaßlichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und dem mutmaßlichen Völkermord zum Ausdruck; fordert die Ukraine nachdrücklich auf, das Römische Statut des IStGH und seine Änderungen zu ratifizieren und förmlich Mitglied des IStGH zu werden, um die internationalen Bestrebungen zu unterstützen, die Verantwortlichen für schwere Straftaten gegen das Völkerrecht zur Rechenschaft zu ziehen;

Donnerstag, 2. Februar 2023

5. fordert die Organe, die Mitgliedstaaten und die Partner der Union weiterhin auf, der Ukraine jede erforderliche politische, militärische, wirtschaftliche, infrastrukturbezogene, finanzielle und humanitäre Unterstützung zukommen zu lassen; erwartet, dass die Mitgliedstaaten das anstehende Gipfeltreffen EU-Ukraine zum Anlass dafür nehmen, ihr Engagement zu verstärken;
6. betont, dass auch künftig humanitäre Hilfe für die Ukraine bereitgestellt werden muss, und fordert die Union und die Ukraine auf, die Bedürfnisse der rund acht Millionen Ukrainer zu erörtern, die vor dem Krieg geflohen sind und sich vorübergehend in Mitgliedstaaten der Union aufhalten; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass der vorübergehende Schutz gemäß der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz⁽²⁾ unlängst bis März 2024 verlängert wurde; betont, dass der Situation von Kindern und Frauen, insbesondere von Schwangeren, alleinerziehenden Müttern und Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, Vorrang eingeräumt werden muss und gemeinsam Anstrengungen unternommen werden müssen, um deportierte Ukrainer in die Ukraine zurückzuführen und die Familien von zwangsadoptierten Kindern aus der Ukraine wieder zu vereinen;
7. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre militärische Unterstützung für die Ukraine aufzustocken und zu beschleunigen — insbesondere die Lieferung von Waffen zur Deckung des eindeutig ermittelten Bedarfs; befürwortet die jüngsten Beschlüsse, der Ukraine moderne Schützenpanzer, gepanzerte Mannschaftstransporter und Luftabwehrsysteme zur Verfügung zu stellen und die entsprechende Munition zu liefern, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bereitstellung militärischer Unterstützung und die Lieferung von militärischem Gerät an die Ukraine zu beschleunigen; begrüßt die Entscheidung der Regierungen mehrerer EU-Mitgliedstaaten, der USA, des Vereinigten Königreichs und Kanadas, moderne Kampfpanzer in die Ukraine zu liefern; beharrt darauf, dass sofort mit der Ausbildung ukrainischer Soldaten für den Einsatz dieser Panzer begonnen wird, und fordert, als nächsten Schritt die Lieferung von Kampfflugzeugen westlicher Bauart und Langstrecken-Raketenwerfern in Erwägung zu ziehen;
8. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den zehn Punkte umfassenden Friedensplan des Präsidenten der Ukraine, Wolodymyr Selenskyj, zu unterstützen und auf die Bildung eines internationalen Bündnisses für die Umsetzung dieses Plans hinzuarbeiten und in Bezug auf künftige Sicherheitsgarantien, wie sie im Kiewer Sicherheitsvertrag vorgeschlagen wurden, mit der Ukraine zusammenzuarbeiten;
9. unterstützt die Einrichtung der militärischen Unterstützungsmission zur Ausbildung der Streitkräfte der Ukraine auf dem Gebiet der Union; nimmt die aktuelle Arbeit der Beratenden Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine zur Kenntnis und begrüßt die jüngste Anpassung ihres Mandats mit dem Ziel, die staatlichen Stellen der Ukraine zu unterstützen und so die Ermittlungen und die Strafverfolgung aller internationalen Straftaten zu erleichtern, die im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine von den Streitkräften und Söldnern Russlands begangen werden;
10. begrüßt, dass die Absichtserklärung und die Darlehensvereinbarung für das beispiellose Unterstützungspaket in Höhe von 18 Mrd. EUR, das im Jahr 2023 im Rahmen der Makrofinanzhilfe Plus für die Ukraine bereitgestellt werden soll, am 16. Januar 2023 unterzeichnet wurden und dass die erste Tranche bereits am 17. Januar 2023 ausgezahlt wurde; betont, dass die Zusagen für finanzielle und technische Unterstützung weiterhin rasch in die Tat umgesetzt werden müssen, um die makroökonomische Stabilität der Ukraine sicherzustellen, die kritische Infrastruktur wiederherzustellen und die wesentlichen öffentlichen Dienste aufrechtzuerhalten, insbesondere mit Blick auf die anhaltenden Angriffe Russlands auf die zivile Infrastruktur, aufgrund deren die Gefahr besteht, dass zahlreiche ukrainische Bürger keinen Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie Wasser, Heizung und Strom haben; betont, dass die finanzielle Unterstützung der Union und andere internationale Finanzhilfen verantwortungsvoll, transparent und effizient eingesetzt werden müssen, und hält es für sehr wichtig, das Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der Ukraine durch die vollständige Wiederherstellung des Systems ProZorro wieder in Gang zu bringen;
11. fordert, dass auf dem anstehenden Gipfeltreffen EU-Ukraine vorrangig an dem benötigten umfassenden Aufbaupaket für die Ukraine gearbeitet wird, dessen Schwerpunkt auf Soforthilfe und mittel- und langfristiger Hilfe für das Land und auf dem Wiederaufbau und der Erholung des Landes liegen sollte und mit dem ein weiterer Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftswachstums geleistet werden soll, sobald der Krieg beendet ist; weist darauf hin, dass das Aufbaupaket von der Union, internationalen Finanzinstitutionen und gleichgesinnten Partnern gemeinsam auf den Weg gebracht und die G7 dabei umfassend einbezogen werden sollte; empfiehlt, dass Vertreter der kommunalen Selbstverwaltung der Ukraine an der Gestaltung der Wiederaufbaumaßnahmen mitwirken; empfiehlt, dass ein klarer und transparenter Mechanismus eingerichtet wird, mit dem die Zivilgesellschaft der Ukraine in wichtige Entscheidungsprozesse einbezogen wird, und fordert, die Zivilgesellschaft kontinuierlich zu unterstützen; betont, dass im Hinblick auf die Wiederaufbaumaßnahmen

(²) Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Donnerstag, 2. Februar 2023

Umweltschutz- und Transparenzaufgaben sehr wichtig sind; fordert nachdrücklich, dass die wichtigsten Umweltschutzreformen umgesetzt und wirksame Vorkehrungen für den Schutz der Umwelt während des Wiederaufbaus des Landes getroffen werden; fordert, dass das Aufbaupaket aus der dafür erforderlichen Haushaltskapazität der Union unterstützt wird;

12. bekräftigt seine Forderung, eine angemessene Rechtsgrundlage zu ermitteln, die es ermöglicht, eingefrorene Vermögenswerte der Zentralbank Russlands und Vermögenswerte von Oligarchen aus Russland für die Finanzierung des Wiederaufbaus der Ukraine zu verwenden; unterstützt die Einrichtung einer gesonderten internationalen Beobachtungsmission, die die ökologischen Folgen der Aggression Russlands gegen die Ukraine erfassen und so eine Grundlage für gezielte Entschädigungsansprüche an Russland schaffen soll;

13. begrüßt den Beschluss des Rates, der Ukraine den Status eines Bewerberlandes zuzuerkennen; betont, dass der Beitritt zur Union im Einklang mit Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union erfolgen muss, wobei die einschlägigen Verfahren eingehalten und die festgelegten Kriterien, insbesondere die sogenannten Kopenhagener Kriterien für die Mitgliedschaft in der Union, erfüllt sein müssen, und dass der Beitrittsprozess nach wie vor ein Verfahren ist, bei dem auf die Verdienste des jeweiligen Landes abgestellt wird und der die Annahme und Durchführung einschlägiger Reformen erfordert, insbesondere in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Grundfreiheiten, Marktwirtschaft und Übernahme des Besitzstands der Union;

14. bekräftigt sein Engagement für die Mitgliedschaft der Ukraine in der Europäischen Union; ist der Ansicht, dass ihre Mitgliedschaft in der Union eine geostrategische Investition in ein geeintes und starkes Europa darstellt; bekräftigt, dass vor dem aktuellen Hintergrund des brutalen Angriffskriegs Russlands in dem Antrag der Ukraine auf Mitgliedschaft in der Union Führungsstärke, Entschlossenheit und Weitsicht zum Ausdruck kommen und von diesem Antrag die klare politische Botschaft ausgeht, dass die Ukraine unumkehrbar den Weg nach Europa eingeschlagen hat, auf dem sie von ihren Partnern in Europa unterstützt wird;

15. begrüßt die Bestrebungen der Bevölkerung der Ukraine, der Union beizutreten, und fordert die politische Führung und die staatlichen Stellen der Ukraine daher nachdrücklich auf, diese Dynamik zu nutzen und die Reformagenda im Zusammenhang mit dem Beitritt zur Union energisch weiterzuverfolgen und dabei den Prioritäten Rechnung zu tragen, die die Kommission in ihrer Stellungnahme zum Antrag der Ukraine auf Beitritt zur Union genannt hat;

16. fordert die staatlichen Stellen der Ukraine auf, ihre politische Entschlossenheit, den genannten Bestrebungen nachzukommen, eindeutig unter Beweis zu stellen, indem deutlich größere Fortschritte bei wesentlichen Reformen erzielt werden, damit die Kriterien für eine Mitgliedschaft in der Union so bald wie möglich tatsächlich erfüllt werden; hält es in diesem Zusammenhang für dringend erforderlich, die Unabhängigkeit aller Einrichtungen zur Korruptionsbekämpfung zu schützen, die Medienfreiheit zu verbessern, die Effizienz und Rechenschaftspflicht der Justiz zu stärken, die Mängel bei der Arbeitsweise der Strafverfolgungsbehörden zu beheben und den inner- und außerparlamentarischen politischen Pluralismus und Parteienpluralismus in der Ukraine zu bewahren; fordert die Ukraine auf, von der Verabschiedung von Rechtsvorschriften abzusehen, die mit dem Besitzstand der Union unvereinbar sind oder durch die die Errungenschaften des Reformprozesses und bei der Korruptionsbekämpfung gefährdet wären;

17. fordert die Teilnehmer des anstehenden Gipfeltreffens zwischen der Union und der Ukraine auf, auf die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen hinzuwirken und einen Fahrplan zu unterstützen, in dem auf der Grundlage eines Ansatzes mit einzelnen Schritten die nächsten Maßnahmen im Hinblick auf den Beitritt der Ukraine zum Unionsbinnenmarkt aufgezeigt werden und der Schwerpunkt darauf gelegt wird, der Gesellschaft und den Bürgern der Ukraine von Beginn des Prozesses an greifbare Vorteile zu bringen; fordert die Kommission auf, einen kühnen und ambitionierten Plan für diese Verhandlungen und für die rasche inkrementelle Integration der Ukraine in die Politik und die Programme der Union vorzulegen, dem ein Fahrplan für jeden Schritt des Prozesses beigelegt ist; fordert ein innovatives, komplementäres und flexibles Zusammenspiel der laufenden Arbeiten zur Umsetzung des geltenden Assoziierungsabkommens und des Prozesses der Beitrittsverhandlungen;

18. fordert die Regierung der Ukraine auf, die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung — eine Reform, die im Land selbst und international weithin gewürdigt wurde — fortzusetzen und sich den Erfolg der Dezentralisierungsreform in der Gesamtstruktur der Verfahren für die Instandsetzungsarbeiten, die Erholung der Wirtschaft und den Wiederaufbau in der Ukraine zunutze zu machen;

19. begrüßt die bedeutenden Fortschritte der Ukraine bei der Angleichung an die Bestimmungen des Unionsbinnenmarkts und fordert die rasche Verabschiedung des vorrangigen Aktionsplans für eine bessere Umsetzung der vertieften und umfassenden Freihandelszone EU-Ukraine im Zeitraum 2023-2024; fordert eine Verlängerung der Verordnung (EU) 2022/870 über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels⁽³⁾ und eine dringende Überprüfung möglicher weiterer Maßnahmen zur Liberalisierung des Verkehrs;

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2022/870 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 103).

Donnerstag, 2. Februar 2023

20. begrüßt die von der Union unterstützte Vereinbarung über das „Roaming zu Inlandspreisen“ zwischen Telekommunikationsunternehmen aus der Union und der Ukraine zum Nutzen der Flüchtlinge aus der Ukraine und begrüßt seine Verlängerung; fordert, dass der Telekommunikationsmarkt der Ukraine in den Telekommunikationsmarkt der Union integriert wird;

21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sowohl in der Ukraine als auch in den Mitgliedstaaten die strategische Kommunikation zu stärken und relevante Informationen über die beiderseitigen Vorteile und Chancen der Erweiterung bereitzustellen, damit der Beitrittsprozess noch stärker unterstützt und noch besser verstanden wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die von der Union geleistete Finanzierung und ihre greifbaren Ergebnisse in der Ukraine noch stärker in den Vordergrund zu rücken; besteht darauf, dass die Zivilgesellschaft der Ukraine und die Union tatkräftig an der Umsetzung dieser Ziele mitwirken;

22. begrüßt die aktive Beteiligung der Ukraine an der Initiative der Östlichen Partnerschaft der Union und fordert, dass diese politische Initiative als wichtige Plattform für die regionale Zusammenarbeit und den Austausch von Erfahrungen mit Reformmaßnahmen zwischen den Partnerländern, die eine engere Zusammenarbeit mit oder die Mitgliedschaft in der Union anstreben, weiter gestärkt wird;

23. fordert die Organe der Union auf, die Möglichkeiten für Amtsträger aus der Ukraine, die Arbeit der Unionsorgane vor Ort zu analysieren und zu beobachten, auszuweiten; spricht sich für bilaterale parlamentarische Treffen zwischen den Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Parlament der Ukraine aus; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, auch künftig Bildungsmöglichkeiten für — um nur einige Gruppen zu nennen — junge Menschen, Beamte und Diplomaten aus der Ukraine anzubieten; fordert, dass die Verfahren für die Einrichtung der Akademie für öffentliche Verwaltung für die Östliche Partnerschaft eingeleitet werden;

24. fordert, dass die Mitgliedstaaten das zehnte Sanktionspaket gegen Russland möglichst bald annehmen und vorausschauend Vorschläge für die Erweiterung der Sanktionen durch Einbeziehung neuer Wirtschaftszweige und Einzelpersonen vorlegen; fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, angesichts des Krieges Russlands gegen die Ukraine geeint aufzutreten; fordert alle Partner, insbesondere die Bewerberländer und die möglichen Bewerberländer, auf, sich den Sanktionspaketen anzuschließen;

25. fordert, dass die Liste der Personen und Organisationen, gegen die Sanktionen verhängt wurden, um Unternehmen aus Russland, die — wie Lukoil und Rosatom — noch immer auf den Unionsmärkten vertreten sind, und um jene erweitert wird, die an Deportationen, der rechtswidrigen Inhaftierung russländischer Bürgerrechtler und Oppositionsmitglieder, an den rechtswidrigen „Referenden“ in den Gebieten Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja und den rechtswidrigen „Wahlen“ auf der Krim und in der Stadt Sewastopol beteiligt sind bzw. waren, sowie um alle Mitglieder der Parteien der Staatsduma, die auf allen Ebenen, auch auf regionaler und kommunaler Ebene, Ämter in gewählten Parlamenten innehaben, und um die Mitglieder von Medienunternehmen aus Russland, die antiukrainische und kriegsbefürwortende Propaganda verbreiten; fordert den Rat auf, die Liste der Personen, gegen die Sanktionen verhängt wurden, um Personen aus der Liste zu erweitern, die von der Stiftung für Korruptionsbekämpfung von Alexei Nawalny vorgeschlagen wurde; fordert die Ukraine gleichzeitig nachdrücklich auf, das ukrainische Magnitski-Gesetz zu verabschieden; fordert ein Verbot der direkten oder indirekten Einfuhr, des direkten oder indirekten Erwerbs und der direkten oder indirekten Weitergabe von Rohdiamanten oder geschliffenen Diamanten aus der Russischen Föderation;

26. bekräftigt seine Forderung nach einem sofortigen und vollständigen Embargo auf Einfuhren von fossilen Brennstoffen und Uran aus Russland sowie der vollständigen Aufgabe der Erdgasfernleitungen Nord Stream 1 und Nord Stream 2, um der Finanzierung von Putins Kriegsmaschinerie durch Gelder der Union ein Ende zu setzen; fordert eine Verschärfung der restriktiven Maßnahmen gegen Belarus; fordert den Rat nachdrücklich auf, die Preisobergrenze für Öl, das aus Russland stammt oder aus Russland ausgeführt wird, in Zusammenarbeit mit internationalen Partnern zu senken;

27. fordert die Kommission und die Aufsichtsbehörden der Union auf, die wirksame und umfassende Umsetzung aller Sanktionen der Union durch die Mitgliedstaaten genau zu überwachen, gegen sämtliche Umgehungspraktiken vorzugehen und dazu die bestehenden Schlupflöcher zu schließen; verurteilt das Vorgehen jener Drittstaaten, die Russland und Belarus Hilfestellung bei der Umgehung der verhängten Sanktionen geleistet haben, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen gegen diese Drittstaaten in Erwägung zu ziehen;

28. verurteilt die jüngste Entscheidung des Internationalen Olympischen Komitees, russische und belarussische Athleten unter neutraler Flagge an den Qualifikationswettkämpfen für die Olympischen Spiele 2024 in Paris teilnehmen zu lassen, was der vielschichtigen Isolation dieser Länder zuwiderläuft und von beiden Regimen für Propagandazwecke genutzt werden wird;

29. fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, die internationale Isolation der Russischen Föderation — auch im Hinblick auf die Mitgliedschaft des Landes in internationalen Organisationen und Gremien — zu verschärfen, von der Organisation sämtlicher offiziellen Veranstaltungen im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation abzusehen und die diplomatischen Beziehungen zu Moskau weiter einzuschränken;

30. verurteilt die rechtswidrige Besetzung des ukrainischen Kernkraftwerks Saporischschja durch Russland und unterstützt den Vorschlag der Internationalen Atomenergie-Organisation, eine Schutzzone für nukleare Sicherheit und Gefahrenabwehr um dieses Kernkraftwerk einzurichten, um das Risiko eines nuklearen oder radiologischen Zwischenfalls zu mindern;

Donnerstag, 2. Februar 2023

31. fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, strategisch und vorausschauend gegen hybride Bedrohungen vorzugehen und dazu beizutragen, die Einmischung Russlands in politische Verfahren, Wahlen und andere demokratische Abläufe in der Ukraine und anderen Staaten zu verhindern, insbesondere böswillige Handlungen, mit denen die öffentliche Meinung manipuliert und der Beitritt zur Union letztendlich verhindert werden soll; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, die Widerstandsfähigkeit gegen Desinformation und Störkampagnen zu verbessern, mit denen demokratische Prozesse untergraben werden sollen und Zwietracht in der Ukraine gesät werden soll;

32. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertretern der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Europäischen Auswärtigen Dienst und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Präsidenten, der Regierung und der Werchowna Rada der Ukraine zu übermitteln.

Donnerstag, 2. Februar 2023

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2023)0020

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nadine Morano**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2023 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nadine Morano (2022/2055(IMM))**

(2023/C 267/03)

Das Europäische Parlament,

- befasst mit einem vom französischen Justizministerium mit Schreiben vom 16. Mai 2022 übermittelten und am 8. Juni 2022 im Plenum bekannt gegebenen Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nadine Morano im Zusammenhang mit einem vor dem ordentlichen Gericht von Marseille anhängigen Zivilverfahren,
 - nach Anhörung von Nadine Morano gemäß Artikel 9 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011, 17. Januar 2013 und 19. Dezember 2019 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0011/2023),
- A. in der Erwägung, dass das französische Justizministerium ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft des Berufungsgerichts von Aix-en-Provence auf Aufhebung der Immunität von Nadine Morano, Mitglied des Europäischen Parlaments, übermittelt hat, dessen einziges Ziel es ist, in Bezug auf eine gegen sie angestrengte Zivilklage aufgrund öffentlicher Online-Diffamierung gegen sie ermitteln zu können;
- B. in der Erwägung, dass Nadine Morano am 7. Oktober 2018 während einer auf France 3 ausgestrahlten Fernsehsendung die Tätigkeit eines vom Beschwerdeführer gecharterten und im Mittelmeer operierenden Schiffs infrage gestellt hat; in der Erwägung, dass das Team von Nadine Morano drei Botschaften derselben Art als Live-Tweets auf Nadine Moranos Twitter-Konto veröffentlicht hat;
- C. in der Erwägung, dass Nadine Morano mit den Bemerkungen angeblich die Straftat der öffentlichen Verleumdung beging, nach den Artikeln 23 Absatz 1, 29 Absatz 1, 32 Absatz 1 und 42 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit und Artikel 93-3 des französischen Gesetzes Nr. 82-652 vom 29. Juli 1982 über audiovisuelle Kommunikation strafbar ist;

(¹) Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI:EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23. Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, C-502/19, ECLI:EU:C:2019:1115.

Donnerstag, 2. Februar 2023

- D. in der Erwägung, dass die Staatsanwaltschaft in Marseille am 5. April 2019 nach einer Beschwerde der Vereinigung, die das Boot chartert, eine gerichtliche Untersuchung wegen öffentlicher Verleumdung eingeleitet hat und infolgedessen gegen Nadine Morano am 3. Juni 2020 offiziell Anklage erhoben wurde; in der Erwägung, dass die Anklage im April 2021 vom zuständigen Gericht aufgehoben wurde, weil sie gegen die parlamentarische Immunität verstoße, die Nadine Morano nach den Bestimmungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union genießt;
- E. in der Erwägung, dass einerseits das Parlament nicht einem Gericht gleichgesetzt werden kann und dass andererseits das Mitglied des Parlaments im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Aufhebung der Immunität nicht als „Angeklagter“ gelten darf ⁽²⁾;
- F. in der Erwägung, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung weder in ein Ermittlungsverfahren verwickelt noch festgenommen oder verfolgt werden dürfen;
- G. in der Erwägung, dass das Parlament gemäß Artikel 5 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung bei der Wahrnehmung seiner Befugnisse hinsichtlich der Vorrechte und Befreiungen so handelt, dass es seine Integrität als demokratische gesetzgebende Versammlung bewahrt und die Unabhängigkeit seiner Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherstellt;
- H. in der Erwägung, dass eine Erklärung eines Mitglieds außerhalb des Europäischen Parlaments eine in Ausübung seines Amtes erfolgte Äußerung im Sinne von Artikel 8 des Protokolls darstellen kann, wenn sie eine subjektive Beurteilung enthält, die einen unmittelbaren und offensichtlichen Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats dieses Mitglieds im Europäischen Parlament aufweist; in der Erwägung, dass die Frage, ob dies der Fall ist, nach Art und Inhalt der Äußerung beurteilt werden muss und nicht nach dem Ort, an dem sie gemacht wurde;
- I. in der Erwägung, dass Nadine Morano Mitglied der Delegation des Europäischen Parlaments für die Beziehungen zum Panafrikanischen Parlament (DPAP), stellvertretendes Mitglied der Delegation des Europäischen Parlaments in der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU und Mitglied des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ist, der unter anderem zuständig ist für
- „(...) den Aufbau und die Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unter Wahrung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, insbesondere
- a) Maßnahmen betreffend die Einreise und den Personenverkehr, Asyl und Zuwanderung,
- b) Maßnahmen betreffend eine integrierte Verwaltung der Außengrenzen, (...)“;
- J. in der Erwägung, dass die politische Debatte, an der Mitglieder des Europäischen Parlaments im Rahmen der Ausübung ihres Mandats teilnehmen, heutzutage zunehmend auch außerhalb der Räumlichkeiten des Parlaments stattfindet, unter anderem in Rundfunk und Fernsehen und im Internet über soziale Netzwerke wie etwa Twitter;
- K. in der Erwägung, dass diese Äußerungen im breiteren Kontext des politischen Meinungsaustauschs abgegeben wurden, dessen Thema im Plenum des Europäischen Parlaments wiederholt zur Sprache kommt;
- L. in der Erwägung, dass vor diesem Hintergrund die Äußerungen eindeutig in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Europäischen Parlaments getätigt wurden und dass davon ausgegangen werden kann, dass ein unmittelbarer und offensichtlicher Zusammenhang zwischen den fraglichen Äußerungen und dem parlamentarischen Mandat von Nadine Morano besteht;
1. beschließt, die Immunität von Nadine Morano nicht aufzuheben;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich den zuständigen Behörden der Französischen Republik und Nadine Morano zu übermitteln.

⁽²⁾ Urteil des Gerichts vom 30. April 2019, Briois/Parlament, T-214/18, ECLI:EU:T:2019:266.

Donnerstag, 2. Februar 2023

P9_TA(2023)0021

Antrag auf Schutz der Vorrechte und der Immunität von Helmut Geuking**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2023 über den Antrag auf Schutz der Vorrechte und der Immunität von Helmut Geuking (2022/2052(IMM))**

(2023/C 267/04)

Das Europäische Parlament,

- befasst mit einem am 11. Mai 2022 von Helmut Geuking übermittelten und am 18. Mai 2022 im Plenum bekannt gegebenen Antrag auf Schutz seiner Vorrechte und seiner Immunität im Zusammenhang mit einem vor dem Landgericht Hamburg anhängigen zivilrechtlichen Verfahren (Aktenzeichen 324 O 276/20),
 - nach Anhörung von Helmut Geuking gemäß Artikel 9 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011, 17. Januar 2013 und 19. Dezember 2019 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 und die Artikel 7 und 9 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0013/2023),
- A. in der Erwägung, dass Helmut Geuking, Mitglied des Europäischen Parlaments, einen Antrag auf Schutz seiner parlamentarischen Immunität im Zusammenhang mit einem vor dem Landgericht Hamburg anhängigen zivilrechtlichen Verfahren gestellt hat;
- B. in der Erwägung, dass ein deutsches Unternehmen, eines seiner Tochterunternehmen und ein von diesem beauftragter Sachverständiger für Unternehmensumstrukturierungen Helmut Geuking wegen seiner Äußerungen gegenüber den Beschwerdeführern, die er im Mai bzw. Juni 2020 in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments in Brüssel und in einem auf YouTube veröffentlichten Video und in einer deutschen Lokalzeitung getätigt hat, verklagen, wobei dies einen Unterlassungsantrag, Schadensersatzforderungen und einen Antrag auf finanzielle Entschädigung umfasst; in der Erwägung, dass Helmut Geuking das deutsche Unternehmen in diesen Erklärungen dafür kritisiert haben soll, dass es für das Tochterunternehmen Insolvenz angemeldet und 200 Mitarbeiter ohne Abfindung entlassen hat, während gleichzeitig ein deutscher Fußballverein mit einem Betrag gesponsert wurde, der der Höhe der Abfindungen entsprach, die seiner Meinung nach an die entlassenen Mitarbeiter hätten gezahlt werden müssen;
- C. in der Erwägung, dass Helmut Geuking die Videobotschaft inzwischen gelöscht hat;
- D. in der Erwägung, dass die gerichtliche Immunität der Mitglieder des Europäischen Parlaments auch die Immunität in Bezug auf Zivilverfahren umfasst;
- E. in der Erwägung, dass sich dieser Schutz, um wirksam zu sein, sowohl auf den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz als auch auf das Hauptverfahren erstrecken muss;
- F. in der Erwägung, dass das Parlament in Bezug auf die Richtung, die es bei einem Beschluss über den Antrag eines seiner Mitglieder auf Schutz seiner Immunität einschlagen möchte, über einen breiten Ermessensspielraum verfügt ⁽²⁾;
- G. in der Erwägung, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union nicht wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung in ein Ermittlungsverfahren verwickelt, festgenommen oder verfolgt werden dürfen;

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI: EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23; Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, C-502/19, ECLI:EU:C:2019:1115.

⁽²⁾ Rechtssache T-42/06, Gollnisch/Parlament, oben zitiert, Randnr. 101.

Donnerstag, 2. Februar 2023

- H. in der Erwägung, dass die Äußerungen von Helmut Geuking eindeutig in seiner Eigenschaft als ordentliches Mitglied des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten des Europäischen Parlaments getätigt wurden, der für die Beschäftigungspolitik und sämtliche Aspekte der Sozialpolitik, u. a. Arbeitsbedingungen, soziale Sicherheit, soziale Eingliederung und sozialer Schutz sowie Arbeitnehmerrechte, zuständig ist, und in der Erwägung, dass diese Äußerungen daher offensichtlich im Rahmen der Ausübung seines Mandats als Mitglied des Europäischen Parlaments getätigt wurden;
- I. in der Erwägung, dass sich die von den Beschwerdeführern in diesem Fall geltend gemachten Schadenersatzansprüche, einschließlich Unterlassungsbegehren, Schadenersatz und finanzieller Entschädigung, auf 620 000 EUR belaufen und somit einem „Schadenersatz mit Strafwirkung“ zu ähneln scheinen, d. h. der geforderte Betrag soll in erster Linie dazu dienen, von einer Wiederholung der Aussage Helmut Geukings abzuschrecken und potenzielle Nachahmer davon abzuhalten, ähnliche Aussagen zu tätigen; in der Erwägung, dass Helmut Geuking die Videobotschaft umgehend gelöscht hat; in der Erwägung, dass zum Zeitpunkt der Äußerungen von Helmut Geuking aufgrund verschiedener Medienberichte bereits eine öffentliche Debatte im Gange war, wobei die Beschwerdeführer im Rahmen des Zivilverfahrens offenbar keine Reaktion auf diese Berichte zeigten;
- J. in der Erwägung, dass der Zweck der parlamentarischen Immunität darin besteht, das Parlament und seine Mitglieder vor Gerichtsverfahren zu schützen, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die sie in Ausübung ihrer parlamentarischen Funktionen ausüben und die untrennbar damit verbunden sind;
- K. in der Erwägung, dass das Parlament gemäß Artikel 5 seiner Geschäftsordnung bei der Wahrnehmung seiner Befugnisse hinsichtlich der Vorrechte und Befreiungen so handelt, dass es seine Integrität als demokratische gesetzgebende Versammlung bewahrt und die Unabhängigkeit seiner Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherstellt;
1. beschließt, die Vorrechte und die Immunität von Helmut Geuking zu schützen;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses den zuständigen deutschen Behörden und Helmut Geuking zu übermitteln.
-

Donnerstag, 2. Februar 2023

P9_TA(2023)0022

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nicolas Bay**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2023 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nicolas Bay (2022/2054(IMM))**

(2023/C 267/05)

Das Europäische Parlament,

- befasst mit einem mit Schreiben vom 16. Mai 2022 vom französischen Justizministerium im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens übermittelten und am 8. Juni 2022 im Plenum bekannt gegebenen Antrag der Staatsanwaltschaft am Berufungsgericht Rouen vom 18. November 2021 auf Aufhebung der Immunität von Nicolas Bay,
 - nach Anhörung von Nicolas Bay gemäß Artikel 9 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf die Artikel 8 und 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011, 17. Januar 2013 und 19. Dezember 2019 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 26 der Verfassung der Französischen Republik, geändert durch das Verfassungsgesetz Nr. 95-880 vom 4. August 1995,
 - gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0015/2023),
- A. in der Erwägung, dass die Staatsanwaltschaft am Berufungsgericht in Rouen (Normandie, Frankreich) die Aufhebung der Immunität von Nicolas Bay, Mitglied des Europäischen Parlaments für Frankreich, beantragt hat, um ein Ermittlungsverfahren in die Wege zu leiten im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit der mutmaßlichen Anstiftung zu Hass oder Gewalt aufgrund der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, der Nationalität, der Rasse oder der Religion mit Wort, Schrift, Bild oder Mittel der elektronischen Kommunikation mit der Öffentlichkeit;
- B. in der Erwägung, dass Nicolas Bay am 5. Mai 2021 auf seinem Twitter-Konto und auf Facebook ein Video veröffentlicht hat, das vor der Baustelle der Moschee in Guinchainville (Normandie, Frankreich) gefilmt wurde, und angeblich Behauptungen enthielt, die den Bau von Moscheen mit der Verbreitung des politischen Islam auf französischem Hoheitsgebiet und der Begehung terroristischer Handlungen in Verbindung bringen; in der Erwägung, dass er in dem Video insbesondere auf die Ermordung eines Einwohners von Évreux als Beweis für Kriminalität, Verbrechen und Terrorismus hingewiesen hat; in der Erwägung, dass das Video in den sozialen Medien längere Zeit abrufbar blieb und sowohl auf Facebook als auch auf Twitter zu hasserfüllten Kommentaren führte, begleitet von Aufrufen zur Ausrottung aller Anhänger des Islam;
- C. in der Erwägung, dass die letzte Wahl zum Regionalrat der Region Normandie am 20. Juni 2021 stattfand; in der Erwägung, dass Nicolas Bay zum Zeitpunkt der Aufzeichnung der Kommentare im Video Kandidat bei diesen Regionalwahlen war; in der Erwägung, dass das Video auf dem Gebiet des Wahlbezirks von Nicolas Bay aufgezeichnet wurde;
- D. in der Erwägung, dass Nicolas Bay am 6. September 2021 von den zuständigen Polizeibehörden zur Anhörung geladen wurde, und in der Erwägung, dass er ohne Angabe von Gründen nicht anwesend war; in der Erwägung, dass ihm am 29. September 2021 eine zweite Ladung übermittelt wurde, und in der Erwägung, dass Nicolas Bay die Polizeibehörden am 21. September 2021 schriftlich über seine Weigerung informiert hat, zu seiner Anhörung zu erscheinen, und sich dabei auf seine parlamentarische Immunität berief;

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI:EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23. Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, C-502/19, ECLI:EU:C:2019:1115.

Donnerstag, 2. Februar 2023

- E. in der Erwägung, dass einerseits das Parlament nicht einem Gericht gleichgesetzt werden kann und dass andererseits das Mitglied des Parlaments im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Aufhebung der Immunität nicht als „Angeklagter“ gelten darf ⁽²⁾;
- F. in der Erwägung, dass die mutmaßlichen Straftaten keine in Ausübung des Amtes als Mitglied des Europäischen Parlaments erfolgte Äußerung oder abgegebene Stimme von Nicolas Bay im Sinne von Artikel 8 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union betreffen, sondern vielmehr Aktivitäten regionaler Art;
- G. in der Erwägung, dass der Zweck der parlamentarischen Immunität darin besteht, das Parlament und seine Mitglieder vor Gerichtsverfahren zu schützen, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die sie in Ausübung ihrer parlamentarischen Funktionen ausüben und die untrennbar damit verbunden sind;
- H. in der Erwägung, dass Artikel 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union vorsieht, dass den Mitgliedern des Europäischen Parlaments im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;
- I. in der Erwägung, dass Artikel 26 der französischen Verfassung vorsieht, dass kein Mitglied des Parlaments wegen der in Ausübung seines Mandates geäußerten Meinungen oder vorgenommenen Abstimmungen verfolgt, Gegenstand einer Fahndung sein, verhaftet, in Haft gehalten oder verurteilt werden darf und dass kein Mitglied des Parlaments ohne die Genehmigung des Präsidiums der Kammer, der es angehört, wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens verhaftet oder anderweitig seiner Freiheit beraubt oder in seiner Freiheit eingeschränkt werden darf;
- J. in der Erwägung, dass in dem vorliegenden Fall das Parlament keine Anzeichen von *fumus persecutionis* gefunden hat, d. h. Tatsachen, die darauf hindeuten, dass das zugrunde liegende Verfahren von der Absicht getragen ist, der politischen Tätigkeit des Mitglieds und damit dem Europäischen Parlament zu schaden;
 - 1. beschließt, die Immunität von Nicolas Bay aufzuheben;
 - 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich den zuständigen Behörden der Französischen Republik und Nicolas Bay zu übermitteln.

⁽²⁾ Urteil des Gerichts vom 30. April 2019, Briois/Parlament, T-214/18, ECLI:EU:T:2019:266.

Donnerstag, 2. Februar 2023

P9_TA(2023)0023

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Andrea Cozzolino**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2023 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Andrea Cozzolino (2023/2006(IMM))**

(2023/C 267/06)

Das Europäische Parlament,

- befasst mit dem Antrag des Föderalstaatsanwalts der Föderalstaatsanwaltschaft Belgien vom 28. Dezember 2022 auf Aufhebung der Immunität von Andrea Cozzolino im Rahmen eines vom Föderalstaatsanwalt gegen ihn angestrebten Strafverfahrens, der mit Schreiben vom 30. Dezember 2022 vom Föderalen Öffentlichen Dienst für Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit übermittelt und am 16. Januar 2023 im Plenum bekannt gegeben wurde,
- nach Anhörung von Andrea Cozzolino gemäß Artikel 9 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Artikel 8 und 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
- unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011, 17. Januar 2013 und 19. Dezember 2019 ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0016/2023),
- A. in der Erwägung, dass der Föderalstaatsanwalt der Föderalstaatsanwaltschaft Belgien die Aufhebung der Immunität von Andrea Cozzolino, einem für Italien gewählten Mitglied des Europäischen Parlaments, im Rahmen einer laufenden Ermittlung im Zusammenhang mit Straftaten beantragt hat;
- B. in der Erwägung, dass laut der derzeit laufenden Ermittlung Andrea Cozzolino an Korruptionshandlungen beteiligt sein könnte, die mit der Einmischung eines oder mehrerer Drittländer zwecks Einflussnahme auf die Debatten und Entscheidungen des Europäischen Parlaments im Zusammenhang stehen;
- C. in der Erwägung, dass aus der laufenden Ermittlung auch hervorgeht, dass Andrea Cozzolino verdächtigt wird, nach dem Jahr 2019 eine Vereinbarung mit weiteren Personen getroffen zu haben, die eine Zusammenarbeit zum Schutz der Interessen von Drittländern im Europäischen Parlament vorsah, insbesondere indem die Annahme parlamentarischer Entschließungen, die den Interessen dieser Länder schaden könnten, im Austausch gegen Geldbeträge verhindert werden sollte;
- D. in der Erwägung, dass die Andrea Cozzolino zur Last gelegten Handlungen Straftatbestände der öffentlichen Korruption im Sinne der Artikel 246 und 247 des belgischen Strafgesetzbuchs, der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung gemäß den Artikeln 324a und 324b des belgischen Strafgesetzbuchs und der Geldwäsche gemäß Artikel 505 des belgischen Strafgesetzbuchs darstellen;
- E. in der Erwägung, dass einerseits das Parlament nicht einem Gericht gleichgesetzt werden kann und dass andererseits das Mitglied des Parlaments im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Aufhebung der Immunität nicht als „Angeklagter“ gelten darf ⁽²⁾;
- F. in der Erwägung, dass die parlamentarische Immunität kein persönliches Vorrecht eines Mitglieds ist, sondern eine Garantie der Unabhängigkeit des Parlaments als Ganzes und seiner Mitglieder, und dass der Zweck der parlamentarischen Immunität darin besteht, das Parlament und seine Mitglieder vor Gerichtsverfahren zu schützen, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die sie in Ausübung ihrer parlamentarischen Funktionen ausüben und die untrennbar damit verbunden sind;

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI: EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23; Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, C-502/19, ECLI:EU:C:2019:1115.

⁽²⁾ Urteil des Gerichts vom 30. April 2019, Briois/Parlament, T-214/18, ECLI:EU:T:2019:266.

Donnerstag, 2. Februar 2023

- G. in der Erwägung, dass die mutmaßlichen Straftaten keine in Ausübung des Amtes als Mitglied des Europäischen Parlaments erfolgte Äußerung oder abgegebene Stimme von Andrea Cozzolino im Sinne von Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union betreffen;
- H. in der Erwägung, dass den Mitgliedern des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern dieses Staates zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht und seine Mitglieder im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaats weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden können; in der Erwägung, dass die Unverletzlichkeit bei Ergreifung auf frischer Tat nicht geltend gemacht werden kann und auch nicht der Befugnis des Europäischen Parlaments entgegensteht, die Unverletzlichkeit eines seiner Mitglieder aufzuheben;
- I. in der Erwägung, dass allein das Parlament darüber entscheidet, ob es die Immunität im jeweiligen Fall aufhebt; in der Erwägung, dass das Parlament bei der Entscheidung über die Aufhebung der Immunität eines Mitglieds der Position dieses Mitglieds in angemessener Weise Rechnung tragen kann ⁽³⁾; in der Erwägung, dass Andrea Cozzolino im Rahmen seiner Anhörung erklärt hat, dass er keine Einwände gegen die Aufhebung seiner parlamentarischen Immunität habe;
- J. in der Erwägung, dass in dem vorliegenden Fall das Parlament keine Anzeichen von *fumus persecutionis* gefunden hat, d. h. Tatsachen, die darauf hindeuten, dass die zugrunde liegende gerichtliche Untersuchung von der Absicht getragen ist, der politischen Tätigkeit des Mitglieds und damit dem Europäischen Parlament zu schaden;
1. beschließt, die Immunität von Andrea Cozzolino aufzuheben;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich dem zuständigen Organ des Königreichs Belgien und Andrea Cozzolino zu übermitteln.
-

⁽³⁾ Urteil des Gerichts vom 15. Oktober 2008, Mote/Parlament, T-345/05, ECLI:EU:T:2008:440, Randnr. 28.

Donnerstag, 2. Februar 2023

P9_TA(2023)0024

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Marc Tarabella**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2023 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Marc Tarabella (2023/2005(IMM))**

(2023/C 267/07)

Das Europäische Parlament,

- befasst mit dem Antrag des Föderalstaatsanwalts der Föderalstaatsanwaltschaft Belgien vom 28. Dezember 2022 auf Aufhebung der Immunität von Marc Tarabella im Rahmen eines vom Föderalstaatsanwalt gegen ihn angestrebten Strafverfahrens, der mit Schreiben vom 30. Dezember 2022 vom Föderalen Öffentlichen Dienst für Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit übermittelt und am 16. Januar 2023 im Plenum bekannt gegeben wurde,
 - unter Hinweis darauf, dass Marc Tarabella gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Geschäftsordnung auf sein Anhörungsrecht verzichtet hat,
 - gestützt auf die Artikel 8 und 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011, 17. Januar 2013 und 19. Dezember 2019 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Artikel 58 und 59 der belgischen Verfassung,
 - gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0017/2023),
- A. in der Erwägung, dass der Föderalstaatsanwalt der Föderalstaatsanwaltschaft Belgien die Aufhebung der Immunität von Marc Tarabella, einem für Belgien gewählten Mitglied des Europäischen Parlaments, im Rahmen einer laufenden Ermittlung im Zusammenhang mit Straftaten beantragt hat;
- B. in der Erwägung, dass aus der laufenden Ermittlung hervorgeht, dass Marc Tarabella an Korruptionshandlungen beteiligt sein könnte, die mit der Einmischung eines oder mehrerer Drittländer zwecks Einflussnahme auf die Debatten und Entscheidungen des Europäischen Parlaments im Zusammenhang stehen;
- C. in der Erwägung, dass aus der laufenden Ermittlung auch hervorgeht, dass Marc Tarabella verdächtigt wird, in den letzten zwei Jahren im Europäischen Parlament bestimmte Standpunkte zugunsten eines Drittstaats im Gegenzug für Barzahlungen vertreten zu haben; in der Erwägung, dass in einer Zeugenaussage behauptet wird, er sei mehrfach mit einem geschätzten Gesamtbetrag von 120 000 bis 140 000 EUR belohnt worden;
- D. in der Erwägung, dass die Marc Tarabella zur Last gelegten Handlungen Straftatbestände der öffentlichen Korruption im Sinne der Artikel 246 und 247 des belgischen Strafgesetzbuchs, der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung gemäß den Artikeln 324a und 324b des belgischen Strafgesetzbuchs und der Geldwäsche gemäß Artikel 505 des belgischen Strafgesetzbuchs darstellen;
- E. in der Erwägung, dass einerseits das Parlament nicht einem Gericht gleichgesetzt werden kann und dass andererseits das Mitglied des Parlaments im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Aufhebung der Immunität nicht als „Angeklagter“ gelten darf ⁽²⁾;

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI: EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23; Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, C-502/19, ECLI:EU:C:2019:1115.

⁽²⁾ Urteil des Gerichts vom 30. April 2019, Briois/Parlament, T-214/18, ECLI:EU:T:2019:266.

Donnerstag, 2. Februar 2023

- F. in der Erwägung, dass die parlamentarische Immunität kein persönliches Vorrecht eines Mitglieds ist, sondern eine Garantie der Unabhängigkeit des Parlaments als Ganzes und seiner Mitglieder, sowie in der Erwägung, dass der Zweck der parlamentarischen Immunität darin besteht, das Parlament und seine Mitglieder vor Gerichtsverfahren zu schützen, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die sie in Ausübung ihrer parlamentarischen Funktionen ausüben und die untrennbar damit verbunden sind;
- G. in der Erwägung, dass die mutmaßlichen Straftaten keine in Ausübung des Amtes als Mitglied des Europäischen Parlaments erfolgte Äußerung oder abgegebene Stimme im Sinne von Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union betreffen;
- H. in der Erwägung, dass den Mitgliedern des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern dieses Staates zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht und seine Mitglieder im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaats weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden können; in der Erwägung, dass die Unverletzlichkeit bei Ergreifung auf frischer Tat nicht geltend gemacht werden kann und auch nicht der Befugnis des Europäischen Parlaments entgegensteht, die Unverletzlichkeit eines seiner Mitglieder aufzuheben;
- I. in der Erwägung, dass in Artikel 59 der belgischen Verfassung Folgendes festgelegt ist:
- „Außer bei Entdeckung auf frischer Tat darf ein Mitglied einer der beiden Kammern während der Sitzungsperiode in Strafsachen nur mit Genehmigung der Kammer, der es angehört, an einen Gerichtshof oder ein Gericht verwiesen, unmittelbar dorthin geladen oder festgenommen werden.
- Außer bei Entdeckung auf frischer Tat dürfen Zwangsmaßnahmen gegen ein Mitglied einer der beiden Kammern, für die das Eingreifen eines Richters erforderlich ist, während der Sitzungsperiode in Strafsachen nur vom ersten Präsidenten des Appellationshofes auf Antrag des zuständigen Richters angeordnet werden. Dieser Beschluss wird dem Präsidenten der betreffenden Kammer mitgeteilt.
- Eine Haussuchung oder Beschlagnahme aufgrund des vorangehenden Absatzes darf nur im Beisein des Präsidenten der betreffenden Kammer oder eines von ihm bestimmten Mitglieds erfolgen.
- Während der Sitzungsperiode dürfen nur die Mitglieder der Staatsanwaltschaft und die zuständigen Bediensteten gegen ein Mitglied einer der beiden Kammern in Strafsachen Verfolgungen einleiten.
- In jedem Stadium der Untersuchung kann das betroffene Mitglied der einen oder anderen Kammer während der Sitzungsperiode in Strafsachen bei der Kammer, der es angehört, die Aussetzung der Verfolgung beantragen. Diese Kammer hat darüber mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden.
- Die Haft eines Mitglieds einer der beiden Kammern oder seine Verfolgung vor einem Gerichtshof oder Gericht wird während der Sitzungsperiode ausgesetzt, wenn die Kammer, der das Mitglied angehört, dies verlangt.“
- J. in der Erwägung, dass in dem vorliegenden Fall das Parlament keine Anzeichen von *fumus persecutionis* gefunden hat, d. h. Tatsachen, die darauf hindeuten, dass die zugrunde liegende gerichtliche Untersuchung von der Absicht getragen ist, der politischen Tätigkeit des Mitglieds und damit dem Europäischen Parlament zu schaden;
- K. in der Erwägung, dass allein das Parlament darüber entscheidet, ob es die Immunität im jeweiligen Fall aufhebt; in der Erwägung, dass das Parlament bei der Entscheidung über die Aufhebung der Immunität eines Mitglieds der Position dieses Mitglieds in angemessener Weise Rechnung tragen kann ⁽³⁾; in der Erwägung, dass Marc Tarabella erklärt hat, dass er keine Einwände gegen die Aufhebung seiner parlamentarischen Immunität habe;
1. beschließt, die Immunität von Marc Tarabella aufzuheben;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich dem zuständigen Organ des Königreichs Belgien und Marc Tarabella zu übermitteln.

⁽³⁾ Urteil des Gerichts vom 15. Oktober 2008, Mote/Parlament, T-345/05, ECLI:EU:T:2008:440, Randnr. 28.

Donnerstag, 2. Februar 2023

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2023)0025

Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 und zur Aufhebung von 11 Rechtsakten im Bereich Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (COM(2021)0776 — C9-0461/2021 — 2021/0407(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2023/C 267/08)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0776),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0461/2021),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 25. März 2022 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 30. November 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0202/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 218 vom 2.6.2022, S. 2.

Donnerstag, 2. Februar 2023

P9_TC1-COD(2021)0407

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. Februar 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union und zur Aufhebung von elf Rechtsakten im Bereich Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2023/734.)

Donnerstag, 2. Februar 2023

P9_TA(2023)0026

Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun: Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (COM(2021)0424 — C9-0344/2021 — 2021/0242(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2023/C 267/09)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0424),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0344/2021),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Oktober 2021 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 9. November 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0134/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2021)0242

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. Februar 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2023/675.)

⁽¹⁾ ABl. C 105 vom 4.3.2022, S. 151.

Donnerstag, 2. Februar 2023

P9_TA(2023)0027

Die Transparenz und das Targeting politischer Werbung

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (COM(2021)0731 — C9-0433/2021 — 2021/0381(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2023/C 267/10)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

- (1) Angebot und Nachfrage nach politischer Werbung nehmen zu und haben mehr und mehr grenzüberschreitenden Charakter. Damit einher geht eine große, vielfältige und wachsende Zahl von Dienstleistungen, wie politische Beratungsfirmen, Werbeagenturen, Ad-tech-Plattformen, PR-Agenturen, Influencer und verschiedene Datenanalyse- und Maklerunternehmen. Politische Werbung hat viele Facetten, darunter bezahlte Inhalte, gesponserte Suchergebnisse, bezahlte gezielte Botschaften, Werbung in Ranglisten, Bewerbung von Produkten oder Personen in Inhalten von Produktplatzierungen, Influencer und andere Darstellungen. Damit verbundene Aktivitäten können beispielsweise die Verbreitung politischer Werbung auf Verlangen eines Sponsors oder die Veröffentlichung von Inhalten gegen Bezahlung umfassen.

Geänderter Text

- (1) Angebot und Nachfrage nach politischer Werbung nehmen zu und haben mehr und mehr grenzüberschreitenden Charakter. Damit einher geht eine große, vielfältige und wachsende Zahl von Dienstleistungen, wie politische Beratungsfirmen, Werbeagenturen, Ad-tech-Plattformen, PR-Agenturen, Influencer und verschiedene Datenanalyse- und Maklerunternehmen. Politische Werbung hat viele Facetten, darunter bezahlte Inhalte, gesponserte Suchergebnisse, bezahlte gezielte Botschaften, Werbung in Ranglisten, Bewerbung von Produkten oder Personen in Inhalten von Produktplatzierungen, Influencer und andere Darstellungen. Damit verbundene Aktivitäten können beispielsweise die Verbreitung politischer Werbung auf Verlangen eines Sponsors oder die Veröffentlichung von Inhalten gegen Bezahlung **oder sonstige Zuwendungen, darunter auch Sachleistungen,** umfassen.

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0009/2023).

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

- (2) Politische Werbung kann über verschiedene Kanäle und Medien grenzüberschreitend veröffentlicht oder verbreitet werden. Sie **kann** über traditionelle Offline-Medien wie Zeitungen, Fernsehen oder Rundfunk verbreitet werden **und wird** zunehmend auch über Online-Plattformen, Websites, mobile Anwendungen, Computerspiele oder andere digitale Schnittstellen verbreitet. Letztere sind nicht nur besonders prädestiniert für grenzüberschreitende Anwendungen, sondern stellen auch neuartige und schwierige Herausforderungen an die Regulierung und Durchsetzung. Der Einsatz politischer Online-Werbung nimmt stark zu und bestimmte lineare Offline-Formen politischer Werbung wie Rundfunk und Fernsehen werden auch online auf Abruf („on demand“) angeboten. Politische Werbekampagnen werden in der Regel über eine Reihe von Medien und in verschiedenen Formen organisiert.

Geänderter Text

- (2) Politische Werbung kann über verschiedene Kanäle und Medien grenzüberschreitend veröffentlicht oder verbreitet werden, **sowohl online als auch offline**. Sie **nimmt rasch zu, da sie** über traditionelle Offline-Medien wie Zeitungen, Fernsehen oder Rundfunk verbreitet werden **kann und** zunehmend auch über Online-Plattformen, Websites, mobile Anwendungen, Computerspiele oder andere digitale Schnittstellen verbreitet **wird**. Letztere sind nicht nur besonders prädestiniert für grenzüberschreitende Anwendungen, sondern stellen auch neuartige und schwierige Herausforderungen an die Regulierung und Durchsetzung. Der Einsatz politischer Online-Werbung nimmt stark zu und bestimmte lineare Offline-Formen politischer Werbung wie Rundfunk und Fernsehen werden auch online auf Abruf („on demand“) angeboten. Politische Werbekampagnen werden in der Regel über eine Reihe von Medien und in verschiedenen Formen organisiert.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

- (4) Die Notwendigkeit, Transparenz zu gewährleisten, ist ein legitimes Ziel des Allgemeininteresses im Einklang mit den gemeinsamen Werten der EU und der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union („EUV“). Es ist nicht immer einfach für Bürger, politische Anzeigen zu erkennen und ihre demokratischen Rechte in informierter Weise auszuüben. Ein hohes Maß an Transparenz ist unter anderem erforderlich, um eine offene und faire politische Debatte und freie und gerechte Wahlen oder Referenden zu unterstützen und gegen Desinformation und widerrechtliche Eingriffe, auch aus **dem Ausland**, vorzugehen. **Politische Werbung kann ein Vektor für Desinformation sein, insbesondere wenn der politische Charakter und das Ziel nicht aus der Werbung hervorgehen.** Eine transparente politische Werbung trägt dazu bei, dass Wähler besser erkennen können, wann ihnen eine politische Anzeige präsentiert wird, wer der **Anbieter** der Anzeige ist und wie **sie von einem** Anbieter von Werbedienstleistungen **erreicht werden**, sodass Wähler **bessergestellt** sind, fundierte Entscheidungen zu treffen.

Geänderter Text

- (4) Die Notwendigkeit, Transparenz zu gewährleisten, ist ein legitimes Ziel des Allgemeininteresses im Einklang mit den gemeinsamen Werten der EU und der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union („EUV“). Es ist nicht immer einfach für Bürger, politische Anzeigen zu erkennen und ihre demokratischen Rechte in informierter Weise auszuüben. **Darüber hinaus sollte gegen die im Wege der Verbreitung von Desinformation erfolgende immer ausgefeiltere und intensivere Einmischung böswilliger ausländischer Akteure in die demokratischen Wahlprozesse in der EU vorgegangen werden. Politische Werbung kann ein Vektor für Desinformation sein, insbesondere wenn der politische Charakter nicht aus der Werbung hervorgeht, wenn sie von Sponsoren außerhalb der EU stammt oder wenn sie gezielt eingesetzt oder amplifiziert wird.** Ein hohes Maß an Transparenz ist unter anderem erforderlich, um eine offene und faire politische Debatte, **politische Kampagnen** und freie und gerechte Wahlen oder Referenden zu unterstützen und gegen Desinformation und widerrechtliche Eingriffe, auch aus **Drittstaaten**, vorzugehen. Eine transparente politische Werbung trägt dazu bei, dass Wähler **und Menschen im Allgemeinen** besser erkennen können, wann ihnen eine politische Anzeige präsentiert wird, wer der **Auftraggeber** der Anzeige ist und wie **und weshalb ein** Anbieter von Werbedienstleistungen **auf sie abzielt**, sodass Wähler **besser in der Lage** sind, fundierte Entscheidungen zu treffen.

Abänderung 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (4a) **Anbieter von Werbedienstleistungen, bei denen es sich um Vermittler im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) handelt, die an der Platzierung politischer Werbung auf ihrer Schnittstelle oder auf der Schnittstelle eines anderen Diensteanbieters beteiligt sind, sollten aufgefordert werden, maßgeschneiderte Strategien und Maßnahmen festzulegen, umzusetzen und zu veröffentlichen, um die Platzierung politischer Werbung in Verbindung mit Desinformation zu verhindern, unter anderem durch die Teilnahme an umfassenderen Initiativen zur Bekämpfung der Geschäftemacherei mit Desinformationen wie dem Verhaltenskodex für Desinformation.**

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

- (5) Im Zusammenhang mit politischer Werbung werden häufig Verfahren zum Targeting eingesetzt. Verfahren zum Targeting **oder Amplifizieren** sind als Verfahren zu verstehen, die verwendet werden, um eine **maßgeschneiderte** politische Anzeige **nur an** eine bestimmte Person oder Personengruppe **zu richten** oder um **den Umlauf**, die **Reichweite** oder die **Sichtbarkeit** einer **politischen** Anzeige **zu erhöhen**. Angesichts der Macht und des Potenzials des Missbrauchs personenbezogener Daten durch Targeting, einschließlich durch Mikrotargeting und andere fortgeschrittene Verfahren, können solche Verfahren eine besondere Bedrohung für die legitimen öffentlichen Interessen, wie Fairness, Gleichbehandlung und Transparenz im Wahlverfahren und **das Grundrecht** auf objektive, transparente und pluralistische Informationen darstellen.

Geänderter Text

- (5) Im Zusammenhang mit politischer Werbung werden häufig Verfahren zum Targeting **und zur Anzeige von Werbung** eingesetzt. Verfahren zum Targeting sind als Verfahren zu verstehen, die verwendet werden, um eine politische Anzeige **konkret auf** eine bestimmte Person oder Personengruppe **anzupassen** oder um **diese auszuschließen, indem personenbezogene Daten verarbeitet werden; Verfahren zur Anzeige von Werbung sind als automatisierte Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu verstehen, die verwendet werden, um eine bestimmte Zielgruppe als eine bestimmte Person oder Personengruppe innerhalb der potenziellen Zielgruppe für die Verbreitung politischer Werbung zu bestimmen. Solche Verfahren werden von Herausgebern politischer Werbung und insbesondere von sehr großen Online-Plattformen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) eingesetzt, um politische Werbung auf der Grundlage personenbezogener Daten und der Inhalte der Werbung einer bestimmten Zielgruppe anzuzeigen. Bei der Anzeige von Werbung unter Verwendung solcher Verfahren werden undurchsichtige Algorithmen verwendet, die sich von dem unterscheiden können, was die Sponsoren und Anbieter von Werbedienstleistungen, die im Namen von Sponsoren handeln, ursprünglich beabsichtigt haben, sodass es bei einigen Nutzern weniger wahrscheinlich wird als bei anderen, dass ihnen bestimmte politische Werbung angezeigt wird.** Angesichts der Macht und des Potenzials des Missbrauchs personenbezogener Daten durch Targeting, einschließlich durch Mikrotargeting und andere fortgeschrittene Verfahren, können solche Verfahren eine besondere Bedrohung für die legitimen öffentlichen Interessen, wie Fairness, **Freiheit der Meinungsäußerung**, Gleichbehandlung und Transparenz im Wahlverfahren und **die Grundrechte** auf objektive, transparente und pluralistische Informationen, **auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten sowie auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung** darstellen.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

- (6) Der Regelungsrahmen für politische Werbung ist derzeit in den Mitgliedstaaten sehr fragmentiert und konzentriert sich in vielen Fällen tendenziell auf traditionelle Medien. Konkrete Beschränkungen gibt es für die grenzüberschreitende Bereitstellung von politischen Werbedienstleistungen. Während des Wahlzeitraums untersagen einige Mitgliedstaaten Diensteanbietern in der EU, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, die Erbringung von politischen Dienstleistungen oder Dienstleistungen zu politischen Zwecken. Gleichzeitig dürften Lücken und Schlupflöcher in nationalen Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten dazu führen, dass politische Werbung mitunter ohne Rücksicht auf die einschlägigen nationalen Vorschriften verbreitet wird und damit das Ziel der Transparenz politischer Werbung zu unterlaufen droht.

Geänderter Text

- (6) Der Regelungsrahmen für politische Werbung ist derzeit in den Mitgliedstaaten sehr fragmentiert und konzentriert sich in vielen Fällen tendenziell auf traditionelle Medien. Konkrete Beschränkungen gibt es für die grenzüberschreitende Bereitstellung von politischen Werbedienstleistungen, **die die Fähigkeit, grenzüberschreitende und paneuropäische politische Kampagnen durchzuführen, direkt beeinflussen.** Während des Wahlzeitraums untersagen einige Mitgliedstaaten Diensteanbietern in der EU, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, die Erbringung von politischen Dienstleistungen oder Dienstleistungen zu politischen Zwecken. Gleichzeitig dürften Lücken und Schlupflöcher in nationalen Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten **und in Rechtsvorschriften der Union** dazu führen, dass politische Werbung mitunter ohne Rücksicht auf die einschlägigen nationalen Vorschriften verbreitet wird und damit das Ziel der Transparenz politischer Werbung zu unterlaufen droht.

Abänderung 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

- (8) Diese Situation führt zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts, mindert die Rechtssicherheit für Anbieter politischer Werbedienstleistungen, die politische Anzeigen ausarbeiten, platzieren, veröffentlichen oder verbreiten, schafft Hindernisse für den freien Verkehr damit verbundener Dienstleistungen, verzerrt den Wettbewerb im Binnenmarkt, darunter auch zwischen Offline- und Online-Diensteanbietern, und erfordert komplexe Anstrengungen zur Einhaltung der Vorschriften und zusätzliche Kosten für die betreffenden Diensteanbieter.

Geänderter Text

- (8) Diese Situation führt zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts, mindert die Rechtssicherheit für Anbieter politischer Werbedienstleistungen, die politische Anzeigen ausarbeiten, platzieren, **fördern,** veröffentlichen, **anzeigen** oder verbreiten, schafft Hindernisse für den freien Verkehr damit verbundener Dienstleistungen, verzerrt den Wettbewerb im Binnenmarkt, darunter auch zwischen Offline- und Online-Diensteanbietern, **als Folge des unterschiedlichen Niveaus der Verpflichtungen und der Einhaltung der Vorschriften zwischen diesen verschiedenen Arten von Diensteanbietern,** und erfordert komplexe Anstrengungen zur Einhaltung der Vorschriften und zusätzliche Kosten für die betreffenden Diensteanbieter.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

- (9) Dieser Umstand hält Anbieter politischer Werbedienstleistungen wahrscheinlich davon ab, ihre politischen Werbedienstleistungen grenzüberschreitend anzubieten. Dies gilt insbesondere für Kleinstunternehmen und KMU, die oftmals nicht die Ressourcen haben, die hohen Befolgungskosten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Platzierung, Veröffentlichung oder Verbreitung politischer Werbung in mehr als einem Mitgliedstaat aufzufangen oder weiterzugeben. Damit wird die Verfügbarkeit von Dienstleistungen und die Möglichkeit für Diensteanbieter, innovativ zu sein und multimediale und multinationale Kampagnen im Binnenmarkt anzubieten, eingeschränkt.

Geänderter Text

- (9) Dieser Umstand hält Anbieter politischer Werbedienstleistungen wahrscheinlich davon ab, ihre politischen Werbedienstleistungen grenzüberschreitend anzubieten. Dies gilt insbesondere für Kleinstunternehmen und KMU, die oftmals nicht die Ressourcen haben, die hohen Befolgungskosten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Platzierung, **Förderung**, Veröffentlichung oder Verbreitung politischer Werbung in mehr als einem Mitgliedstaat aufzufangen oder weiterzugeben. Damit wird die Verfügbarkeit von Dienstleistungen und die Möglichkeit für Diensteanbieter, innovativ zu sein und multimediale und multinationale Kampagnen im Binnenmarkt anzubieten, eingeschränkt.

Abänderung 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

- (10) Daher sollten politische Werbedienstleistungen in der gesamten Union ein einheitliches und hohes Maß an Transparenz politischer Werbung gewährleisten; gleichzeitig sollten Unterschiede, die den freien Verkehr damit verbundener Dienstleistungen innerhalb des Binnenmarktes einschränken, verhindert werden, indem **einheitliche Transparenzpflichten** für Anbieter politischer Werbedienstleistungen festgelegt werden, die einen einheitlichen Schutz der Rechte von Personen und die Überwachung des Binnenmarktes auf der Grundlage von Artikel 114 AEUV garantieren.

Geänderter Text

- (10) Daher sollten politische Werbedienstleistungen in der gesamten Union ein einheitliches und hohes Maß an Transparenz politischer Werbung gewährleisten; gleichzeitig sollten Unterschiede, die den freien Verkehr damit verbundener Dienstleistungen innerhalb des Binnenmarktes einschränken, verhindert werden, indem **harmonisierte Vorschriften für die Bereitstellung politischer Werbedienstleistungen und für Transparenz- und Sorgfaltspflichten für Sponsoren und** Anbieter politischer Werbedienstleistungen festgelegt werden, die einen einheitlichen Schutz der Rechte von Personen und die Überwachung des Binnenmarktes auf der Grundlage von Artikel 114 AEUV garantieren.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

- (11) Die Mitgliedstaaten sollten weder von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften aufrechterhalten noch einführen; dies gilt insbesondere für strengere oder weniger strenge Rechtsvorschriften zur Gewährleistung eines anderen Transparenzniveaus politischer Werbung. Eine vollständige Harmonisierung der **Transparenzanforderungen** für politische Anzeigen steigert die Rechtssicherheit und verringert die Fragmentierung der von Diensteanbietern im Zusammenhang mit politischer Werbung zu erfüllenden Pflichten.

Geänderter Text

- (11) Die Mitgliedstaaten sollten weder von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften aufrechterhalten noch einführen; dies gilt insbesondere für strengere oder weniger strenge Rechtsvorschriften zur Gewährleistung eines anderen Transparenzniveaus politischer Werbung. Eine vollständige Harmonisierung der **Transparenz- und Sorgfaltsanforderungen** für politische Anzeigen steigert die Rechtssicherheit und verringert die Fragmentierung der von Diensteanbietern im Zusammenhang mit politischer Werbung zu erfüllenden Pflichten.

Abänderung 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

- (13) Diese Verordnung sollte sowohl den **materiellen** Inhalt **der politischen** Werbung als auch die Vorschriften über die **Darstellung** politischer Werbung, einschließlich **sogenannter Stillhaltefristen vor Wahlen oder Referenden**, unberührt lassen.

Geänderter Text

- (13) Diese Verordnung sollte sowohl den Inhalt **politischer** Werbung als auch die Vorschriften **der Union oder der Mitgliedstaaten** über **den Inhalt politischer Werbung**, die **Anzeige** politischer Werbung, **Wahlzeiträume und die Durchführung politischer Kampagnen**, einschließlich **Werbeverboten**, unberührt lassen. **Darüber hinaus sollte diese Verordnung insbesondere das Grundrecht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung** unberührt lassen.

Abänderung 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (13a) **Die besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen sollten bei der Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden. Der Begriff „Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen“ sollte im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU verstanden werden.**

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

- (14) Diese Verordnung sollte harmonisierte **Transparenzanforderung** für Wirtschaftsakteure vorsehen, die politische Werbung und damit verbundene Dienstleistungen erbringen (z. B. Tätigkeiten, die normalerweise gegen ein Entgelt erbracht werden); diese Dienstleistungen umfassen insbesondere die Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung und Verbreitung politischer Werbung. Die Vorschriften dieser Verordnung betreffend hohe Transparenzstandards für politische Werbedienstleistungen stützen sich auf Artikel 114 AEUV. Diese Verordnung sollte auch den Einsatz von Verfahren zum Targeting und **Amplifizieren** im Zusammenhang mit der Veröffentlichung, **Verbreitung** oder **Förderung** politischer Werbung, bei der personenbezogene Daten **verwendet** werden, berücksichtigen. Die Vorschriften dieser Verordnung, die den Einsatz von Verfahren zum Targeting und **Amplifizieren** behandeln, stützen sich auf Artikel 16 AEUV. An Einzelpersonen in einem Mitgliedstaat gerichtete politische Werbung sollte Werbung berücksichtigen, die in Gänze von Diensteanbietern außerhalb der Union ausgearbeitet, platziert oder **veröffentlicht** wird, sich jedoch an Einzelpersonen in der Union richtet. Um zu ermitteln, ob eine politische Anzeige an Einzelpersonen in einem Mitgliedstaat gerichtet ist, sollten Faktoren berücksichtigt werden, die diese Anzeige mit diesem Mitgliedstaat verknüpfen, wie die Sprache, der Kontext, das Ziel der Anzeige und die Verbreitungswege.

Geänderter Text

- (14) Diese Verordnung sollte harmonisierte **Transparenz- und Sorgfaltsanforderungen** für Wirtschaftsakteure vorsehen, die politische Werbung und damit verbundene Dienstleistungen erbringen (z. B. Tätigkeiten, die normalerweise gegen ein Entgelt erbracht werden); diese Dienstleistungen umfassen insbesondere die Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung, **Anzeige** und Verbreitung politischer Werbung. Die Vorschriften dieser Verordnung betreffend hohe Transparenzstandards für politische Werbedienstleistungen stützen sich auf Artikel 114 AEUV. Diese Verordnung sollte auch den Einsatz von Verfahren zum Targeting und **zur Anzeige von Werbung** im Zusammenhang mit der **Förderung**, Veröffentlichung, **Anzeige** oder **Verbreitung** politischer Werbung, bei der personenbezogene Daten **verarbeitet** werden, berücksichtigen. Die Vorschriften dieser Verordnung, die den Einsatz von Verfahren zum Targeting und **zur Anzeige von Werbung** behandeln, stützen sich auf Artikel 16 AEUV. An Einzelpersonen in einem Mitgliedstaat gerichtete politische Werbung sollte Werbung berücksichtigen, die in Gänze von Diensteanbietern außerhalb der Union ausgearbeitet, platziert, **gefördert**, **veröffentlicht**, **angezeigt** oder **verbreitet** wird, sich jedoch an Einzelpersonen in der Union richtet. Um zu ermitteln, ob eine politische Anzeige an Einzelpersonen in einem Mitgliedstaat gerichtet ist, sollten Faktoren berücksichtigt werden, die diese Anzeige mit diesem Mitgliedstaat verknüpfen, wie die Sprache, der Kontext, das Ziel der Anzeige und die Verbreitungswege.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (14a) *Die Besonderheiten des Mediums der Veröffentlichung oder Verbreitung der politischen Anzeige sollten bei der Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung berücksichtigt werden.*

Abänderung 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (14b) *In dieser Verordnung sollte auf die Bedeutung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung bei der grenzüberschreitenden Erbringung politischer Werbedienstleistungen in der Union hingewiesen werden. Anbieter politischer Werbedienstleistungen sollten Sponsoren, die rechtmäßig in der Union niedergelassen sind, nicht diskriminieren, einschließlich im Falle grenzüberschreitender Dienstleistungen für europäische Parteien, da dies die Möglichkeit der Durchführung grenzüberschreitender politischer Kampagnen beeinträchtigen würde, die für die Förderung einer europäischen Öffentlichkeit unerlässlich sind. Die Weigerung, Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat zu erbringen, in dem Anbieter politischer Werbedienstleistungen keine Geschäftstätigkeit ausüben, stellt jedoch keine Diskriminierung dar, da diese Dienstleister nicht gezwungen werden sollten, in einem Mitgliedstaat, in dem sie nicht wirtschaftlich tätig sind, Geschäfte zu tätigen.*

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (14c) *Eine solide Beweislage zeigt, dass ausländische Akteure aktiv in die demokratische Funktionsweise der Union und ihrer Mitgliedstaaten eingreifen, insbesondere bei Wahlen und Referenden. Da ausländische Einmischungen eine schwerwiegende Verletzung der Werte und Grundsätze darstellen, auf denen die Union beruht, und darüber hinaus ausländische Einmischungen, Informationsmanipulation und Desinformation einen Missbrauch der in Artikel 11 der Charta verankerten Grundfreiheiten der Meinungsäußerung und Information darstellen und diese Freiheiten bedrohen sowie demokratische Prozesse in der EU und ihren Mitgliedstaaten untergraben, wie etwa die Abhaltung freier und fairer Wahlen, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Desinformation zu bekämpfen und solche Einmischungen durch Werbung, die von Akteuren außerhalb der Union gesponsert wird, zu verhindern. Um die Durchsetzung der nationalen Vorschriften über die Einflussnahme von außen auf Wahlen zu unterstützen, muss sichergestellt werden, dass politische Werbung, die in der Union gesponsert, ausgearbeitet, platziert, gefördert, veröffentlicht oder verbreitet wird oder an Einzelpersonen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gerichtet ist, unabhängig vom Ort der Niederlassung des Dienstleistungsanbieters nur an Sponsoren, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen oder in der Union ansässig sind, und Dienstleister, die im Namen solcher Sponsoren handeln, sowie natürlichen und juristischen Personen, die in der Union ansässig oder niedergelassen sind, geliefert werden kann. Bei der Bestimmung des Ortes der Niederlassung eines Sponsors sollte der Ort der Niederlassung von Einrichtungen, die den Sponsor letztlich kontrollieren, berücksichtigt werden.*

Abänderung 17
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (15) Auf Unionsebene gibt es keine Definition der Begriffe politische Werbung oder politische Anzeige. Eine einheitliche Definition ist erforderlich, um den Anwendungsbereich der harmonisierten Transparenzpflichten und -regelungen zum Targeting und **Amplifizieren** festzulegen. Diese Definition sollte viele Formen politischer Werbung sowie alle Mittel und Arten der Veröffentlichung oder Verbreitung innerhalb der Union berücksichtigen, unabhängig davon, ob die Quelle dafür in der Union oder einem Drittstaat liegt.
- (15) Auf Unionsebene gibt es keine Definition der Begriffe politische Werbung oder politische Anzeige. Eine einheitliche Definition ist erforderlich, um den Anwendungsbereich der harmonisierten Transparenzpflichten und -regelungen zum Targeting und **zur Anzeige von Werbung** festzulegen. Diese Definition sollte viele Formen politischer Werbung sowie alle Mittel und Arten der Veröffentlichung oder Verbreitung innerhalb der Union berücksichtigen, unabhängig davon, ob die Quelle dafür in der Union oder einem Drittstaat liegt.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

- (16) Die Definition **von** politischer Werbung sollte Werbung umfassen, die direkt oder indirekt durch oder für einen politischen Akteur oder in seinem Namen veröffentlicht oder verbreitet wird. Da Anzeigen durch oder für einen politischen Akteur oder in seinem Namen nicht von seiner Tätigkeit als politischer Akteur losgelöst werden können, sind sie geeignet, die politische Debatte zu beeinflussen, es sei denn, es handelt sich um Mitteilungen rein privater oder rein kommerzieller Art.

Geänderter Text

- (16) Die Definition politischer Werbung sollte Werbung umfassen, die direkt oder indirekt durch **einen politischen Akteur** oder **auf irgendeine Weise** für einen politischen Akteur oder in seinem Namen **ausgearbeitet, platziert, gefördert, veröffentlicht, angezeigt** oder verbreitet wird. Da Anzeigen durch oder für einen politischen Akteur oder in seinem Namen nicht von seiner Tätigkeit als politischer Akteur losgelöst werden können, sind sie geeignet, die politische Debatte **oder das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums** zu beeinflussen, es sei denn, es handelt sich um Mitteilungen rein privater oder rein kommerzieller Art. **Bei der Feststellung, ob eine Mitteilung rein privater oder rein kommerzieller Art ist, sind alle relevanten Faktoren zu berücksichtigen, wie z. B. ihr Inhalt, ihre Sprache, ihr Kontext, ihr Ziel und die Mittel, mit denen sie gefördert, veröffentlicht oder verbreitet wird. Mitteilungen, die den Familienstand oder die Geschäftstätigkeit eines politischen Akteurs betreffen, können rein privat oder rein kommerziell sein. Darüber hinaus sollte die Definition politischer Werbung auch Mitteilungen umfassen, die ausgearbeitet, platziert, gefördert, veröffentlicht, angezeigt oder verbreitet werden und die das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums oder einen Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozess oder ein Abstimmungsverhalten beeinflussen können. Solche Mitteilungen können nicht als rein privater oder rein kommerzieller Art angesehen werden. Diese Mitteilungen können von jeder natürlichen oder juristischen Person, auch aus offiziellen Quellen wie von Regierungen, Behörden, Institutionen oder Einrichtungen, stammen. Beschränken sich ihre Botschaften jedoch strikt auf die Ankündigung von Wahlen oder Referenden oder die Modalitäten für die Teilnahme an Wahlen oder Referenden, so sind sie vom Anwendungsbereich ausgenommen.**

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 19
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

- (17) Die Veröffentlichung oder Verbreitung einer Mitteilung durch andere Akteure, die geeignet ist, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, eines Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozesses oder eines Abstimmungsverhaltens zu beeinflussen, sollte auch unter politische Werbung fallen. Um festzustellen, ob die Veröffentlichung oder Verbreitung einer Mitteilung geeignet ist, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, eines Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozesses oder eines Abstimmungsverhaltens zu beeinflussen, sollten alle relevanten Faktoren berücksichtigt werden, wie der Inhalt der Mitteilung, die verwendete Sprache, der Kontext der Mitteilung, das Ziel der Mitteilung **und** die Mittel, mit denen die Mitteilung **veröffentlicht oder verbreitet wird. Mitteilungen zu gesellschaftlichen oder kontroversen Belangen können gegebenenfalls geeignet sein, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, eines Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozesses oder eines Abstimmungsverhaltens zu beeinflussen.**

Geänderter Text

- (17) Die **Förderung**, Veröffentlichung, **Anzeige** oder Verbreitung einer Mitteilung durch andere Akteure, die geeignet ist, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, eines Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozesses oder eines Abstimmungsverhaltens **oder die öffentliche Meinung zu gesellschaftlichen oder umstrittenen Themen auf Unionsebene, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene oder auf Ebene einer politischen Partei** zu beeinflussen, sollte auch unter politische Werbung fallen. **Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozesse sollten Entscheidungen mit verbindlicher Wirkung mit allgemeiner Geltung auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene umfassen.** Um festzustellen, ob die Veröffentlichung, **Förderung** oder Verbreitung einer Mitteilung geeignet ist, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, eines Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozesses oder eines Abstimmungsverhaltens zu beeinflussen, sollten alle **zum Zeitpunkt der Veröffentlichung, Förderung, Anzeige oder Verbreitung der Mitteilung** relevanten Faktoren berücksichtigt werden, wie **die Identität des Sponsors der Mitteilung, die Form und** der Inhalt der Mitteilung, die verwendete **gesprochene oder geschriebene** Sprache, der Kontext der Mitteilung, das Ziel der Mitteilung **sowie** die Mittel, mit denen die Mitteilung **gefördert, veröffentlicht, angezeigt oder verbreitet wird, die Zielgruppe und das Ziel der Mitteilung.**

Abänderung 20
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17a) **Die Kommunikation einer politischen Partei mit ihren derzeitigen oder ehemaligen Mitgliedern ist fester Bestandteil der Mitgliedschaft in einer politischen Partei und sollte keine politische Werbung darstellen.**

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 21
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17b) **Kommerzielle Werbe- und Marketingpraktiken können berechnete Auswirkungen auf die Wahrnehmung von Produkten und Dienstleistungen durch die Verbraucher oder ihr Kaufverhalten haben, unter anderem durch eine Markendifferenzierung auf der Grundlage von Maßnahmen der Unternehmen im Bereich der sozialen Verantwortung der Unternehmen, mit sozialer Wirkung oder durch jede andere Form des zweckorientierten Engagements. Kommerzielle Werbung ist in einigen Fällen geeignet, den Ausgang einer Wahl oder eines Referendums, ein Gesetzgebungs- oder Regulierungsverfahren oder ein Abstimmungsverhalten zu beeinflussen; in diesem Fall sollte die vorliegende Verordnung zur Anwendung kommen.**

Abänderung 22
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17c) **Um die Anforderungen dieser Verordnung wirksam umzusetzen und insbesondere Sponsoren von Werbung und im Namen der Sponsoren handelnde Dienstleistungsanbieter bei der Deklaration politischer Werbung zu unterstützen und Anbieter politischer Werbedienstleistungen bei der Erleichterung und angemessenen Verwaltung solcher Deklarationen zu unterstützen, muss die Kommission gemeinsame Leitlinien ausarbeiten.**

Abänderung 23
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (18) Praktische Informationen aus amtlichen Quellen **über** die **Organisation und** die Modalitäten der Teilnahme an Wahlen oder Referenden sollten keine politische Werbung darstellen.

- (18) Praktische Informationen aus amtlichen Quellen, **die konsequent auf die Ankündigung von Wahlen oder Referenden oder** die Modalitäten der Teilnahme an Wahlen oder Referenden **beschränkt sind**, sollten keine politische Werbung darstellen.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 24
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

- (19) **Politische Ansichten**, die **in audiovisuellen linearen Sendungen** oder **in Printmedien ohne direkte Bezahlung** oder **gleichwertiges Entgelt** geäußert werden, sollten nicht unter diese Verordnung fallen.

Geänderter Text

- (19) *Die Medien tragen zum reibungslosen Funktionieren demokratischer Prozesse bei und spielen eine wesentliche Rolle bei der Meinungsfreiheit und dem Recht auf Information, insbesondere bei Wahlen. Sie bieten Raum für öffentliche Debatten und tragen zur öffentlichen Meinungsbildung bei. Diese Verordnung sollte die redaktionelle Freiheit der Medien nicht beeinträchtigen. Politische Ansichten und Meinungen oder andere redaktionelle Inhalte, die zu journalistischen Zwecken oder unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters geäußert oder verbreitet werden, sollten nicht als politische Werbung gelten und nicht unter diese Verordnung fallen, wenn keine Zahlung oder sonstige Vergütung von Dritten speziell für die Äußerung der Meinung oder Ansicht geleistet wird. Solche politischen Ansichten und Meinungen, die von Diensteanbietern zusätzlich gefördert, veröffentlicht oder verbreitet werden, sollten in jedem Fall als politische Werbung betrachtet werden. Journalistische Verfahrenswesen, die entweder im nationalen Recht oder von Medien- und Presseräten im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte, festgelegt wurden, sollten zur Anwendung kommen. Jede Form von Schleichwerbung sollte verboten werden.*

Abänderung 25
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (19a) *Medienkompetenz ist für die Menschen bei der wirksamen und sicheren Nutzung der Medien von zentraler Bedeutung. Es handelt sich auch um eine entscheidende Fertigkeit, damit die Öffentlichkeit Nutzen aus dem in dieser Verordnung vorgesehenen Zugang zu Informationen über politische Anzeigen ziehen kann. Daher ist es wichtig, die Entwicklung der Medienkompetenz in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene in allen Gesellschaftsbereichen und für Menschen aller Altersstufen zu fördern.*

Geänderter Text

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 26
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

- (21) Politische Anzeigen müssen als politische Werbung definiert werden. Unter den Begriff Anzeigen fallen auch die Mittel, über die Werbung kommuniziert wird, darunter Printmedien, Rundfunkmedien oder Online-Plattformdienste.

Geänderter Text

- (21) Politische Anzeigen müssen als politische Werbung definiert werden. Unter den Begriff Anzeigen fallen auch die Mittel, über die Werbung kommuniziert wird, darunter Printmedien, Rundfunkmedien, **Online-Medienportale, Webseiten, auf denen die Ergebnisse von Suchmaschinenabfragen angezeigt werden**, oder Online-Plattformdienste;

Abänderung 27
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

- (24) **Eine Werbekampagne** sollte sich auf die Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung und Verbreitung einer Reihe miteinander verbundener Anzeigen im Rahmen eines Vertrags über politische **Werbung** auf der Grundlage einer gemeinsamen Ausarbeitung, eines gemeinsamen Sponsorings und einer gemeinsamen Finanzierung beziehen. **Sie** sollte die Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung und Verbreitung einer Anzeige oder der Ausgabe einer Anzeige in verschiedenen Medien und zu unterschiedlichen Zeitpunkten innerhalb desselben Wahlzyklus umfassen.

Geänderter Text

- (24) **Der Begriff „Werbekampagne“** sollte sich auf die Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung, **Anzeige** und Verbreitung einer Reihe miteinander verbundener Anzeigen im Rahmen eines Vertrags über politische **Werbedienstleistungen** auf der Grundlage einer gemeinsamen Ausarbeitung, eines gemeinsamen Sponsorings und einer gemeinsamen Finanzierung beziehen. **Er** sollte die Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung, **Anzeige** und Verbreitung einer Anzeige oder der Ausgabe einer Anzeige in verschiedenen Medien und zu unterschiedlichen Zeitpunkten innerhalb desselben Wahlzyklus **oder Legislativprozesses** umfassen.

Abänderung 28
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

- (25) Die Definition des Begriffs „politische Werbung“ sollte nationale Definitionen für politische Parteien, politische Ziele oder Wahlkampfzeiten auf nationaler Ebene unberührt lassen.

Geänderter Text

- (25) Die Definition des Begriffs „politische Werbung“ sollte nationale Definitionen für politische Parteien, politische Ziele oder **politische** Wahlkampfzeiten auf nationaler Ebene unberührt lassen.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 29
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

- (26) Damit ein breites Spektrum relevanter Diensteanbieter im Zusammenhang mit politischen Werbedienstleistungen abgedeckt wird, sollte der Begriff **der Anbieter** von politischen **Werbedienstleistungen** auch Anbieter umfassen, die an der Ausarbeitung, Platzierung Förderung, Veröffentlichung und Verbreitung politischer Werbung beteiligt sind.

Geänderter Text

- (26) Damit ein breites Spektrum relevanter Diensteanbieter im Zusammenhang mit politischen Werbedienstleistungen abgedeckt wird, sollte der Begriff „**Anbieter** von politischen **Werbedienstleistungen**“ auch Anbieter umfassen, die an der Ausarbeitung – *etwa des Konzepts und der Planung einer Anzeige oder Kampagne* — oder an der Platzierung, Förderung, Veröffentlichung, **Anzeige** und Verbreitung politischer Werbung beteiligt sind. **Beispielsweise können Anbieter politischer Werbedienstleistungen politische Werbedienstleistungen im Namen von Sponsoren initiieren. Die Bereitstellung von Verfahren zum Targeting und zur Anzeige von Werbung im Zusammenhang mit politischer Werbung sollte als politische Werbedienstleistung verstanden werden;**

Abänderung 30
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (26a) **Anbieter reiner Nebendienstleistungen im Zusammenhang mit politischer Werbung, die zusätzlich zu der Vorbereitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung und Verbreitung politischer Werbung erbracht werden und die Vorbereitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung und Verbreitung von politischer Werbung lediglich ergänzen, sollten nicht als Erbringer politischer Werbedienstleistungen im Sinne dieser Verordnung verstanden werden. Nebenleistungen sind Dienstleistungen, die in der Regel von politischer Werbung abhängen und diese ergänzen. Zu diesen Dienstleistungen gehören Transport, Finanzierung und Investitionen, Einkauf, Verkauf, Bewirtung, Marketing, Computerdienstleistungen, Reinigung und Wartung.**

Abänderung 31
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (26b) **Als Sponsor sollte die Person verstanden werden, in deren Namen politische Werbung ausgearbeitet, platziert, gefördert, veröffentlicht oder verbreitet wird, z. B. ein einzelner Kandidat bei einer Wahl oder eine politische Partei oder Organisation.**

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 32
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (26c) Unter Herausgebern politischer Werbung sollten Anbieter politischer Werbedienstleistungen verstanden werden, die in der Regel am Ende der Kette von Diensteanbietern politische Werbung fördern, veröffentlichen, zustellen oder verbreiten, indem sie sie ausstrahlen, über eine Schnittstelle zugänglich machen oder sie der Öffentlichkeit auf andere Weise zur Verfügung stellen.

Abänderung 33
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (27) Der Begriff **politische Werbedienstleistungen** sollten keine Botschaften umfassen, die von Einzelpersonen rein privat geteilt werden. Einzelpersonen **sollte** nicht als **Privatperson** gelten, wenn sie **von einer anderen Person bezahlte Botschaften veröffentlichen oder verbreiten**.

- (27) Der Begriff „**politische Werbung**“ sollten keine Botschaften umfassen, die von Einzelpersonen rein privat geteilt werden. Einzelpersonen **sollten** nicht als **Privatpersonen** gelten, wenn sie **Botschaften veröffentlichen, deren Verbreitung oder Veröffentlichung mit einer Bezahlung oder dem Erhalt von Sachleistungen durch Dritte in Verbindung steht**.

Abänderung 34
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (28) Sobald **ermittelt wird**, dass eine Anzeige **mit politischer Werbung verbunden** ist, sollte dies anderen Diensteanbietern, die an politischen Werbedienstleistungen beteiligt sind, eindeutig angegeben werden. Darüber hinaus sollte eine Anzeige, die als **politische Werbung** identifiziert wurde, bei ihrer weiteren Verbreitung weiterhin den **Transparenzanforderungen** entsprechen. **Werden gesponserte Inhalte** organisch geteilt, sollte **die Werbung** weiterhin als **politische Werbung** gekennzeichnet werden.

- (28) Sobald **der Sponsor erklärt**, dass eine Anzeige eine **politische Anzeige** ist, sollte dies anderen Diensteanbietern, die an politischen Werbedienstleistungen beteiligt sind, eindeutig **und unverzüglich** angegeben werden. Darüber hinaus sollte eine Anzeige, die als **politische Anzeige** identifiziert wurde, bei ihrer weiteren Verbreitung weiterhin den **Transparenz- und Sorgfaltsanforderungen** entsprechen. **Wird eine politische Anzeige** organisch geteilt, sollte **sie** weiterhin als **politische Anzeige** gekennzeichnet werden.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 35
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (28a) Um die Wirksamkeit der Transparenz- und Sorgfaltpflichten zu gewährleisten, sollten Sponsoren und Anbieter von Werbedienstleistungen, die im Namen von Sponsoren handeln, in gutem Glauben relevante Informationen zeitnah, klar, vollständig und genau übermitteln, damit die anderen Dienstleistungserbringer in der Kette die Verordnung einhalten können. Ist der Herausgeber politischer Werbung der einzige Anbieter politischer Werbedienstleistungen, so sollte der Sponsor diese Informationen an den Herausgeber politischer Werbung übermitteln.

Abänderung 36
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (28b) Werden Anbieter politischer Werbedienstleistungen von einem offensichtlichen Fehler, einer Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit in der Deklaration, dass es sich bei der Werbung um politische Werbung handelt oder nicht, oder in den übermittelten Informationen Kenntnis erlangen, so sollten die Anbieter politischer Werbedienstleistungen die Sponsoren verpflichten, dafür zu sorgen, dass dieser offensichtliche Fehler, diese Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit behoben wird.

Abänderung 37
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (28c) Eine Deklaration oder Information sollte als offensichtlich fehlerhaft angesehen werden, wenn sie sich aus der Werbung, dem Sponsor oder dem Kontext ergibt, in dem die betreffende Dienstleistung erbracht wird, ohne dass weitere Überprüfungen oder Fakten durchgeführt werden.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 38
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (28d) Die zumutbaren Anstrengungen sollten sich auf sorgfältige und objektive Maßnahmen wie die Kontaktaufnahme mit dem Sponsor oder den betroffenen Diensteanbietern erstrecken, um die Informationen zu vervollständigen oder zu berichtigen. Art und Bedeutung der fehlerhaften oder fehlenden Angaben im Hinblick auf die Anforderungen dieser Verordnung sollten berücksichtigt werden. Die zumutbaren Anstrengungen können sich gegebenenfalls auch in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Diensteanbietern und mit dem Sponsor niederschlagen. Der Erbringer politischer Werbedienstleistungen sollte nicht verpflichtet sein, übermäßige oder kostspielige Ermittlungen oder komplexe Kontakte mit dem Sponsor oder den betreffenden Anbietern politischer Werbedienstleistungen durchzuführen.

Abänderung 39
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (29) Die in dieser Verordnung festgelegten **Transparenzvorschriften** sollten nur für politische Werbedienstleistungen, d. h. Werbedienstleistungen, die normalerweise gegen Entgelt erbracht werden, gelten, dazu können auch Entgelte in Form von Sachleistungen gehören. Die **Transparenzanforderungen** sollten nicht für von einem Nutzer eines Online-Vermittlungsdienstes, wie einer Online-Plattform, hochgeladene Inhalte gelten, die von einem Online-Vermittlungsdienst ohne Gegenleistung für die Platzierung, Veröffentlichung oder Verbreitung der betreffenden Botschaft verbreitet werden, es sei denn, der Nutzer wird von einer dritten Partei für die politische Anzeige bezahlt.
- (29) Die in dieser Verordnung festgelegten **Transparenz-, Sorgfalts- und Datenschutzvorschriften** sollten nur für politische Werbedienstleistungen, d. h. Werbedienstleistungen, die normalerweise gegen Entgelt erbracht werden, gelten, dazu können auch Entgelte in Form von Sachleistungen gehören. Die **Anforderungen** sollten nicht für von einem Nutzer eines Online-Vermittlungsdienstes, wie einer Online-Plattform, hochgeladene Inhalte gelten, die von einem Online-Vermittlungsdienst ohne Gegenleistung für die Platzierung, Veröffentlichung, **Anzeige** oder Verbreitung der betreffenden Botschaft verbreitet werden, es sei denn, der Nutzer wird von einer dritten Partei für die politische Anzeige bezahlt **oder hat von dieser eine Sachleistung erhalten**.

Abänderung 40
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (30) Die Transparenzanforderungen sollten ferner nicht für den Austausch von Informationen über elektronische Kommunikationsdienste wie elektronische Nachrichtendienste oder Telefonanrufe gelten, solange kein Anbieter politischer Werbedienstleistungen daran beteiligt ist.
- (30) Die Transparenzanforderungen sollten ferner nicht für den Austausch von Informationen über elektronische **interpersonelle** Kommunikationsdienste wie elektronische Nachrichtendienste oder Telefonanrufe gelten, solange kein Anbieter politischer Werbedienstleistungen daran beteiligt ist.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

- (31) Die in Artikel 11 der Charta der Grundrechte verankerte Meinungsfreiheit umfasst das Recht des Einzelnen auf eine freie politische Meinungsäußerung, einschließlich des Rechts, politische Informationen zu empfangen und weiterzugeben sowie politische Ideen zu teilen. Jegliche Einschränkung dessen muss mit Artikel 52 der Charta der Grundrechte im Einklang stehen, und diese Freiheit kann Differenzierungen oder Einschränkungen unterliegen, sofern sie zur Verwirklichung eines legitimen Ziels gerechtfertigt sind und die allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts, wie Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit, gewahrt werden. Dies ist unter anderem der Fall, wenn politische Ideen über Anbieter von Werbedienstleistungen kommuniziert werden.

Geänderter Text

- (31) Die in Artikel 11 der Charta der Grundrechte verankerte Meinungsfreiheit umfasst das Recht des Einzelnen auf eine freie politische Meinungsäußerung, einschließlich des Rechts, politische Informationen zu empfangen und weiterzugeben sowie politische Ideen zu teilen. Jegliche Einschränkung dessen muss mit Artikel 52 der Charta der Grundrechte im Einklang stehen, und diese Freiheit kann Differenzierungen oder Einschränkungen unterliegen, sofern sie zur Verwirklichung eines legitimen Ziels **erforderlich und** gerechtfertigt sind und die allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts, wie Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit, gewahrt werden. Dies ist unter anderem der Fall, wenn politische Ideen über Anbieter von Werbedienstleistungen kommuniziert werden. **Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist einer der Eckpfeiler einer lebendigen demokratischen Debatte.**

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (31a) **Angesichts der Bedeutung politischer Werbung ist es von wesentlicher Bedeutung, dass mit dieser Verordnung ein Rechtsrahmen sichergestellt wird, der einen uneingeschränkten, gleichberechtigten und uneingeschränkten Zugang zu politischen Werbedienstleistungen und die erforderlichen Transparenzinformationen für alle Nutzer, einschließlich Menschen mit Behinderungen, gewährleistet. Daher ist es wichtig, dass die Barrierefreiheitsanforderungen für Anbieter politischer Werbeleistungen mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union, wie dem Europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit und der Richtlinie über Barrierefreiheit im Internet, im Einklang stehen, und das Unionsrecht weiterentwickelt wird, damit niemand infolge von digitalen Innovationen zurückgelassen wird.**

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 43
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

- (32) Was Online-Vermittlungsdienste anbelangt, so gilt die Verordnung (EU) **2021/XX [Gesetz über digitale Dienste]** für politische Anzeigen, die durch Online-Vermittlungsdienste in Anwendung der für alle Arten von Online-Werbung, darunter kommerzielle und politische Anzeigen, geltenden horizontalen Vorschriften veröffentlicht oder verbreitet werden. Auf der Grundlage **des** in dieser Verordnung festgelegten **Begriffs** für „politische Werbung“ ist es angemessen, zusätzliche Granularität der Transparenzanforderungen für Herausgeber von Werbung, insbesondere für sehr große **Plattformen**, vorzusehen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) **2021/XX [Gesetz über digitale Dienste]** fallen. Dies gilt insbesondere für Informationen über die Finanzierung politischer Anzeigen. Die Anforderungen dieser Verordnung lassen die Bestimmungen des Gesetzes über digitale Dienste unberührt, **darunter auch** die für sehr große Online-Plattformen in Bezug auf ihre Werbesysteme geltenden Risikobewertungs- und Risikominderungspflichten.

Geänderter Text

- (32) Was Online-Vermittlungsdienste anbelangt, so gilt die Verordnung (EU) **2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste)** für politische Anzeigen, die durch Online-Vermittlungsdienste in Anwendung der für alle Arten von Online-Werbung, darunter kommerzielle und politische Anzeigen, geltenden horizontalen Vorschriften veröffentlicht oder verbreitet werden. Auf der Grundlage **der** in dieser Verordnung festgelegten **Begriffsbestimmung** für „politische Werbung“ ist es angemessen, zusätzliche Granularität der Transparenzanforderungen für Herausgeber von Werbung, insbesondere für sehr große **Online-Plattformen**, vorzusehen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) **2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste)** fallen. Dies gilt insbesondere für Informationen über die Finanzierung politischer Anzeigen. Die Anforderungen dieser Verordnung lassen die Bestimmungen des Gesetzes über digitale Dienste unberührt, **sollten jedoch durch Informationen über** die für sehr große Online-Plattformen in Bezug auf ihre Werbesysteme geltenden Risikobewertungs- und Risikominderungspflichten, **einschließlich der im Zusammenhang mit politischen Werbedienstleistungen angewandten Verfahren zum Targeting und zur Anzeige von Werbung, ergänzt werden. Um die Mitgliedstaaten und Diensteanbieter zu unterstützen, sollte die Kommission Leitlinien zu den Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Rechtsakten der Union und dieser Verordnung und ihrer Komplementarität sowie zu der Auslegung darin enthaltener ähnlicher Anforderungen bereitstellen.**

Abänderung 44
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

- (33) An der Ausarbeitung, Platzierung Förderung, Veröffentlichung und Verbreitung politischer Werbung kann eine komplexe Kette von Diensteanbietern beteiligt sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Auswahl von Werbeinhalten, die Auswahl von **Targeting-Kriterien, die Bereitstellung von Daten** für das Targeting **einer Anzeige**, die **Bestimmungen über Targeting-Techniken, die Erbringung einer Anzeige und ihre Verbreitung unterschiedlichen Diensteanbietern obliegen können. So können automatisierte Dienste den Abgleich von Profilen der Nutzer einer Schnittstelle anhand von personenbezogenen Daten, die direkt von den Nutzern des Dienstes und vom Online-Verhalten der Nutzer des Dienstes sowie anhand abgeleiteter Daten erhoben werden, mit den bereitgestellten Werbeinhalten unterstützen.**

Geänderter Text

- (33) An der Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung, **Anzeige** und Verbreitung politischer Werbung kann eine komplexe Kette von Diensteanbietern beteiligt sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Auswahl von Werbeinhalten, die Auswahl von **Kriterien** für das Targeting **und die Anzeige von Werbung**, die **Bereitstellung von Daten für das Targeting und die Anzeige einer Anzeige, die Bestimmungen über Verfahren für das Targeting und die Anzeige von Werbung**, die **Erbringung einer Anzeige und ihre Verbreitung unterschiedlichen Diensteanbietern obliegen können.**

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 45
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

- (34) Angesichts der Bedeutung insbesondere der Gewährleistung der Wirksamkeit der **Transparenzanforderungen**, einschließlich der Erleichterung ihrer Aufsicht, sollten Anbieter politischer Werbedienstleistungen sicherstellen, dass die von ihnen im Rahmen ihrer Dienstleistung erhobenen einschlägigen Informationen, einschließlich der Angabe, dass es sich um politische Anzeige handelt, dem Herausgeber der politischen Werbung zur Verfügung gestellt werden, der die politische Anzeige **veröffentlicht**. Um die wirksame Umsetzung dieser Anforderung und die rechtzeitige und genaue Bereitstellung dieser Information zu unterstützen, sollten Anbieter politischer Werbedienstleistungen die Automatisierung der Informationsübermittlung zwischen Anbietern politischer Werbedienstleistungen unterstützen.

Geänderter Text

- (34) Angesichts der Bedeutung insbesondere der Gewährleistung der Wirksamkeit der **Transparenz- und Sorgfalt-sanforderungen**, einschließlich der Erleichterung ihrer Aufsicht, sollten **Sponsoren und gegebenenfalls** Anbieter politischer Werbedienstleistungen, **die im Namen von Sponsoren handeln, die Richtigkeit der von ihnen bereitgestellten Informationen sicherstellen. Anbieter politischer Werbedienstleistungen sollten** sicherstellen, dass die von ihnen im Rahmen ihrer Dienstleistung erhobenen einschlägigen Informationen, einschließlich der Angabe, dass es sich um **eine** politische Anzeige handelt, **vollständig sind und** dem Herausgeber der politischen Werbung zur Verfügung gestellt werden, der die politische Anzeige **verbreitet**. Um die wirksame Umsetzung dieser Anforderung und die rechtzeitige und genaue Bereitstellung dieser Information zu unterstützen, sollten Anbieter politischer Werbedienstleistungen **diese Informationen gleichzeitig mit der Erbringung der betreffenden Dienstleistung übermitteln und** die Automatisierung der Informationsübermittlung zwischen Anbietern politischer Werbedienstleistungen **prüfen und** unterstützen, **indem sie ihre Online-Schnittstellen so anpassen, dass die Einhaltung der Vorschriften erleichtert wird. Wenn Anbieter politischer Werbedienstleistungen feststellen, dass von ihnen übermittelte Informationen aktualisiert wurden, sollten sie dafür sorgen, dass diese aktualisierten Informationen dem betreffenden Herausgeber politischer Werbung mitgeteilt werden.**

Abänderung 46
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

- (36) In diesem Zusammenhang könnte auch ein effizienter Mechanismus für Einzelpersonen vorgesehen **werden**, damit diese eine **politische** Anzeige als politische **Werbung** melden und wirksame Maßnahmen auf solche Hinweise ergriffen werden können.

Geänderter Text

- (36) In diesem Zusammenhang könnte auch **vorgesehen werden, dass von Herausgebern von Werbung** ein effizienter Mechanismus für Einzelpersonen vorgesehen **wird**, damit diese eine Anzeige als politische **Anzeige** melden und wirksame Maßnahmen auf solche Hinweise ergriffen werden können.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 47
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

- (37) Wenngleich spezielle Anforderungen festgelegt werden, so sollte keine der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten als allgemeine Pflicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten zur Überwachung der von natürlichen oder juristischen Personen geteilten politischen Inhalte ausgelegt werden, noch sollten sie als allgemeine Pflicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten ausgelegt werden, proaktive Maßnahmen in Bezug auf illegale Inhalte oder Handlungen zu ergreifen, die diese Anbieter übermitteln oder speichern.

Geänderter Text

- (37) Wenngleich spezielle Anforderungen festgelegt werden, so sollte keine der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten als allgemeine Pflicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten zur Überwachung der von natürlichen oder juristischen Personen **organisch** geteilten politischen Inhalte ausgelegt werden, noch sollten sie als allgemeine Pflicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten ausgelegt werden, proaktive Maßnahmen in Bezug auf illegale Inhalte oder Handlungen zu ergreifen, die diese Anbieter übermitteln oder speichern.

Abänderung 48
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

- (38) Transparente politische Werbung sollte ermöglichen, dass **Bürger** erkennen können, dass ihnen eine politische Anzeige präsentiert wird. Herausgeber politischer Werbung sollten sicherstellen, dass **die Veröffentlichung in Verbindung mit** jeder politischen Anzeige eine deutliche **Erklärung dahin gehend enthält**, dass es sich um politische **Werbung** handelt, und die Identität des Sponsors **angeben wird**. Der Name des Sponsors könnte gegebenenfalls ein politisches Logo enthalten. Herausgeber politischer Werbung sollten eine wirksame Kennzeichnung verwenden und **dabei** Entwicklungen in der einschlägigen wissenschaftlichen Forschung und bewährte Verfahren zur Gewährleistung der Transparenz bei der Kennzeichnung von Werbung berücksichtigen. **Mit jeder politischen Anzeige sollten sie auch für die Veröffentlichung von Informationen sorgen, damit der weitere Kontext der politischen Anzeige und ihre Ziele verständlich werden; diese können entweder in der Anzeige selbst oder auf der Website des Herausgebers, über einen Link oder eine gleichwertige klare, benutzerfreundliche Anweisung in der Anzeige bereitgestellt werden.**

Geänderter Text

- (38) Transparente politische Werbung sollte ermöglichen, dass **Einzelpersonen** erkennen können, dass ihnen eine politische Anzeige präsentiert wird. Herausgeber politischer Werbung sollten sicherstellen, dass in jeder politischen Anzeige eine deutliche **Erklärung veröffentlicht wird**, dass es sich um **eine politische Anzeige** handelt, und die Identität des Sponsors **sowie die politische Werbekampagne angegeben werden, zu denen die Anzeige gehört**. Der Name des Sponsors könnte gegebenenfalls ein politisches Logo enthalten. Herausgeber politischer Werbung sollten **sicherstellen, dass Anzeigen, bei denen es sich um politische Anzeigen handelt, korrekt als solche gekennzeichnet werden, wobei sie** eine wirksame Kennzeichnung verwenden und Entwicklungen in der einschlägigen wissenschaftlichen Forschung und bewährte Verfahren zur Gewährleistung der Transparenz bei der Kennzeichnung von Werbung berücksichtigen sollten. **Angesichts der technologischen und sonstigen Entwicklungen in der einschlägigen wissenschaftlichen Forschung und von Marktpraktiken sollte die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen, in dem harmonisierte und effiziente Verfahren für die Kennzeichnung von politischen Anzeigen festgelegt werden.**

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 49
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

- (39) Diese Informationen sollten in einer Transparenzbekanntmachung enthalten sein, der auch die Identität des Sponsors zu entnehmen ist, um die Rechenschaftspflicht im politischen Prozess zu unterstützen. Der Ort der Niederlassung des Sponsors und die Angabe, ob es sich bei dem Sponsor um eine natürliche oder juristische Person handelt, sollten klar angegeben werden. Personenbezogene Daten von Einzelpersonen, die an politischer Werbung beteiligt sind, aber nicht mit dem Sponsor oder einem anderen beteiligten politischen Akteur in Verbindung stehen, sollten nicht in der Transparenzbekanntmachung angegeben werden. Die Transparenzbekanntmachung sollte auch Angaben zum Verbreitungszeitraum, damit verbundene Wahlen, die aufgewendeten Beträge oder sonstigen Gegenleistungen, die teilweise oder vollständig für die betreffende Anzeige sowie für die gesamte Werbekampagne geleistet wurden, einschließlich der Quellen dafür und andere Informationen enthalten, um die Fairness bei der Verbreitung der politischen Anzeige zu gewährleisten. Die Angabe der Quellen für die aufgewendeten Beträge bezieht sich beispielsweise auf deren öffentliche oder private Herkunft und ob sie aus der Europäischen Union oder von außerhalb stammen. Angaben zu damit verbundenen Wahlen oder Referenden sollten nach Möglichkeit einen Link zu Informationen aus offiziellen Quellen über die Organisation und die Modalitäten für die Teilnahme oder die Förderung der Teilnahme an diesen Wahlen oder Referenden enthalten. Die Transparenzbekanntmachung sollte ferner Informationen darüber enthalten, wie politische Anzeigen im Einklang mit dem in dieser Verordnung festgelegten Verfahren gemeldet werden können. Diese Anforderung sollte die Bestimmungen über Meldungen **im Einklang mit Artikel 14, 15 und 19** der Verordnung (EU) 2021/XXX [Gesetz über digitale Dienste] unberührt lassen.

Geänderter Text

- (39) Diese Informationen sollten in einer Transparenzbekanntmachung enthalten sein, der auch die Identität des Sponsors **und gegebenenfalls die Organisation, die den Sponsor letztlich kontrolliert**, zu entnehmen ist, um die Rechenschaftspflicht im politischen Prozess zu unterstützen. Der Ort der Niederlassung des Sponsors und die Angabe, ob es sich bei dem Sponsor um eine natürliche oder juristische Person handelt, sollten klar angegeben werden. Personenbezogene Daten von Einzelpersonen, die an politischer Werbung beteiligt sind, aber nicht mit dem Sponsor oder einem anderen beteiligten politischen Akteur in Verbindung stehen, sollten nicht in der Transparenzbekanntmachung angegeben werden. Die Transparenzbekanntmachung sollte auch Angaben zum Verbreitungszeitraum, damit verbundene Wahlen, die aufgewendeten Beträge oder sonstigen Gegenleistungen, die teilweise oder vollständig für die betreffende Anzeige sowie für die gesamte Werbekampagne geleistet wurden, einschließlich der Quellen dafür und andere Informationen enthalten, um die Fairness bei der Verbreitung der politischen Anzeige zu gewährleisten. Die Angabe der Quellen für die aufgewendeten Beträge bezieht sich beispielsweise auf deren öffentliche oder private Herkunft und ob sie aus der Europäischen Union oder von außerhalb stammen. Angaben zu damit verbundenen Wahlen oder Referenden sollten nach Möglichkeit einen Link zu Informationen aus offiziellen Quellen über die Organisation und die Modalitäten für die Teilnahme oder die Förderung der Teilnahme an diesen Wahlen oder Referenden enthalten. Die **Transparenzbekanntmachung sollte zum Zeitpunkt der Veröffentlichung oder Verbreitung der Werbung verfügbar sein, und die darin enthaltenen Informationen sollten auf dem neuesten Stand gehalten werden.** Die Transparenzbekanntmachung sollte ferner Informationen darüber enthalten, wie politische Anzeigen im Einklang mit dem in dieser Verordnung festgelegten Verfahren gemeldet werden können. Diese Anforderung sollte die Bestimmungen über Meldungen **gemäß den Artikeln 16 und 17** der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) unberührt lassen.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

- (40) Die in der Transparenzbekanntmachung enthaltenen Informationen **sollten in der Anzeige selbst oder anhand eines Hinweises in der Anzeige leicht abrufbar sein**. Die Anforderung, dass die Transparenzbekanntmachung unter anderem deutlich erkennbar sein muss, sollte folglich beinhalten, dass diese hervorgehoben in der Anzeige oder mit der Anzeige angegeben wird. Die Anforderung, dass die in der Transparenzbekanntmachung angegebenen Informationen leicht zugänglich, benutzerfreundlich und — soweit technisch möglich — maschinenleserbar sein müssen, sollte beinhalten, dass die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Anhang I der Richtlinie 2019/882 (EU-Rechtsakt zur Barrierefreiheit) enthält Anforderungen an den Zugang zu Informationen, einschließlich digitale Informationen, die verwendet werden sollten, damit politische Informationen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.

Geänderter Text

- (40) **Die Herausgeber politischer Werbung sollten sicherstellen, dass jede politische Anzeige einen klaren Hinweis darauf enthält, wo die Transparenzbekanntmachung leicht abgerufen werden kann. Die Darstellung der Informationen kann je nach den verwendeten Mitteln variieren. Um die in der Transparenzbekanntmachung enthaltenen Informationen leicht abzurufen, könnten beispielsweise ein spezieller Link zur Website, ein Bildschirm- oder Audio-Link, ein QR-Code oder gleichwertige nutzerfreundliche technische Maßnahmen verwendet werden.** Die Anforderung, dass die Transparenzbekanntmachung unter anderem deutlich erkennbar sein muss, sollte folglich beinhalten, dass diese hervorgehoben in der Anzeige oder mit der Anzeige angegeben wird. Die Anforderung, dass die in der Transparenzbekanntmachung angegebenen Informationen leicht zugänglich, benutzerfreundlich und — soweit technisch möglich — maschinenleserbar sein müssen, sollte beinhalten, dass die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 (EU-Rechtsakt zur Barrierefreiheit) enthält Anforderungen an den Zugang zu Informationen, einschließlich digitale Informationen, die verwendet werden sollten, damit politische Informationen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

- (41) Die Transparenzbekanntmachungen sollten so gestaltet sein, dass sie die Nutzer sensibilisieren und dazu beitragen, die politische Anzeige eindeutig als solche zu identifizieren. Sie sollten so gestaltet sein, dass sie erhalten bleiben oder zugänglich bleiben, falls eine politische Anzeige weiterverbreitet und zum Beispiel auf einer anderen Plattform veröffentlicht oder zwischen Einzelpersonen weitergeleitet wird. Die in der Transparenzbekanntmachung enthaltenen Informationen sollten zu Beginn der Veröffentlichung der politischen Anzeige veröffentlicht und nach der letzten Veröffentlichung ein Jahr lang aufbewahrt werden. Die aufbewahrten Informationen sollten auch Informationen über politische Werbung umfassen, die beendet oder vom Herausgeber entfernt wurde.

Geänderter Text

- (41) Die Transparenzbekanntmachungen sollten so gestaltet sein, dass sie die Nutzer sensibilisieren und dazu beitragen, die politische Anzeige eindeutig als solche zu identifizieren. Sie sollten so gestaltet sein, dass sie erhalten bleiben oder zugänglich bleiben, falls eine politische Anzeige weiterverbreitet und zum Beispiel auf einer anderen Plattform veröffentlicht oder zwischen Einzelpersonen weitergeleitet wird. Die in der Transparenzbekanntmachung enthaltenen Informationen sollten zu Beginn der Veröffentlichung der politischen Anzeige veröffentlicht und nach der letzten Veröffentlichung **zehn Jahre lang** ein Jahr lang aufbewahrt werden. Die aufbewahrten Informationen sollten auch Informationen über politische Werbung umfassen, die beendet oder vom Herausgeber entfernt wurde, **sowie die Gründe für die Entfernung**.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 52
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

- (42) Da die Herausgeber politischer Werbung politische Anzeigen der Öffentlichkeit zugänglich machen, sollten sie diese Informationen in Verbindung mit der Veröffentlichung oder Verbreitung der politischen Anzeige veröffentlichen oder in der Öffentlichkeit verbreiten. **Die** Herausgeber politischer Werbung **sollten** politische **Anzeigen**, die **den** Transparenzanforderungen dieser Verordnung nicht **genügen, nicht der Öffentlichkeit zugänglich machen. Darüber hinaus sollten Herausgeber politischer Werbung, bei denen es sich um sehr große Online-Plattformen im Sinne der Verordnung (EU) 2021/XXX [Gesetz über digitale Dienste] handelt, die in der Transparenzbekanntmachung enthaltenen Informationen über die nach Artikel 30 der genannten Verordnung [Gesetz über digitale Dienste] veröffentlichten Archive für Werbung zugänglich machen. Dies wird die Arbeit interessierter Akteure, einschließlich der Forscher, in ihrer besonderen Rolle bei der Unterstützung freier und fairer Wahlen oder Referenden und fairer Wahlkampagnen unter anderem durch Überprüfung der Sponsoren politischer Anzeigen und Analyse der politischen Anzeigenlandschaft erleichtern.**

Geänderter Text

- (42) Da die Herausgeber politischer Werbung politische Anzeigen der Öffentlichkeit zugänglich machen, sollten sie diese Informationen in Verbindung mit der Veröffentlichung oder Verbreitung der politischen Anzeige veröffentlichen oder in der Öffentlichkeit verbreiten. **Wenn Herausgeber politischer Werbung feststellen, dass eine politische Anzeige die Transparenzanforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, sollten sie sich nach besten Kräften bemühen, die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen. Wenn die Informationen nicht unverzüglich vervollständigt oder berichtigt werden können, sollten die Herausgeber politischer Werbung politische Anzeigen, die den Transparenzanforderungen dieser Verordnung nicht genügen, nicht der Öffentlichkeit zugänglich machen bzw. ihre Platzierung, Förderung, Veröffentlichung, Anzeige oder Verbreitung einstellen. In einem solchen Fall sollten die Herausgeber politischer Werbung den betreffenden Anbieter von Werbedienstleistungen und gegebenenfalls den Sponsor darüber informieren, welche angemessenen Schritte unternommen wurden, um die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen.**

Abänderung 53
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission

-
- (42a) **Bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen sollten die Anbieter politischer Werbedienstleistungen die Grundrechte sowie andere Rechte und legitime Interessen gebührend berücksichtigen. Insbesondere sollten die Anbieter politischer Werbedienstleistungen die Meinungsfreiheit und den Zugang zu Informationen, einschließlich der Freiheit und des Pluralismus der Medien, gebührend berücksichtigen.**

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 54
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (42b) Diese Verordnung sollte die Arbeit interessierter Akteure, einschließlich der Forscher, in ihrer besonderen Rolle bei der Unterstützung freier und fairer Wahlen oder Referenden und fairer Wahlkampagnen unter anderem durch die Überprüfung der Sponsoren politischer Anzeigen und die Analyse der politischen Anzeigenlandschaft erleichtern. Daher sollten Herausgeber politischer Werbung, bei denen es sich um sehr große Online-Plattformen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) und sehr große Online-Suchmaschinen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) handelt, die in der Transparenzbekanntmachung enthaltenen Informationen zur Verfügung stellen und in Echtzeit über die Speicher der gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) veröffentlichten Anzeigen aktualisieren.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 55
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (42c) Die Kommission sollte ein europäisches Archiv für politische Online-Anzeigen einrichten, um Herausgeber politischer Werbung, die keine sehr großen Online-Plattformen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) und keine sehr großen Online-Suchmaschinen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) sind, bei der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu unterstützen. Herausgeber von politischer Werbung, die keine sehr großen Online-Plattformen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) und keine sehr großen Online-Suchmaschinen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) sind, sollten sicherstellen, dass die in der Transparenzbekanntmachung enthaltenen Informationen unverzüglich und spätestens binnen 24 Stunden in dem europäischen Archiv für politische Online-Anzeigen zur Verfügung gestellt werden. Über die Schnittstelle für Herausgeber politischer Werbung zur Verfügung gestellte Informationen sollten in einem maschinenlesbaren Format gemäß der gemeinsamen Datenstruktur und entsprechenden Standards bereitgestellt werden, die von der Kommission im Benehmen mit den einschlägigen Interessenträgern entwickelt wurden. Informationen in den Speichern von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen sowie Informationen im europäischen Archiv für politische Online-Anzeigen sollten über eine gemeinsame Programmierschnittstelle für Anwendungen verbunden und über ein einziges Portal öffentlich zugänglich sein.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 56
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

- (44) Informationen über die Beträge und den Wert sonstiger Leistungen, die ganz oder teilweise für politische Werbedienstleistungen entgegengenommen wurden, können einen nützlichen Beitrag zur politischen Debatte leisten. Es muss sichergestellt werden, dass die Jahresberichte der betreffenden Herausgeber politischer Werbung einen angemessenen Überblick über die betriebene politische Werbung ermöglichen. Um Aufsicht und Rechenschaftspflicht zu unterstützen, sollte diese Berichterstattung Informationen über die Ausgaben für das Targeting politischer Werbung in dem betreffenden Zeitraum, aggregiert nach Kampagne oder Kandidat, umfassen. Um unverhältnismäßige Belastungen zu vermeiden, sollten diese Transparenzberichtspflichten nicht für Unternehmen gelten, die unter Artikel 3 **Absatz 3** der Richtlinie 2013/34/EU fallen.

Geänderter Text

- (44) Informationen über die Beträge und den Wert sonstiger Leistungen, die ganz oder teilweise für politische Werbedienstleistungen entgegengenommen wurden, können einen nützlichen Beitrag zur politischen Debatte leisten. Es muss sichergestellt werden, dass die Jahresberichte der betreffenden Herausgeber politischer Werbung einen angemessenen Überblick über die betriebene politische Werbung ermöglichen. Um Aufsicht und Rechenschaftspflicht zu unterstützen, sollte diese Berichterstattung Informationen über die Ausgaben für das Targeting **oder die Anzeige** politischer Werbung in dem betreffenden Zeitraum, aggregiert nach Kampagne oder Kandidat, umfassen. Um unverhältnismäßige Belastungen zu vermeiden, sollten diese Transparenzberichtspflichten nicht für Unternehmen gelten, die unter Artikel 3 **Absätze 1 bis 3** der Richtlinie 2013/34/EU fallen.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

- (45) Herausgeber politischer Werbung, die politische Werbedienstleistungen erbringen, sollten Verfahren einrichten, die es Einzelpersonen ermöglichen, ihnen zu melden, dass eine bestimmte von ihnen veröffentlichte politische Anzeige nicht dieser Verordnung entspricht. Die Verfahren für die Meldung solcher Anzeigen sollten leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und an die Form der von dem Herausgeber politischer Werbung verbreiteten Werbung angepasst werden. Diese Verfahren sollten so weit wie möglich von der Anzeige selbst aus zugänglich sein, etwa auf der Website des Herausgebers politischer Werbung. Die Herausgeber politischer Werbung sollten gegebenenfalls auf bestehende Verfahren zurückgreifen können. Wenn Herausgeber politischer Werbung hinsichtlich der politischen Anzeigen, die sie im Auftrag der Empfänger ihrer Dienstleistungen hosten, Hosting-Diensteanbieter im Sinne des Gesetzes über digitale Dienste sind, gilt für Meldungen, dass solche Anzeigen nicht dieser Verordnung entsprechen, weiter Artikel 14 des Gesetzes über digitale Dienste.

Geänderter Text

- (45) Herausgeber politischer Werbung, die politische Werbedienstleistungen erbringen, sollten Verfahren einrichten, die es Einzelpersonen ermöglichen, ihnen zu melden, dass eine bestimmte von ihnen veröffentlichte politische Anzeige nicht dieser Verordnung entspricht. Die Verfahren für die Meldung solcher Anzeigen sollten leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und an die Form der von dem Herausgeber politischer Werbung verbreiteten Werbung angepasst werden. Diese Verfahren sollten so weit wie möglich von der Anzeige selbst aus zugänglich sein, etwa auf der Website des Herausgebers politischer Werbung. Die Herausgeber politischer Werbung sollten gegebenenfalls auf bestehende Verfahren zurückgreifen können. Wenn Herausgeber politischer Werbung hinsichtlich der politischen Anzeigen, die sie im Auftrag der Empfänger ihrer Dienstleistungen hosten, Hosting-Diensteanbieter im Sinne des Gesetzes über digitale Dienste sind, gilt für Meldungen, dass solche Anzeigen nicht dieser Verordnung entsprechen, weiter Artikel 16 des Gesetzes über digitale Dienste. **Wenn Herausgeber politischer Werbung Anbieter von Online-Hosting-Diensten im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) sind, sollten sich die Herausgeber politischer Werbung in Bezug auf die politischen Anzeigen, die auf Wunsch der Empfänger ihrer Dienste gehostet werden, auf den Melde-mechanismus gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) für Meldungen über die Nichteinhaltung dieser Verordnung durch diese Anzeigen verlassen können.**

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (45a) **Entspricht eine bestimmte Anzeige nicht dieser Verordnung, sollten vom Herausgeber eingerichtete Mechanismen es Einzelpersonen ermöglichen, diese Anzeige zu kennzeichnen. Stehen solche Mechanismen nicht zur Verfügung, sollten Einzelpersonen die Möglichkeit haben, eine solche politische Anzeige direkt den zuständigen Behörden zu melden.**

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 59
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(45b) Die Herausgeber politischer Werbung sollten angemessene Anstrengungen unternehmen, um rasch, sorgfältig und objektiv auf die nach dieser Verordnung erhaltenen Meldungen einzugehen, indem sie sich an die betreffenden Diensteanbieter und gegebenenfalls den Sponsor wenden. Der Herausgeber politischer Werbung sollte den Urheber der Meldung und die betroffenen Diensteanbieter über die Folgemaßnahmen zu der Meldung informieren und Informationen über Rechtsbehelfsmöglichkeiten, auch gemäß der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a), in Bezug auf die Anzeige, auf die sich die Meldung bezieht, bereitstellen. Enthält eine Meldung ausreichende Informationen, die es einem sorgfältigen Anbieter politischer Werbedienstleistungen ermöglichen, ohne eine eingehende Prüfung und einen komplexen Kontaktprozess festzustellen, dass klar ist, dass Informationen fehlen oder unvollständig sind, sollte der Herausgeber politischer Werbung unverzüglich handeln.

^(1a) Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1).

Abänderung 60
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(45c) Um die Wirksamkeit der Transparenz- und Sorgfaltspflichten während einer Wahl oder Volksabstimmung sicherzustellen, sollten politische Werbeverlage innerhalb des letzten Monats vor der Wahl oder Volksabstimmung unverzüglich und spätestens binnen 48 Stunden jede Meldung einer Anzeige im Zusammenhang mit der betreffenden Abstimmung bearbeiten, indem sie sich an die betreffenden Diensteanbieter und gegebenenfalls den Sponsor wenden. Herausgeber politischer Werbung, bei denen es sich um Kleinstunternehmen sowie kleine Unternehmen handelt, sollten solche Meldungen unverzüglich bearbeiten.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 61
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (45d) *Jede Maßnahme eines Herausgebers politischer Werbung sollte sich strikt auf die Berichtigung, Vervollständigung oder Entfernung bestimmter Informationen konzentrieren, die nicht im Einklang mit dieser Verordnung stehen. Dabei sollte er der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie anderen Grundrechten gebührend Rechnung tragen.*

Abänderung 62
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (46) Damit bestimmte Einrichtungen ihre Rolle in der Demokratie spielen können, ist es angezeigt, Vorschriften für die Übermittlung der Informationen, die mit der politischen Anzeige veröffentlicht wurden oder in der Transparenzbekanntmachung enthalten sind, an Interessenten wie zugelassene Forscher, Journalisten, Organisationen der Zivilgesellschaft und akkreditierte Wahlbeobachter festzulegen, um sie bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben im demokratischen Prozess zu unterstützen. **Die** Anbieter politischer Werbedienstleistungen sollten nicht verpflichtet werden, Ersuchen zu beantworten, die offenkundig **unbegründet** oder exzessiv sind. Darüber hinaus sollte es dem betreffenden Diensteanbieter erlaubt sein, im Falle sich wiederholender und kostenintensiver Ersuchen eine vertretbare Gebühr in Rechnung zu stellen, bei der die Verwaltungskosten für die Bereitstellung der Informationen berücksichtigt werden.

- (46) Damit bestimmte Einrichtungen ihre Rolle in der Demokratie spielen können, ist es angezeigt, Vorschriften für die Übermittlung der Informationen, die mit der politischen Anzeige veröffentlicht wurden oder in der Transparenzbekanntmachung enthalten sind, an Interessenten wie zugelassene Forscher, Journalisten, Organisationen der Zivilgesellschaft und akkreditierte Wahlbeobachter festzulegen, um sie bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben im demokratischen Prozess zu unterstützen. Anbieter politischer Werbedienstleistungen sollten nicht verpflichtet werden, Ersuchen zu beantworten, die offenkundig **unklar** oder exzessiv sind **oder Informationen betreffen, die sich der Kontrolle des Diensteanbieters entziehen**. Darüber hinaus sollte es dem betreffenden Diensteanbieter erlaubt sein, im Falle sich wiederholender und kostenintensiver Ersuchen eine vertretbare Gebühr in Rechnung zu stellen, bei der die Verwaltungskosten für die Bereitstellung der Informationen berücksichtigt werden.

Abänderung 63
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (47) Personenbezogene Daten, die bei der Gruppierung von Einzelpersonen nach ihren mutmaßlichen Interessen direkt von Einzelpersonen oder indirekt etwa als abgeleitete Daten erhoben werden oder die sich aus ihrer Online-Aktivität, ihrem Verhaltensprofil und anderen Analysetechniken ergeben, werden zunehmend dazu verwendet, politische Botschaften auf Gruppen oder einzelne Wähler oder Einzelpersonen zuzuschneiden

- (47) Personenbezogene Daten, die bei der Gruppierung von Einzelpersonen nach ihren mutmaßlichen Interessen direkt von Einzelpersonen oder indirekt etwa als **beobachtete oder** abgeleitete Daten erhoben werden oder die sich aus ihrer Online-Aktivität, ihrem Verhaltensprofil und anderen Analysetechniken ergeben, werden zunehmend dazu verwendet, politische Botschaften auf Gruppen oder einzelne Wähler oder Einzelpersonen

Donnerstag, 2. Februar 2023

Vorschlag der Kommission

und ihre Wirkung zu verstärken. Durch Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere Daten, die nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹¹⁾ und der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹²⁾ als sensibel gelten, können verschiedene Gruppen von Wählern oder Einzelpersonen Segmenten zugeordnet und ihre Merkmale oder Schwachstellen ausgenutzt werden, indem beispielsweise Anzeigen zu bestimmten Zeitpunkten und an bestimmten Orten verbreitet werden, um die Gelegenheiten zu nutzen, bei denen sie für eine bestimmte Art von Information/Botschaft besonders empfänglich sind. Das hat spezifische nachteilige Auswirkungen auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre Freiheit, objektive Informationen zu erhalten, sich eine Meinung zu bilden, politische Entscheidungen zu treffen und ihr Stimmrecht auszuüben. Dies wirkt sich negativ auf den demokratischen Prozess aus. **Im Vergleich zu der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 sollten zusätzliche Beschränkungen und Bedingungen vorgesehen werden.** Die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen für den Einsatz von Verfahren zum Targeting und **Amplifizieren** im Zusammenhang mit politischer Werbung, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollten auf Artikel 16 AEUV gestützt werden.

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Geänderter Text

zuzuschneiden und ihre Wirkung zu verstärken. Durch Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere Daten, die nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹¹⁾ und der Verordnung (EU) 2018/1725⁽¹²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates als sensibel gelten, können verschiedene Gruppen von Wählern oder Einzelpersonen Segmenten zugeordnet und ihre Merkmale oder Schwachstellen ausgenutzt werden, indem beispielsweise Anzeigen zu bestimmten Zeitpunkten und an bestimmten Orten verbreitet werden, um die Gelegenheiten zu nutzen, bei denen sie für eine bestimmte Art von Information/Botschaft besonders empfänglich sind. Das hat spezifische nachteilige Auswirkungen auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre Freiheit, **fair und gleichwertig behandelt zu werden, nicht manipuliert zu werden**, objektive Informationen zu erhalten, sich eine Meinung zu bilden, politische Entscheidungen zu treffen und ihr Stimmrecht auszuüben. Dies wirkt sich **außerdem** negativ auf den demokratischen Prozess aus, **da es eine Fragmentierung der öffentlichen Debatte über wichtige gesellschaftliche Themen, eine räuberische Wähleranalyse, einen selektiven Kontakt mit der Gesellschaft und letztlich eine Manipulation der Wählerschaft ermöglicht.** Es erhöht auch das Risiko der Verbreitung von Desinformationen und wurde insbesondere von nicht demokratischen ausländischen Organisationen zur Einflussnahme aus dem Ausland bei Wahlen genutzt. Irreführende oder verdeckte Werbung für politische Zwecke stellt ein Risiko dar, weil dadurch die zentralen Mechanismen beeinflusst werden, die das Funktionieren unserer demokratischen Gesellschaft ermöglichen. **All dies geschieht, obwohl in den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 bereits Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, auch für das Targeting und die Anzeige von Werbung, bestehen.** Die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen für den Einsatz von Verfahren zum Targeting und **zur Anzeige von Werbung** im Zusammenhang mit politischer Werbung, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollten auf Artikel 16 AEUV gestützt werden.

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 64
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (47a) *Die im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/679 bestehenden Möglichkeiten, Werbung rechtmäßig auf Einzelpersonen zuzuschneiden und an diese zu richten, sind einem systematischen Missbrauch ausgesetzt, insbesondere im Hinblick auf die Einholung der freien Einwilligung durch Einzelpersonen nach vorheriger Aufklärung, was nach dem derzeitigen Regelungsrahmen nicht behoben werden kann.*

Abänderung 65
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (47b) *Dark Patterns auf Online-Schnittstellen von Online-Plattformen sind Verfahren, durch die entweder gezielt oder im Effekt die Fähigkeit der Nutzer des Dienstes, bezüglich der personenbezogenen Daten, die sie zum Zweck der politischen Werbung zur Verfügung stellen, autonome und aufgeklärte Entscheidungen zu treffen, wesentlich verzerrt oder beeinträchtigt wird. Anbietern von Online-Plattformen sollte es daher verboten sein, Nutzer des Dienstes zu etwas zu drängen und die Autonomie, Entscheidungsfindung oder Auswahl der Nutzer zu verzerren oder zu beeinträchtigen.*

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 66
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (47c) Dies sollte auch die Methode beinhalten, einen Nutzer des Dienstes wiederholt aufzufordern, eine Auswahl zu treffen, wenn eine solche Auswahl bereits getroffen worden ist, womit das Verfahren der Abbestellung eines Dienstes erheblich umständlicher gemacht wird als das einer Anmeldung dazu, oder bestimmte Auswahlmöglichkeiten schwieriger oder zeitaufwendiger zu machen als andere oder Standardeinstellungen zu verwenden, die sehr schwer zu ändern sind, und so die Entscheidung des Nutzers des Dienstes auf eine Weise zu beeinflussen, die seine Autonomie, Entscheidungsfindung und Auswahl verzerrt und beeinträchtigt. Allerdings sollten die Bestimmungen zur Verhinderung von Dark Patterns nicht so verstanden werden, dass Anbieter daran gehindert werden, direkt mit Nutzern des Dienstes zu interagieren und ihnen neue oder zusätzliche Dienste anzubieten. Die systematische Verwendung von Dark Patterns, unklaren Einwilligungserklärungen, irreführenden Informationen und unzureichender Zeit zum Lesen der Geschäftsbedingungen sind gängige Praktiken, um es den Nutzern des Dienstes zu erschweren, im Zusammenhang mit der überwachungsgestützten Online-Werbebranche klare Informationen und Kontrolle zu erhalten.

Abänderung 67
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (47d) Um Einzelpersonen in Bezug auf die Art und Weise und die Zwecke, für die ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, und insbesondere in Zusammenhängen, die dafür relevant sind, ihre demokratischen Entscheidungen und ihre Teilhabe an der öffentlichen Debatte zu beeinflussen, zu schützen sowie um die Demokratie und die Integrität von Wahlen zu schützen, ist es notwendig, die Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 um weitere Einschränkungen zu ergänzen, die in Form strikter Einschränkungen der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Targeting und zur Anzeige von politischer Online-Werbung auf der Grundlage von Artikel 16 AEUV erlassen werden sollten.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 68
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (47e) Verfahren zum Targeting und zur Anzeige von Werbung auf der Grundlage bestimmter Bedingungen und einer streng begrenzten Menge an bereitgestellten personenbezogenen Daten, die keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 oder von Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1725 sind, können dabei nützlich sein, politische Werbung und Informationen zu verbreiten und die Bürgerinnen und Bürger zu erreichen und zu informieren.

Abänderung 69
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (47f) Verfahren zum Targeting und zur Anzeige von Werbung, die die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten, sollten nur auf der Grundlage personenbezogener Daten zulässig sein, die dem Herausgeber von Werbung von der betroffenen Person explizit zu dem spezifischen und alleinigen Zweck bereitgestellt wurden, gezielte politische Anzeigen zu erhalten. Die Anbieter sollten zur Einwilligung nicht auffordern, wenn die betroffene Person ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden, im Einklang mit Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 ausübt. Weigert sich die betroffene Person, ihre Einwilligung zu erteilen, oder hat sie ihre Einwilligung zurückgezogen, so sollten ihr andere faire und angemessene Möglichkeiten geboten werden, auf Dienste der Informationsgesellschaft zuzugreifen. Eine Verweigerung der Einwilligung sollte für die betroffene Person weder schwieriger noch zeitaufwendiger sein als deren Erteilung. Die Verarbeitung beobachteter oder abgeleiteter personenbezogener Daten gemäß den Leitlinien 8/2020 des Europäischen Datenschutzausschusses über das Targeting von Nutzern sozialer Medien sollte nicht zulässig sein. Ohne eine solche Einschränkung von Verfahren zum Targeting und zur Anzeige von Werbung würden das Targeting und die Anzeige von politischer Werbung auf der Grundlage personenbezogener Daten wahrscheinlich auf ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen hinauslaufen.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 70
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (47g) Bereitgestellte personenbezogene Daten sollten nur Kategorien personenbezogener Daten enthalten, die von der betroffenen Person explizit und aktiv für den spezifischen und alleinigen Zweck bereitgestellt wurden, mit politischen Anzeigen von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gezielt angesprochen zu werden, dem die Daten bereitgestellt wurden. Betroffene Personen sollten von für die Verarbeitung Verantwortlichen, denen sie ihre personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung gestellt hatten, nicht gezielt mit politischen Anzeigen angesprochen werden. Werden dem Herausgeber die Daten zur Verfügung gestellt, so sollten sie in die Schnittstelle oder die Einstellungen des Herausgebers eingegeben werden. Die Verarbeitung jeglicher die betroffenen Personen betreffender Daten, die ansonsten im Verlauf der üblichen Nutzung des Dienstes verarbeitet würden, etwa Metadaten, Verkehrs- und Standortdaten oder der Inhalt von Kommunikation, sei sie persönlich oder öffentlich, sollte daher ausgeschlossen werden.

Abänderung 71
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (47h) Manche gut ausgestattete politische Kandidaten oder Parteien könnten die Einschränkungen von Verfahren zum Targeting mit ihren hausinternen Diensten umgehen, die politisches Marketing in großem Maßstab betreiben. Wenn Sponsoren personenbezogene Daten für direktes gezieltes politisches Marketing verarbeiten, etwa durch Versand gezielter E-Mail- oder Textnachrichten in großem Maßstab und systematisch, sollten ungeachtet der Tatsache, ob damit ein Dienst verbunden ist oder nicht, die Einschränkungen des Targeting gelten. Dies betrifft nicht die Tatsache, dass die Einschränkungen des Targeting und der Anzeige von Werbung für bloße direkte Kommunikation, einschließlich personalisierter E-Mail- oder Textnachrichten, die nicht auf Direktmarketing im großen Umfang abzielen, und organische Inhalte, die durch den Rückgriff auf Online-Vermittlungsdienste ohne Gegenleistung für die Platzierung, Veröffentlichung oder Verbreitung für die spezifische Botschaft veröffentlicht werden, nicht gelten sollten.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 72
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (47i) *Um Wahlen und Volksabstimmungen zu schützen und jede ungebührliche Einmischung, Manipulation und Desinformation zu verhindern, ist es notwendig, in dem Zeitraum unmittelbar vor der Wahl oder Volksabstimmung weitere Einschränkungen hinsichtlich des Targeting und der Anzeige von Werbung hinzuzufügen. In den 60 Tagen vor jeder Wahl oder Volksabstimmung sollten Verfahren zum Targeting und zur Anzeige von Werbung im Zusammenhang mit politischer Werbung, die bereitgestellte personenbezogene Daten verwenden, strikt auf die Verwendung des Standorts und der von der betroffenen Person gesprochenen Sprachen beschränkt sein. Der Umstand, dass eine Person Erstwähler ist, könnte auch verwendet werden, da es wichtig ist, solche Personen zu erreichen und sie mit Informationen über die Wahl oder Volksabstimmung zu versorgen. Der Standort der betroffenen Person, der verwendet wird, um gezielte politische Anzeigen anzuzeigen, sollte so verstanden werden, dass er sich auf der Ebene des der bei der betreffenden Wahl oder Volksabstimmung geltenden Wahlkreises bewegt. In den Mitgliedstaaten jedoch, die für die Wahl zum Europäischen Parlament nur einen einzigen Wahlkreis auf nationaler Ebene besitzen, könnte für politische Werbung im Zusammenhang mit dieser Wahl der Standort der betroffenen Person auf regionaler oder nach nationalem Recht gleichwertiger Ebene verstanden werden.*

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 73
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 j (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (47j) Das Verbot und die Einschränkungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten für politische Werbung sollte Sponsoren, Herausgeber politischer Werbung oder Anbieter von Werbediensten, einschließlich Online-Plattformen, nicht davon abhalten, auf der Grundlage kontextbezogener Informationen, einschließlich Schlüsselwörtern, politische Online-Werbung anzuzeigen. Diese Einschränkung ist verhältnismäßig angesichts der Tatsache, dass Sponsoren Zugang zu anderen Möglichkeiten für ihre politische Werbung haben, insbesondere durch kontextbezogenes Targeting im Internet und über alternative Offline-Medien. Diese Einschränkung steht im Einklang mit dem Recht, Informationen und Gedanken von allgemeinem Interesse zu vermitteln, zu deren Empfang die Öffentlichkeit berechtigt ist, da dieses Recht unter manchen Umständen eingegrenzt werden kann, wenn die Eingrenzung angemessen, sorgfältig und in gutem Glauben durchgeführt wird und wenn sie verhältnismäßig und durch einschlägige und hinreichende Gründe gerechtfertigt ist, insbesondere zum Schutz der Rechte anderer.

Abänderung 74
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 k (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (47k) Bei der Auswahl von Targeting-Parametern umschreiben die Sponsoren ein potenzielles Publikum für ihre politische Werbung. Je nachdem, wie viele Haushaltsmittel sie für ihre Werbekampagne bereitstellen, wird ihre politische Anzeige jedoch nicht notwendigerweise eine solche potenzielle Zielgruppe insgesamt erreichen. Der Herausgeber wird auswählen müssen, wer aus dieser potenziellen Zielgruppe die politische Anzeige tatsächlich erhalten wird. Um die Einrichtung von Echokammern und Filterblasen zu verhindern und demografische Verzerrungen nach rassistischen Kriterien oder Geschlecht zu verhindern, die auf Formen von Diskriminierung hinauslaufen, sollten Online-Plattformen politische Anzeigen nicht auf der Grundlage einer Weiterverarbeitung personenbezogener Daten selektiv innerhalb der angepeilten potenziellen Zielgruppen anzeigen dürfen. Die tatsächlichen Empfänger der politischen Anzeige sollten daher vom Herausgeber ohne jegliche weitere Verarbeitung personenbezogener Daten nur zufällig ausgewählt werden.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 75
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (47l) Die in dieser Verordnung enthaltenen Transparenzverpflichtungen werden auch dazu beitragen, es unmöglich zu machen, bestimmten Teilen der Wählerschaft unbemerkt gegensätzliche und polarisierende Botschaften zu verkünden, da Kontrollinstanzen, die Zivilgesellschaft, Journalisten und andere Teile der Wählerschaft in der Lage sein werden, ihre Kontrolle auszuüben.

Abänderung 76
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (48) Verfahren zum Targeting und Amplifizieren im Zusammenhang mit politischer Werbung, in denen personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und des Artikels 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 verarbeitet werden, sollten daher untersagt werden. Der Einsatz solcher Verfahren sollte nur erlaubt werden, wenn er durch den Verantwortlichen oder eine in seinem Namen handelnde Person auf der Grundlage der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person oder auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich oder religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung erfolgt, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden. Dies sollte mit besonderen Garantien einhergehen. Unter Einwilligung sollte die Einwilligung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 verstanden werden. Daher sollte es nicht möglich sein, die Ausnahmen des Artikels 9 Absatz 2 Buchstaben b, c, e, f, g, h, i und j der Verordnung (EU) 2016/679 beziehungsweise des Artikels 10 Absatz 2 Buchstaben b, c, e, f, g, h, i und j der Verordnung (EU) 2018/1725 für den Einsatz von Verfahren zum Targeting und Amplifizieren, in denen personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und des Artikels 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 verarbeitet werden, geltend zu machen, um politische Werbung zu veröffentlichen, zu fördern oder zu verbreiten.

entfällt

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 77
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

- (49) Um für mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen, sollten die Verantwortlichen beim Einsatz von Verfahren zum Targeting und **Amplifizieren** im Zusammenhang mit politischer Werbung, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zusätzliche Garantien anwenden. Sie sollten eine Politik beschließen und umsetzen, in der der Einsatz solcher Verfahren für die gezielte Ansprache von Einzelpersonen und die **Verstärkung der Wirkung politischer** Werbung beschrieben wird, und sie sollten Aufzeichnungen über ihre einschlägigen **Tätigkeiten** führen. Bei der Veröffentlichung, Förderung oder Verbreitung politischer Anzeigen unter Einsatz von Verfahren zum Targeting **und Amplifizieren** sollten die Verantwortlichen zusammen mit der politischen Anzeige aussagekräftige Informationen bereitstellen, die es der betroffenen Einzelperson ermöglichen, die zugrunde liegende Logik und die wichtigsten Parameter des eingesetzten Targeting-Verfahrens zu verstehen sowie auch, ob Daten Dritter und zusätzliche Analysetechniken verwendet wurden, etwa ob das Targeting der Anzeige während der **Zustellung** weiter optimiert wurde.

Geänderter Text

- (49) Um für mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen, sollten die Verantwortlichen beim Einsatz von Verfahren zum Targeting und **zur Anzeige von Werbung** im Zusammenhang mit politischer Werbung, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zusätzliche Garantien anwenden. Sie sollten eine Politik beschließen und umsetzen, in der der Einsatz solcher Verfahren für die gezielte Ansprache von Einzelpersonen und die **Verbreitung des Inhalts ihrer** Werbung beschrieben wird, **jährliche Risikobewertungen des Einsatzes dieser Verfahren in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen und der Gesellschaft als Ganzes durchführen** und sie sollten Aufzeichnungen über ihre einschlägigen **Aktivitäten** führen. Bei der Veröffentlichung, Förderung, **Anzeige** oder Verbreitung politischer Anzeigen unter Einsatz von Verfahren zum Targeting sollten die Verantwortlichen zusammen mit der politischen Anzeige aussagekräftige Informationen bereitstellen, die es der betroffenen Einzelperson ermöglichen, die zugrunde liegende Logik und die wichtigsten Parameter des eingesetzten Targeting-Verfahrens zu verstehen sowie auch, ob Daten Dritter und zusätzliche Analysetechniken verwendet wurden, etwa ob das Targeting der Anzeige während der **Anzeige** weiter optimiert wurde.

Abänderung 78
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

- (50) Herausgeber politischer Werbung, die Verfahren zum Targeting und **Amplifizieren** einsetzen, sollten Informationen, die es der betroffenen Einzelperson ermöglichen, die zugrunde liegende Logik und die wichtigsten Parameter des eingesetzten Targeting-Verfahrens zu verstehen sowie auch, ob Daten Dritter und zusätzliche Analysetechniken verwendet wurden, und einen Link zu der einschlägigen Politik des **Verantwortlichen** in ihre Transparenzbekanntmachung aufnehmen. Falls es sich bei dem **Verantwortlichen** nicht um den Herausgeber der Werbung handelt, sollte **der Verantwortliche** dem Herausgeber politischer Werbung die interne Politik oder **einen** Hinweis darauf **übermitteln**. Die Anbieter von Werbedienstleistungen sollten dem Herausgeber politischer Werbung erforderlichenfalls die Informationen übermitteln, die dieser benötigt, um seine Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen zu können. Die Bereitstellung dieser Informationen könnte auf der Grundlage von Standards automatisiert und in die normalen Geschäftsabläufe integriert werden.

Geänderter Text

- (50) Herausgeber politischer Werbung, die Verfahren zum Targeting und **zur Anzeige von Werbung** einsetzen, sollten Informationen, die es der betroffenen Einzelperson ermöglichen, die zugrunde liegende Logik und die wichtigsten Parameter des eingesetzten Targeting-Verfahrens zu verstehen sowie auch, ob Daten Dritter und zusätzliche Analysetechniken verwendet wurden, und einen Link zu der einschlägigen Politik des **Anbieters politischer Werbedienstleistungen** in ihre Transparenzbekanntmachung aufnehmen. Falls es sich bei dem **Anbieter politischer Werbedienstleistungen** nicht um den Herausgeber der Werbung handelt, sollte dem Herausgeber politischer Werbung die interne Politik **des Anbieters** oder **ein** Hinweis darauf **übermittelt werden**. Die Anbieter von Werbedienstleistungen sollten dem Herausgeber politischer Werbung erforderlichenfalls die Informationen übermitteln, die dieser benötigt, um seine Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen zu können. Die Bereitstellung dieser Informationen könnte auf der Grundlage von Standards automatisiert und in die normalen Geschäftsabläufe integriert werden.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 79
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

- (51) Um Einzelpersonen weiter in die Lage zu versetzen, ihre Datenschutzrechte auszuüben, sollten die Herausgeber politischer Werbung der jeweils betroffenen Person zusätzliche Informationen und wirksame Instrumente zur Verfügung stellen, um sie bei der Ausübung ihrer Rechte nach dem EU-Rechtsrahmen für den Datenschutz zu unterstützen, einschließlich des Rechts, Widerspruch einzulegen oder ihre Einwilligung zu widerrufen, wenn sie mit einer politischen Anzeige angesprochen wird. Diese Informationen sollten auch direkt von der Transparenzbekanntmachung aus leicht zugänglich sein. Die Instrumente, die Einzelpersonen zur Verfügung gestellt werden, um sie bei der Ausübung ihrer Rechte zu unterstützen, sollten wirksam verhindern, dass eine Einzelperson mit politischen Anzeigen angesprochen wird und dass Targeting auf der Grundlage besonderer Kriterien und durch einen oder mehrere bestimmte Verantwortliche erfolgt.

Geänderter Text

- (51) Um Einzelpersonen weiter in die Lage zu versetzen, ihre Datenschutzrechte auszuüben, sollten die Herausgeber politischer Werbung der jeweils betroffenen Person zusätzliche Informationen und wirksame Instrumente zur Verfügung stellen, um sie bei der Ausübung ihrer Rechte nach dem EU-Rechtsrahmen für den Datenschutz zu unterstützen, einschließlich des Rechts, Widerspruch einzulegen oder ihre Einwilligung zu widerrufen, wenn sie mit einer politischen Anzeige angesprochen wird. Diese Informationen sollten auch direkt von der Transparenzbekanntmachung aus leicht zugänglich sein. Die Instrumente, die Einzelpersonen zur Verfügung gestellt werden, um sie bei der Ausübung ihrer Rechte zu unterstützen, sollten wirksam verhindern, dass eine Einzelperson mit politischen Anzeigen angesprochen wird und dass Targeting auf der Grundlage besonderer Kriterien und durch einen oder mehrere bestimmte Verantwortliche erfolgt.

Abänderung 80
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

- (52) Die Kommission sollte **die Ausarbeitung von Verhaltensregeln im Sinne des Artikels 40 der Verordnung (EU) 2016/679 fördern**, um die Ausübung der Rechte betroffener Personen in diesem Zusammenhang zu unterstützen.

Geänderter Text

- (52) Die Kommission sollte **Leitlinien ausarbeiten**, um die Ausübung der Rechte betroffener Personen in diesem Zusammenhang zu unterstützen.

Abänderung 81
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

- (53) Die Informationen, die im Einklang mit allen Bestimmungen, die nach dieser Verordnung für den Einsatz von Verfahren zum Targeting und **Amplifizieren** gelten, bereitzustellen sind, sollten in einem Format vorgelegt werden, das leicht zugänglich, deutlich sichtbar und benutzerfreundlich ist, auch durch Verwendung einfacher Sprache.

Geänderter Text

- (53) Die Informationen, die im Einklang mit allen Bestimmungen, die nach dieser Verordnung für den Einsatz von Verfahren zum Targeting und **zur Anzeige von Werbung** gelten, bereitzustellen sind, sollten in einem Format vorgelegt werden, das leicht zugänglich, **vollständig**, deutlich sichtbar und benutzerfreundlich ist, auch durch Verwendung einfacher Sprache **und die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen**.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 82
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

- (54) Es ist angezeigt, Vorschriften für die Übermittlung von Informationen über Targeting an andere Interessenten festzulegen. Die entsprechende Regelung sollte mit der Regelung für die Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit den Transparenzanforderungen vereinbar sein.

Geänderter Text

- (54) Es ist angezeigt, Vorschriften für die Übermittlung von Informationen über Targeting **und die Anzeige von Werbung** an andere Interessenten festzulegen. Die entsprechende Regelung sollte mit der Regelung für die Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit den Transparenzanforderungen vereinbar sein.

Abänderung 83
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

- (55) Anbieter politischer Werbedienstleistungen mit Sitz in einem Drittland, die in der Union Dienstleistungen anbieten, sollten einen bevollmächtigten Vertreter in der Union benennen, um in Bezug auf diese Anbieter eine wirksame Aufsicht nach dieser Verordnung zu ermöglichen. Dies könnte der auf der Grundlage des Artikels 27 der Verordnung (EU) 2016/679 benannte Vertreter oder der auf der Grundlage des Artikels **11** der Verordnung (EU) **2021/xxx** [**Gesetz** über digitale **Dienste**] benannte Vertreter sein.

Geänderter Text

- (55) Anbieter politischer Werbedienstleistungen mit Sitz in einem Drittland, die in der Union Dienstleistungen anbieten, sollten einen bevollmächtigten Vertreter in der Union benennen, **der bei der einzigen nationalen Kontaktstelle registriert ist**, um in Bezug auf diese Anbieter eine wirksame Aufsicht nach dieser Verordnung zu ermöglichen. Dies könnte der auf der Grundlage des Artikels 27 der Verordnung (EU) 2016/679 benannte Vertreter oder der auf der Grundlage des Artikels **13** der Verordnung (EU) **2022/2065** (**Gesetz** über digitale **Dienste**) benannte Vertreter sein. **Die Mitgliedstaaten sollten ein öffentlich zugängliches Register aller Vertreter führen, die gemäß der vorliegenden Verordnung in ihrem Hoheitsgebiet registriert sind, und die Kommission sollte eine öffentlich zugängliche und leicht zugängliche Datenbank der in der Union registrierten Vertreter führen.**

Abänderung 84
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

- (56) Im Interesse einer wirksamen Aufsicht in Bezug auf diese Verordnung müssen die Aufsichtsbehörden mit der Zuständigkeit für die Überwachung und Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften betraut werden. Je nach dem Rechtssystem des einzelnen Mitgliedstaats und im Einklang mit dem bestehenden Unionsrecht, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) **2021/xxx** [**Gesetz** über digitale **Dienste**], können hierfür verschiedene nationale Justiz- oder Verwaltungsbehörden benannt werden.

Geänderter Text

- (56) Im Interesse einer wirksamen Aufsicht in Bezug auf diese Verordnung müssen die Aufsichtsbehörden mit der Zuständigkeit für die Überwachung und Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften betraut **und mit Mitteln ausgestattet werden, die diesen zusätzlichen Befugnissen entsprechen**. Je nach dem Rechtssystem des einzelnen Mitgliedstaats und im Einklang mit dem bestehenden Unionsrecht, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) **2022/2065** (**Gesetz** über digitale **Dienste**), können hierfür verschiedene nationale Justiz- oder Verwaltungsbehörden benannt werden.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 85
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

- (57) Für die Aufsicht über Online-Vermittlungsdienste nach dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten zuständige Behörden benennen und sicherstellen, dass diese Aufsicht mit der Aufsicht durch die nach Artikel 38 der Verordnung (EU) [Gesetz über digitale Dienste] benannten zuständigen Behörden vereinbar ist. In jedem Fall sollten die Koordinatoren für digitale Dienste nach der Verordnung (EU) [Gesetz über digitale Dienste] in jedem Mitgliedstaat dafür zuständig sein, die Koordinierung dieser Angelegenheiten auf nationaler Ebene sicherzustellen und erforderlichenfalls eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit anderen Koordinatoren für digitale Dienste nach den in der Verordnung (EU) [Gesetz über digitale Dienste] festgelegten Verfahren aufzunehmen. Im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung sollte dieses Verfahren auf die nationale Zusammenarbeit zwischen Koordinatoren für digitale Dienste beschränkt werden und nicht die in der Verordnung (EU) [Gesetz über digitale Dienste] vorgesehene Befassung der Unionsebene umfassen.

Geänderter Text

- (57) Für die Aufsicht über Online-Vermittlungsdienste nach dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten zuständige Behörden benennen und sicherstellen, dass diese Aufsicht mit der Aufsicht durch die nach Artikel 38 der Verordnung (EU) **2022/2065** (Gesetz über digitale Dienste) benannten zuständigen Behörden vereinbar ist. In jedem Fall sollten die Koordinatoren für digitale Dienste nach der Verordnung (EU) **2022/2065** (Gesetz über digitale Dienste) in jedem Mitgliedstaat dafür zuständig sein, die Koordinierung dieser Angelegenheiten auf nationaler Ebene sicherzustellen und erforderlichenfalls eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit anderen Koordinatoren für digitale Dienste nach den in der Verordnung (EU) **2022/2065** (Gesetz über digitale Dienste) festgelegten Verfahren aufzunehmen. Im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung sollte dieses Verfahren auf die nationale Zusammenarbeit zwischen Koordinatoren für digitale Dienste beschränkt werden und nicht die in der Verordnung (EU) **2022/2065** (Gesetz über digitale Dienste) vorgesehene Befassung der Unionsebene umfassen.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 86
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission

(58) Für die Aufsicht in Bezug auf die Aspekte dieser Verordnung, die nicht in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden nach der Verordnung (EU) 2016/679 **und** der Verordnung (EU) 2018/725 fallen, sollten die Mitgliedstaaten zuständige Behörden benennen. Um die Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten, der Rechtsstaatlichkeit, der demokratischen Grundsätze und des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Aufsicht über politische Werbung zu unterstützen, müssen diese Behörden von externen Eingriffen und politischem Druck strukturell unabhängig sein und über geeignete Befugnisse verfügen, damit sie eine wirksame Aufsicht führen und die erforderlichen Maßnahmen treffen können, um die Einhaltung dieser Verordnung und insbesondere die Erfüllung der Pflichten nach Artikel 7 zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können insbesondere die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen nach Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾ benennen.

⁽¹³⁾ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

Geänderter Text

(58) Für die Aufsicht in Bezug auf die Aspekte dieser Verordnung, die nicht in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden nach der Verordnung (EU) 2016/679, der Verordnung (EU) 2018/725 **und der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste)** fallen, sollten die Mitgliedstaaten **für die Überwachung und Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften** zuständige Behörden benennen. Um die Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten, der Rechtsstaatlichkeit, der demokratischen Grundsätze und des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Aufsicht über politische Werbung zu unterstützen, müssen diese Behörden von externen Eingriffen und politischem Druck strukturell unabhängig sein und über geeignete Befugnisse verfügen, damit sie eine wirksame Aufsicht führen und die erforderlichen Maßnahmen treffen können, um die Einhaltung dieser Verordnung und insbesondere die Erfüllung der Pflichten nach Artikel 7 zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können insbesondere die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen nach Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾ benennen.

⁽¹³⁾ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

Abänderung 87
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(58a) **Für die Zwecke der Ausübung ihrer Befugnisse nach dieser Verordnung sollten die in Artikel 15 genannten zuständigen Behörden und der Europäische Datenschutzausschuss mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden.**

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 88
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission

- (59) Soweit im Unionsrecht bereits Vorschriften über die Bereitstellung von Informationen an zuständige Behörden und die Zusammenarbeit mit und zwischen diesen Behörden bestehen, wie etwa Artikel 9 der Verordnung (EU) **2021/xxx** [Gesetz über digitale Dienste] oder die in der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Vorschriften, sollten diese Vorschriften für die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung entsprechend gelten.

Geänderter Text

- (59) Soweit im Unionsrecht bereits Vorschriften über die Bereitstellung von Informationen an zuständige Behörden und die Zusammenarbeit mit und zwischen diesen Behörden bestehen, wie etwa Artikel 9 der Verordnung (EU) **2022/2065** (Gesetz über digitale Dienste) oder die in der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Vorschriften, sollten diese Vorschriften für die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung entsprechend gelten.

Abänderung 89
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 60

Vorschlag der Kommission

- (60) Die für die Aufsicht in Bezug auf diese Verordnung zuständigen Behörden sollten sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene zusammenarbeiten und dabei bestehende Strukturen bestmöglich nutzen, unter anderem nationale Kooperationsnetze, das in der Empfehlung C(2018) 5949 final genannte Europäische Kooperationsnetz für Wahlen und die mit der Richtlinie 2010/13/EU eingesetzte Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste. Diese Zusammenarbeit sollte den schnellen, gesicherten Austausch von Informationen über Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben nach dieser Verordnung erleichtern, unter anderem durch die gemeinsame Feststellung von Verstößen, den Austausch von Erkenntnissen und Fachwissen und Kontakte bei der Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften.

Geänderter Text

- (60) Die für die Aufsicht in Bezug auf diese Verordnung zuständigen Behörden sollten sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene zusammenarbeiten und dabei bestehende Strukturen bestmöglich nutzen, unter anderem nationale Kooperationsnetze, das in der Empfehlung C(2018) 5949 final genannte Europäische Kooperationsnetz für Wahlen, **das in der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) genannte Europäische Gremium für digitale Dienste** und die mit der Richtlinie 2010/13/EU eingesetzte Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste. Diese Zusammenarbeit sollte den schnellen, gesicherten Austausch von Informationen über Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben nach dieser Verordnung erleichtern, unter anderem durch die gemeinsame Feststellung von Verstößen, den Austausch von Erkenntnissen und Fachwissen und Kontakte bei der Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 90
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 60 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (60a) ***Im Rahmen des Europäischen Kooperationsnetzes für Wahlen sollte ein ständiges Netz nationaler Kontaktstellen eingerichtet werden, das als Plattform für den regelmäßigen Informationsaustausch und die strukturierte Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontaktstellen und der Kommission zu allen Aspekten dieser Verordnung dient. Es sollte eng mit der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste und anderen einschlägigen Behörden und Netzen zusammenarbeiten.***

Abänderung 91
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 61

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (61) Um die wirksame Anwendung der in der Verordnung festgelegten Pflichten zu erleichtern, müssen die nationalen Behörden ermächtigt werden, bei den Diensteanbietern die einschlägigen Informationen über die Transparenz politischer Anzeigen anzufordern. Die den zuständigen Behörden zu übermittelnden Informationen könnten eine Werbekampagne betreffen, nach Jahren aggregiert werden oder sich auf bestimmte Anzeigen beziehen. **Um sicherzustellen, dass** den Ersuchen um solche Informationen wirksam und effizient entsprochen werden kann, und gleichzeitig **zu gewährleisten**, dass den Anbietern politischer Werbedienstleistungen keine unverhältnismäßigen Belastungen auferlegt werden, müssen bestimmte Bedingungen festgelegt werden, die diese Ersuchen erfüllen sollten. Vor allem im Interesse der zeitnahen Aufsicht über einen Wahlprozess sollten die Anbieter politischer Werbedienstleistungen die Ersuchen der zuständigen Behörden schnell und in jedem Fall innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens beantworten. Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die Informationsersuchen einer zuständigen Behörde eine angemessene Begründung und Informationen über die verfügbaren Rechtsbehelfe enthalten. Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen sollten Kontaktstellen für die Interaktion mit den zuständigen Behörden benennen. Dies könnten elektronische Kontaktstellen sein.

- (61) Um die wirksame Anwendung der in der Verordnung festgelegten Pflichten zu erleichtern, müssen die nationalen Behörden ermächtigt werden, bei den Diensteanbietern die einschlägigen Informationen über die Transparenz politischer Anzeigen anzufordern. Die den zuständigen Behörden zu übermittelnden Informationen könnten eine Werbekampagne betreffen, nach Jahren aggregiert werden oder sich auf bestimmte Anzeigen beziehen. **Damit** den Ersuchen um solche Informationen wirksam und effizient entsprochen werden kann und gleichzeitig **sichergestellt ist**, dass den Anbietern politischer Werbedienstleistungen keine unverhältnismäßigen Belastungen auferlegt werden, müssen bestimmte Bedingungen festgelegt werden, die diese Ersuchen erfüllen sollten. Vor allem im Interesse der zeitnahen Aufsicht über einen Wahlprozess sollten die Anbieter politischer Werbedienstleistungen die Ersuchen der zuständigen Behörden schnell und in jedem Fall innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens beantworten. **Im letzten Monat vor einer Wahl oder einem Referendum sollte davon ausgegangen werden, dass ein Verstoß gegen diese Verordnung die Rechte des Einzelnen erheblich beeinträchtigt, weshalb die Anbieter politischer Werbedienstleistungen die angeforderten Informationen unverzüglich bzw. — sofern es sich nicht um Kleinst- oder Kleinunternehmen handelt — spätestens binnen 48 Stunden bereitstellen sollten.** Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die Informationsersuchen einer zuständigen Behörde eine angemessene Begründung und Informationen über die verfügbaren Rechtsbehelfe enthalten. Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen sollten Kontaktstellen für die Interaktion mit den zuständigen Behörden benennen. Dies könnten elektronische Kontaktstellen sein.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 92
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 62

Vorschlag der Kommission

- (62) Die Mitgliedstaaten sollten für die Zwecke der Verordnung eine Kontaktstelle auf Unionsebene benennen. Die Kontaktstelle sollte nach Möglichkeit Mitglied des Europäischen Kooperationsnetzes für Wahlen sein. Die Kontaktstelle sollte die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei ihren Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben erleichtern, insbesondere durch Vermittlung gegenüber den Kontaktstellen in anderen Mitgliedstaaten und gegenüber den zuständigen Behörden im eigenen Mitgliedstaat.

Geänderter Text

- (62) Die Mitgliedstaaten sollten für die Zwecke der Verordnung eine **nationale** Kontaktstelle auf Unionsebene benennen. Die Kontaktstelle sollte nach Möglichkeit Mitglied des Europäischen Kooperationsnetzes für Wahlen sein. Die Kontaktstelle sollte die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei ihren Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben erleichtern, insbesondere durch Vermittlung gegenüber den Kontaktstellen in anderen Mitgliedstaaten und gegenüber den zuständigen Behörden im eigenen Mitgliedstaat.

Abänderung 93
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 63

Vorschlag der Kommission

- (63) Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verletzungen der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten mit Geldbußen oder finanziellen Sanktionen geahndet werden. Dabei sollten sie Art, Schwere, wiederholtes Auftreten und Dauer der Pflichtverletzung im Hinblick auf das betreffende öffentliche Interesse, Umfang und Art der ausgeübten Tätigkeiten sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verletzers berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollte der entscheidenden Bedeutung der in **Artikel 7** festgelegten Pflichten für die wirksame Verfolgung der Ziele dieser Verordnung Rechnung getragen werden. Ferner sollten sie berücksichtigen, ob der betreffende Diensteanbieter seine Pflichten nach dieser Verordnung systematisch oder wiederholt verletzt, indem er etwa die Bereitstellung von Informationen für Interessenten verzögert, sowie **gegebenenfalls**, ob der Anbieter politischer Werbedienstleistungen in mehreren Mitgliedstaaten tätig ist. Finanzielle Sanktionen und Geldbußen müssen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, unter gebührender Berücksichtigung ausreichender und zugänglicher Verfahrensgarantien verhängt werden und insbesondere sicherstellen, dass die politische Debatte offen und zugänglich bleibt.

Geänderter Text

- (63) Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verletzungen der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten mit Geldbußen oder finanziellen Sanktionen geahndet werden. Dabei sollten sie Art, Schwere, wiederholtes Auftreten und Dauer der Pflichtverletzung im Hinblick auf das betreffende öffentliche Interesse, Umfang und Art der ausgeübten Tätigkeiten sowie die **Größe und die** wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verletzers berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollte der entscheidenden Bedeutung der in **den Artikeln 3a, 5, 7, 7a, 7b und 12** festgelegten Pflichten für die wirksame Verfolgung der Ziele dieser Verordnung Rechnung getragen **und sollten Verstöße gegen diese Artikel als besonders schwerwiegend angesehen** werden. Ferner sollten sie berücksichtigen, ob der betreffende Diensteanbieter seine Pflichten nach dieser Verordnung systematisch oder wiederholt verletzt, indem er etwa die Bereitstellung von Informationen für Interessenten verzögert, sowie, **falls zutreffend**, ob der Anbieter politischer Werbedienstleistungen in mehreren Mitgliedstaaten tätig ist. Finanzielle Sanktionen und Geldbußen müssen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, unter gebührender Berücksichtigung ausreichender und zugänglicher Verfahrensgarantien verhängt werden und insbesondere sicherstellen, dass die politische Debatte offen und zugänglich bleibt.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 94
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 63 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (63a) *Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften über Sanktionen, darunter auch Geldbußen und finanzielle Sanktionen, festlegen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und gewährleisten, dass diese Vorschriften wirksam durchgesetzt werden. Die vorgesehenen Geldbußen und Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten können auch Zwangsgelder für schwere und wiederholte Verstöße gegen diese Verordnung verhängen. Auf der Ebene der Union sollte das Netz der nationalen Kontaktstellen die Ausarbeitung eines harmonisierten Ansatzes für Sanktionen, die auf nationaler Ebene anwendbar sind, erleichtern.*

Abänderung 95
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 65

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (65) Die Mitgliedstaaten sollten die genaue Dauer ihrer Wahlzeiträume, die im Einklang mit ihren Wahltraditionen festgelegt wurde, rechtzeitig vor Beginn des Wahlkalenders veröffentlichen.
- (65) Die Mitgliedstaaten sollten die genaue Dauer ihrer Wahlzeiträume, die im Einklang mit ihren **Rechtsvorschriften und** Wahltraditionen festgelegt wurde, rechtzeitig vor Beginn des Wahlkalenders veröffentlichen.

Abänderung 96
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 67

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (67) Innerhalb von zwei Jahren nach jeder Wahl zum Europäischen Parlament sollte die Kommission einen öffentlichen Bericht über die Evaluierung und Überprüfung dieser Verordnung vorlegen. Bei der Ausarbeitung dieses Berichts sollte die Kommission **auch** die Anwendung dieser Verordnung im Rahmen anderer Wahlen und Referenden in der Union berücksichtigen. In dem Bericht sollten unter anderem die Bestimmungen **der Anhänge dieser Verordnung** auf ihre weitere Eignung überprüft werden, und es sollte geprüft werden, ob sie überarbeitet werden müssen.
- (67) Innerhalb von zwei Jahren nach jeder Wahl zum Europäischen Parlament sollte die Kommission einen öffentlichen Bericht über die Evaluierung und Überprüfung dieser Verordnung vorlegen. Bei der Ausarbeitung dieses Berichts sollte die Kommission die Anwendung dieser Verordnung im Rahmen anderer Wahlen und Referenden in der Union berücksichtigen. In dem Bericht sollten unter anderem die Bestimmungen **dieser Verordnung und ihrer Anhänge** auf ihre weitere Eignung überprüft werden, und es sollte geprüft werden, ob sie überarbeitet werden müssen. **Insbesondere sollte die Kommission die Angemessenheit des Geltungsbereichs und der Begriffsbestimmungen sowie die Wirksamkeit der Verpflichtungen, der Governance- und Durchsetzungsbestimmungen auch im Lichte des technologischen Fortschritts, der Marktentwicklungen und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse bewerten.**

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 97
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 68 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(68a) *Im Interesse eines hohen Maßes an Transparenz und eines verstärkten Schutzes personenbezogener Daten bei politischer Werbung im Zusammenhang mit der Wahl zum Europäischen Parlament 2024 sollten die Anbieter politischer Werbedienstleistungen sicherstellen, dass die Anforderungen an die Kennzeichnung und den Transparenzhinweis sofort erfüllt werden, ungeachtet der Verfügbarkeit zusätzlicher Elemente, die von der Kommission bereitzustellen sind. Die Herausgeber politischer Werbung sollten sich nach besten Kräften bemühen, die Verfügbarkeit der Transparenzhinweise ungeachtet der Verfügbarkeit eines Europäischen Archivs für politische Online-Werbung sicherzustellen.*

Abänderung 98
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(70) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Vorschriften insbesondere der Richtlinie 2000/31/EG, einschließlich der Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Vermittler in den Artikeln 12 bis 15 der genannten Richtlinie in der durch die Verordnung (EU) **2021/xxx** [Gesetz über digitale Dienste] geänderten Fassung, der Verordnung (EU) **2021/xxx** [Gesetz über digitale Märkte], der Richtlinie 2002/58/EG **und der Verordnung (EU) XXX [Datenschutzverordnung für elektronische Kommunikation]** sowie der Richtlinie (EU) 2010/13, der Richtlinie 2000/31/EG, **der Richtlinie 2002/58/EG**, der Richtlinie 2005/29/EG, der Richtlinie 2011/83/EU, der Richtlinie 2006/114/EG, der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) 2019/1150.

(70) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Vorschriften insbesondere der Richtlinie 2000/31/EG, einschließlich der Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Vermittler in den Artikeln 12 bis 15 der genannten Richtlinie in der durch die Verordnung (EU) **2022/2065** (Gesetz über digitale Dienste) geänderten Fassung, der Verordnung (EU) **2022/1925** (Gesetz über digitale Märkte), der Richtlinie 2002/58/EG sowie der Richtlinie 2010/13/EU, der Richtlinie 2000/31/EG, der Richtlinie 2005/29/EG, der Richtlinie 2011/83/EU, der Richtlinie 2006/114/EG, der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) 2019/1150. **Diese Verordnung sollte den Besitzstand der Union im Bereich des Datenschutzes, insbesondere die Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 sowie die Richtlinie 2002/58/EG, ergänzen und spezifische Datenschutzvorschriften dazu vorsehen. Diese Verordnung bietet keine Rechtsgrundlage, die die Anforderungen von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Artikel 5 der Verordnung (EU) 2018/1725 für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der politischen Werbung erfüllt.**

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 99
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 71

Vorschlag der Kommission

- (71) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am **XX. XX** 2022 eine Stellungnahme abgegeben —

Geänderter Text

- (71) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am **20. Januar** 2022 eine Stellungnahme abgegeben —

Abänderung 100
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

- (1) Mit dieser Verordnung werden festgelegt:

Geänderter Text

- (1) Mit dieser Verordnung werden **harmonisierte Vorschriften in Bezug auf Folgendes** festgelegt:

Abänderung 101
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) **harmonisierte Transparenzpflichten** für Anbieter politischer **Werbung und damit verbundener Dienstleistungen** zur Speicherung, Offenlegung und Veröffentlichung von Informationen, die mit der Erbringung solcher Dienstleistungen **in** Zusammenhang stehen;

Geänderter Text

- a) **die Erbringung politischer Werbedienstleistungen sowie die für Sponsoren und Anbieter politischer Werbedienstleistungen geltende Transparenz und Sorgfaltspflicht, aufgrund deren sie zur Bereitstellung, Sammlung, Speicherung, Offenlegung und Veröffentlichung von Informationen, die mit der Erbringung solcher Dienstleistungen **im Binnenmarkt** im Zusammenhang stehen, verpflichtet sind;**

Abänderung 102
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- b) **harmonisierte Vorschriften für** den Einsatz von Verfahren zum Targeting und **Amplifizieren im Rahmen der Veröffentlichung, Verbreitung oder Förderung** politischer Werbung, bei denen personenbezogene Daten **verwendet** werden.

Geänderter Text

- b) den Einsatz von Verfahren zum Targeting und **zur Anzeige von Werbung in Verbindung mit der Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung, Anzeige oder Verbreitung** politischer Werbung **im Rahmen der Bereitstellung politischer Werbedienstleistungen**, bei denen personenbezogene Daten **verarbeitet** werden;

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung einschließlich der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden.

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Diese Verordnung gilt für politische Werbung, die in der Union ausgearbeitet, platziert, gefördert, veröffentlicht oder verbreitet wird oder sich an Einzelpersonen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten richtet, unabhängig vom Ort der Niederlassung des Anbieters der Werbedienstleistungen und unabhängig von den eingesetzten Mitteln.

(2) Diese Verordnung gilt für politische Werbung, die in der Union **gesponsert**, ausgearbeitet, platziert, gefördert, veröffentlicht, **angezeigt** oder verbreitet wird oder sich an Einzelpersonen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten richtet, unabhängig vom Ort der Niederlassung **des betroffenen Sponsors oder des betroffenen** Anbieters der Werbedienstleistungen und unabhängig von den eingesetzten Mitteln.

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Politische Ansichten und Meinungen und andere redaktionelle Inhalte, die unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters geäußert werden, gelten nur dann als politische Werbung, wenn für ihre Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung, Anzeige oder Verbreitung eine Zahlung oder anderweitige Vergütung durch Dritte vorgesehen ist.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 3 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) zum reibungslosen Funktionieren **des** Binnenmarkts für politische Werbung und damit verbundene Dienstleistungen beizutragen;

a) **zur Harmonisierung und** zum reibungslosen Funktionieren **eines transparenten, sicheren, vorhersehbaren und vertrauenswürdigen** Binnenmarkts für politische Werbung und damit verbundene Dienstleistungen beizutragen;

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 3 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) natürliche Personen **bei** der Verarbeitung personenbezogener Daten zu schützen.

Geänderter Text

b) **die im Recht der Union und im nationalen Recht einschließlich der Charta der Grundrechte verankerten Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere** natürliche Personen **beim Recht auf Privatsphäre und** der Verarbeitung personenbezogener Daten zu schützen.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 4 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Richtlinie 2002/58/EG **und Verordnung (EU) XXX [Datenschutzverordnung für elektronische Kommunikation];**

Geänderter Text

b) Richtlinie 2002/58/EG;

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 4 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Richtlinie (EU) 2010/13;

Geänderter Text

f) Richtlinie 2010/13/EU;

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 4 — Buchstabe i

1

Vorschlag der Kommission

i) Verordnung (EU) **2021/xxx** [Gesetz über digitale Dienste].

Geänderter Text

i) Verordnung (EU) **2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1.**

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 111**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 4 — Buchstabe i a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte), ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1.

Abänderung 112**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Datenschutzvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten als besondere Datenschutzvorschriften gegenüber den allgemeinen Vorschriften nach den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725. Keine der Bestimmungen dieser Verordnung darf so angewandt oder ausgelegt werden, dass das Schutzniveau, das durch das Recht auf Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten und durch das Recht auf freie Meinungsäußerung, wie es in der Charta der Grundrechte und in den Rechtsvorschriften der Union über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre — insbesondere durch die Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 — geschützt ist, gemindert oder eingeschränkt wird.

Abänderung 113**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Diese Verordnung lässt sowohl den Inhalt politischer Werbung als auch die Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über den Inhalt politischer Werbung, Wahlzeiträume und die Organisation und Durchführung politischer Kampagnen unberührt.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. „politische Werbung“ die Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Botschaft mithilfe eines beliebigen Mittels:

2. „politische Werbung“ die Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung, **Anzeige** oder Verbreitung einer Botschaft mithilfe eines beliebigen Mittels:

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- b) die geeignet ist, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, einen Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozess **oder ein Abstimmungsverhalten** zu beeinflussen;

- b) die geeignet ist, das **Abstimmungsverhalten oder das** Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums **oder** einen Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozess zu beeinflussen;

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- d) einen Kandidaten für ein Wahlamt auf **europäischer**, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene oder für eine der Führungspositionen in einer politischen Partei;

- d) einen Kandidaten für ein Wahlamt **oder Inhaber eines Wahlamts** auf **Unionsebene oder auf** nationaler, regionaler oder lokaler Ebene oder für eine der Führungspositionen in einer politischen Partei;

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- e) **einen gewählten Amtsträger in einer öffentlichen Einrichtung auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene;**

entfällt

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- f) ein nicht gewähltes Regierungsmitglied auf **europäischer**, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene;

- f) ein nicht gewähltes Regierungsmitglied auf **Unionsebene oder auf** nationaler, regionaler oder lokaler Ebene;

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) eine rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Organisation für politische Kampagnen, die gegründet wurde, **um bei** einer Wahl oder **einem** Referendum **ein bestimmtes Ergebnis** zu erzielen;

Geänderter Text

g) eine rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Organisation für politische Kampagnen, die **zu dem Zweck** gegründet wurde, **das Ergebnis** einer Wahl oder **eines** Referendum **oder eines Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozesses** zu **beeinflussen**;

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) jede natürliche oder juristische Person, die eine der unter den Buchstaben a bis g genannten Personen oder Organisationen vertritt oder in ihrem Namen handelt und damit die politischen Ziele einer dieser Personen oder Organisationen fördert;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. „politische Werbedienstleistung“ eine Dienstleistung, die aus politischer Werbung besteht, mit Ausnahme eines Online-Vermittlungsdienstes im Sinne des Artikels 2 Buchstabe **f** der Verordnung (EU) **2021/XXX** [Gesetz über digitale Dienste], der ohne Gegenleistung für die Platzierung, Veröffentlichung oder Verbreitung der betreffenden Botschaft erbracht wird;

Geänderter Text

5. „politische Werbedienstleistung“ eine Dienstleistung, die aus politischer Werbung besteht, mit Ausnahme eines Online-Vermittlungsdienstes im Sinne des Artikels 3 Buchstabe **g** der Verordnung (EU) **2022/2065** (Gesetz über digitale Dienste), der ohne Gegenleistung für die **Ausarbeitung**, Platzierung, **Förderung**, Veröffentlichung, **Anzeige** oder Verbreitung der betreffenden Botschaft erbracht wird;

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. „Anbieter politischer Werbedienstleistungen“ eine natürliche oder juristische Person, die Dienstleistungen der politischen Werbung erbringt, mit Ausnahme reiner Nebendienstleistungen;

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. „politische Werbekampagne“ die Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Reihe miteinander verbundener Anzeigen im Rahmen eines Vertrags über politische Werbung auf der Grundlage gemeinsamer Ausarbeitung, **gemeinsamen Sponsorings** oder gemeinsamer Finanzierung;

6. „politische Werbekampagne“ die Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung, **Anzeige** oder Verbreitung einer Reihe miteinander verbundener Anzeigen im Rahmen eines Vertrags über politische Werbung auf der Grundlage gemeinsamer Ausarbeitung, **gemeinsamer Sponsorentätigkeit** oder gemeinsamer Finanzierung;

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. „sehr große Online-Plattform“ eine Online-Plattform, die gemäß Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) als sehr große Online-Plattform benannt wurde;

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6b. „sehr große Online-Suchmaschine“ eine Online-Suchmaschine, die gemäß Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) als sehr große Online-Suchmaschine benannt wurde;

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. „Sponsor“ die natürliche oder juristische Person, in deren Namen eine politische Anzeige ausgearbeitet, platziert, veröffentlicht oder verbreitet wird;

7. „Sponsor“ die natürliche oder juristische Person, in deren Namen eine politische Anzeige ausgearbeitet, platziert, **gefördert**, veröffentlicht, **angezeigt** oder verbreitet wird;

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. „Verfahren zum Targeting **oder Amplifizieren**“ Verfahren, **die eingesetzt werden, um** eine **maßgeschneiderte** politische Anzeige nur **an** eine bestimmte Person oder Personengruppe **zu richten** oder **um die Verbreitung, die Reichweite oder die Sichtbarkeit einer politischen Anzeige zu erhöhen**;

Geänderter Text

8. „Verfahren zum Targeting“ Verfahren, **mit denen Sponsoren, Herausgeber politischer Werbung oder Anbieter von Werbediensten** eine politische Anzeige nur **auf** eine bestimmte Person oder Personengruppe **zuschneiden** oder **sie durch die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere durch die Erhebung ihrer Daten, ausschließen**;

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 8a. „Verfahren zur Anzeige von Werbung“ automatisierte Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die typischerweise auf Algorithmen beruhen, oder die automatisierte Verarbeitung von Daten, wobei Herausgeber politischer Werbung und an der Förderung, Veröffentlichung und Verbreitung politischer Anzeigen beteiligte Anbieter politischer Werbedienstleistungen mit diesen Verfahren ein bestimmtes Publikum innerhalb des von den Sponsoren und von den im Namen der Sponsoren handelnden Anbietern politischer Werbedienstleistungen festgelegten potenziellen Publikums ermitteln;

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 9

Vorschlag der Kommission

9. „Wahlzeitraum“ den Zeitraum vor oder während oder unmittelbar nach einer Wahl oder einem Referendum in einem Mitgliedstaat, während dessen für Wahlkampftätigkeiten besondere Vorschriften gelten;

Geänderter Text

9. „Wahlzeitraum“ den Zeitraum vor oder während oder unmittelbar nach einer Wahl oder einem Referendum in einem Mitgliedstaat **gemäß den nationalen Rechtsvorschriften**, während dessen für Wahlkampftätigkeiten besondere Vorschriften gelten;

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 11

Vorschlag der Kommission

11. „Herausgeber politischer Werbung“ **eine natürliche oder juristische Person, die** über ein beliebiges Medium **politische Werbung sendet, über eine Schnittstelle bereitstellt oder auf andere Weise öffentlich zugänglich macht;**

Geänderter Text

11. „Herausgeber politischer Werbung“ **einen Anbieter politischer Werbedienstleistungen, der politische Werbung** über ein beliebiges Medium **platziert, fördert, veröffentlicht, anzeigt oder verbreitet;**

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke des Absatzes 1 Nummer 2 stellen Botschaften aus amtlichen Quellen **über die Organisation und die Modalitäten der Teilnahme an Wahlen oder Referenden oder zur Förderung der Teilnahme an Wahlen oder Referenden** keine politische Werbung dar.

Geänderter Text

Für die Zwecke des Absatzes 1 Nummer 2 stellen Botschaften aus amtlichen Quellen keine politische Werbung dar, **wenn sie strikt auf die Bekanntgabe von Wahlen oder Referenden oder der Modalitäten der Teilnahme an Wahlen oder Referenden beschränkt sind.**

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen nicht aus Gründen der Transparenz Bestimmungen oder Maßnahmen aufrechterhalten oder einführen, die von den in dieser Verordnung festgelegten abweichen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen nicht aus Gründen der Transparenz **politischer Werbung** Bestimmungen oder Maßnahmen aufrechterhalten oder einführen, die von den in dieser Verordnung festgelegten abweichen.

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Erbringung politischer Werbedienstleistungen darf nicht aus Gründen der Transparenz verboten oder eingeschränkt werden, wenn den Anforderungen dieser Verordnung genügt worden ist.

Geänderter Text

(2) Die Erbringung politischer Werbedienstleistungen darf nicht aus Gründen der Transparenz verboten oder eingeschränkt werden, **auch nicht in geografischer Hinsicht**, wenn den Anforderungen dieser Verordnung genügt worden ist.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 134
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Erbringung politischer Werbedienstleistungen in der Union

(1) Anbieter politischer Werbedienstleistungen dürfen Sponsoren nicht aufgrund ihres Wohnsitzes oder gegebenenfalls des Ortes ihrer Niederlassung diskriminieren, wenn diese Sponsoren einen Vertrag über politische Werbedienstleistungen beantragen, abschließen oder besitzen.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen politische Werbedienstleistungen nur für einen Sponsor oder einen im Namen eines Sponsors handelnden Diensteanbieter erbracht werden, bei dem es sich um einen Unionsbürger oder eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in der EU handelt.

(3) Die Erbringung grenzüberschreitender politischer Werbedienstleistungen für europäische politische Parteien im Sinne der Verordnung [Verordnung über politische Parteien] unterliegt keinen anderen Beschränkungen als den in dieser Verordnung oder gegebenenfalls in anderen Rechtsakten der Union oder nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen.

Abänderung 135
Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

TRANSPARENZPFLICHTEN FÜR POLITISCHE WERBEDIENSTLEISTUNGEN

TRANSPARENZ- UND SORGFALTPFLICHTEN FÜR POLITISCHE WERBEDIENSTLEISTUNGEN

Abänderung 136
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Transparenz

Transparenz- und Sorgfaltspflichten für politische Werbedienstleistungen

Abänderung 137
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Politische Werbedienstleistungen werden in transparenter Weise im Einklang mit den in den Artikeln 5 bis 11 und 14 festgelegten Pflichten erbracht.

Politische Werbedienstleistungen werden in transparenter Weise im Einklang mit den in den Artikeln 4 bis 11 und 14 festgelegten Pflichten erbracht.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen stellen sicher, dass in den Verträgen, die für die Erbringung politischer Werbedienstleistungen geschlossen werden, klar dargelegt wird, wie die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung, auch in Bezug auf die Sorgfaltspflicht und die Zuweisung der Zuständigkeit für die Erbringung sowie auf die Vollständigkeit und Genauigkeit der Informationen, einzuhalten sind.

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Anbieter von Werbedienstleistungen verlangen von Sponsoren und Anbietern von Werbedienstleistungen, die im Namen von Sponsoren handeln, eine Erklärung dazu **abzugeben**, ob es sich bei der Werbedienstleistung, mit der sie den Diensteanbieter beauftragen, um eine politische Werbedienstleistung im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 handelt. Sponsoren und Anbieter von Werbedienstleistungen, die im Namen von Sponsoren handeln, geben eine solche Erklärung ab.

(1) Die Anbieter von Werbedienstleistungen verlangen von Sponsoren und Anbietern von Werbedienstleistungen, die im Namen von Sponsoren handeln, **dass sie** eine Erklärung dazu **abgeben**, ob es sich bei der Werbedienstleistung, mit der sie den Diensteanbieter beauftragen, um eine politische Werbedienstleistung im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 handelt. Sponsoren und Anbieter von Werbedienstleistungen, die im Namen von Sponsoren handeln, geben eine solche **eindeutige Erklärung in gutem Glauben** ab **und sind für die Richtigkeit der Erklärung verantwortlich**.

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Anbieter von Werbedienstleistungen, die eine Erklärung eines Sponsors oder eines im Namen eines Sponsors handelnden Anbieters von Werbedienstleistungen erhalten, dass es sich bei Werbung um politische Werbung handelt, bemühen sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass diese Erklärungen gemäß Absatz 1 vor der Erbringung der Dienstleistung abgegeben werden.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen stellen sicher, dass **in den** vertraglichen Vereinbarungen über die Erbringung einer politischen Werbedienstleistung **festgelegt wird, wie die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.**

Geänderter Text

(2) Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen stellen sicher, dass **die Sponsoren oder gegebenenfalls die im Namen von Sponsoren handelnden Anbieter von Werbedienstleistungen durch die** vertraglichen Vereinbarungen über die Erbringung einer politischen Werbedienstleistung **verpflichtet werden, die zur Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 bzw. Artikel 7a Absatz 1 erforderlichen Informationen bereitzustellen.**

Die Sponsoren stellen die zur Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben ca und d, Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b und ba sowie Artikel 7a Absatz 1 Buchstaben a und b erforderlichen Informationen zur Verfügung und sorgen für ihre Richtigkeit.

Die Sponsoren oder gegebenenfalls die im Namen von Sponsoren handelnden Anbieter von Werbedienstleistungen stellen die zur Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b, ba, c und da und Artikel 7a Absatz 1 Buchstaben c, d und e erforderlichen Informationen zur Verfügung und sorgen für ihre Richtigkeit.

Die Sponsoren und im Namen von Sponsoren handelnden Anbieter von Werbedienstleistungen stellen diese Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung und sorgen für ihre Richtigkeit.

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Anbieter von Werbedienstleistungen verlangen von Sponsoren oder im Namen von Sponsoren handelnden Anbietern von Werbedienstleistungen, die eine Erklärung oder Information gemäß diesem Artikel abgeben, die offensichtlich fehlerhaft ist, dass sie ihre Erklärung und die Information berichtigen. Die Sponsoren oder im Namen von Sponsoren handelnden Anbieter von Werbedienstleistungen kommen dieser Aufforderung unverzüglich nach.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 143**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 5 — Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Anbieter von Werbedienstleistungen gestalten und organisieren ihre Online-Schnittstelle bei Bedarf so, dass Sponsoren und Anbieter von Werbedienstleistungen, die im Auftrag von Sponsoren handeln, ihren Verpflichtungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels und Artikel 6 Absatz 1 nachkommen können.

Abänderung 144**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 5 — Absatz 2 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Herausgeber politischer Werbung, bei denen es sich auch um sehr große Online-Plattformen oder sehr große Online-Suchmaschinen handelt, ermitteln, analysieren und bewerten alle systemischen Risiken, die von ihren politischen Werbedienstleistungen im Rahmen ihrer Risikobewertungen nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) ausgehen, gewissenhaft und ergreifen angemessene, verhältnismäßige und wirksame Minderungsmaßnahmen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste), um diesen Risiken entgegenzuwirken.

Abänderung 145**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a**Identifizierung politischer Anzeigen**

Um festzustellen, ob es sich bei einer Botschaft um politische Werbung im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b handelt, sind all ihre Merkmale und insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

a) der Inhalt der Botschaft,

b) der Sponsor der Botschaft,

Donnerstag, 2. Februar 2023

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- c) *die zur Vermittlung der Botschaft verwendete mündliche oder schriftliche Sprache,*
- d) *die Form der Botschaft oder die Mittel, mit denen die Botschaft ausgearbeitet, platziert, gefördert, veröffentlicht, angezeigt oder verbreitet wird,*
- e) *die Zielgruppe,*
- f) *der Kontext der Botschaft, einschließlich des Zeitraums der Verbreitung, etwa Wahlzeiträume, oder der Verbreitung der Botschaft während eines Gesetzgebungs- oder Regulierungsverfahrens,*
- g) *das Ziel der Botschaft.*

Die Kommission erarbeitet einheitliche Leitlinien, um zur ordnungsgemäßen Anwendung dieses Artikels beizutragen.

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Führung von Aufzeichnungen und Übermittlung von Informationen

Geänderter Text

Führung von Aufzeichnungen und Übermittlung von Informationen **an den Herausgeber politischer Werbung**

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen **bewahren** Informationen, die sie bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen sammeln, über Folgendes auf:

Geänderter Text

(1) **Sofern dies für die Einhaltung dieser Verordnung erforderlich ist, bewahren** die Anbieter politischer Werbedienstleistungen Informationen, die sie bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen sammeln, über Folgendes auf:

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die konkreten Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der politischen Werbung erbracht **wurden**,

Geänderter Text

b) die konkreten Dienstleistungen, die **sie** im Zusammenhang mit der politischen Werbung erbracht **haben**,

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) das Anfangsdatum und, soweit verfügbar, den Zeitraum, in dem die Dienstleistungen erbracht wurden,

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Beträge, die sie für die erbrachten Dienstleistungen in Rechnung gestellt haben, und den Wert sonstiger Leistungen, die sie ganz oder teilweise für die erbrachten Dienstleistungen erhalten haben, **und**

c) die Beträge, die sie für die erbrachten Dienstleistungen in Rechnung gestellt haben, und den Wert sonstiger Leistungen, die sie ganz oder teilweise für die erbrachten Dienstleistungen erhalten haben,

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Informationen darüber, ob diese Beträge oder sonstigen Leistungen aus öffentlicher oder privater Quelle stammen und ob sie ihren Ursprung innerhalb oder außerhalb der Union haben,

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) **gegebenenfalls** die Identität des Sponsors und seine Kontaktdaten.

d) die Identität des Sponsors **der politischen Anzeige** und seine Kontaktdaten **sowie gegebenenfalls die Identität der natürlichen oder juristischen Person, die den Sponsor letztlich kontrolliert, ihre Kontaktdaten und — bei juristischen Personen — den Ort ihrer Niederlassung,**

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) gegebenenfalls Angaben zu den Wahlen oder Referenden, mit denen die politische Anzeige in Zusammenhang steht.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 154
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen müssen in schriftlicher **Form und können in** elektronischer Form abgefasst werden. Diese Informationen werden für einen Zeitraum von **fünf** Jahren ab dem Tag der letzten Ausarbeitung, Platzierung, Veröffentlichung beziehungsweise Verbreitung aufbewahrt.

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen müssen **sowohl** in schriftlicher **als auch in** elektronischer Form abgefasst werden. Diese Informationen werden **in einem maschinenlesbaren Format** für einen Zeitraum von **zehn** Jahren ab dem Tag der letzten Ausarbeitung, Platzierung, **Förderung**, Veröffentlichung, **Anzeige** beziehungsweise Verbreitung aufbewahrt.

Abänderung 155
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen dem Herausgeber politischer Werbung mitgeteilt werden, **der die politische Anzeige verbreiten soll**, damit die Herausgeber politischer Werbung ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen können. **Diese Informationen werden zeitnah und genau im Einklang mit bewährten Verfahren und branchenüblichen Standards — soweit technisch möglich — im Wege eines standardisierten automatisierten Verfahrens übermittelt.**

Geänderter Text

(3) Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen dem Herausgeber politischer Werbung, **der die politische Anzeige platzieren, fördern, veröffentlichen, anzeigen oder verbreiten soll, rechtzeitig und genau** mitgeteilt werden, damit die Herausgeber politischer Werbung ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen können. **Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen unternehmen zumutbare Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 1 gespeicherten Informationen vollständig und genau sind.**

Ist der Herausgeber politischer Werbung der einzige Anbieter politischer Werbedienstleistungen, so übermittelt der Sponsor die einschlägigen Informationen an den Herausgeber politischer Werbung.

Abänderung 156
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Wenn ein Anbieter politischer Werbedienstleistungen eine Dienstleistung erbringt, übermittelt er dem betreffenden Herausgeber politischer Werbung auch die gemäß Absatz 1 gespeicherten Informationen im Einklang mit bewährten Verfahren und Branchenstandards und, soweit dies technisch möglich ist, mittels eines standardisierten automatisierten Verfahrens.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Erlangen die Anbieter politischer Werbedienstleistungen Kenntnis davon, dass Informationen, die sie einem Herausgeber politischer Werbung übermittelt haben, aktualisiert wurden, so stellen sie sicher, dass die aktualisierten Informationen dem Herausgeber politischer Werbung übermittelt werden.

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Transparenzanforderungen an jede politische Anzeige**Kennzeichnungsanforderungen für politische Anzeigen**

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) **Im Rahmen der Erbringung politischer Werbedienstleistungen ist jede politische Anzeige mit den folgenden Informationen bereitzustellen, die in klarer, hervorgehobener und eindeutiger Weise erscheinen müssen:**

(1) **Herausgeber politischer Werbung stellen sicher, dass jede politische Anzeige folgende Informationen enthält:**

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) eine Erklärung, dass es sich um eine politische Anzeige handelt;

a) eine **eindeutige** Erklärung, dass es sich um eine politische Anzeige handelt,

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Identität des Sponsors der politischen Anzeige und der Einrichtung, die den Sponsor letztlich kontrolliert;

b) die Identität des Sponsors der politischen Anzeige und **gegebenenfalls** der Einrichtung **oder Person**, die den Sponsor letztlich kontrolliert **oder finanziert**,

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) gegebenenfalls Angaben zu der Wahl, dem Referendum oder dem Gesetzgebungs- oder Regulierungsverfahren, mit der/dem die politische Anzeige in Zusammenhang steht,

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) *eine Transparenzbekanntmachung, die es ermöglicht, den breiteren Kontext der politischen Anzeige und ihre Ziele zu verstehen, oder* einen klaren Hinweis darauf, wo sie leicht abgerufen werden kann.

c) einen klaren Hinweis darauf, wo *eine dauerhafte Kopie der Transparenzbekanntmachung, die die in Artikel 7a genannten Informationen enthält, leicht und direkt* abgerufen werden kann, *und — soweit erforderlich und möglich — eine Aktualisierung dieses Hinweises.*

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Herausgeber politischer Werbung stellen sicher, dass die in den Absätzen 1a, 1b, 1ba und 1c genannten Informationen vollständig und die in Absatz 1c genannten Informationen richtig sind.

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In diesem Zusammenhang nutzen Herausgeber politischer Werbung Techniken für eine effiziente und auffällige Kennzeichnung, die es ermöglichen, die politische Anzeige leicht als solche zu erkennen, und stellen sicher, dass die Kennzeichnung im Falle einer weiteren Verbreitung der politischen Anzeige erhalten bleibt.

entfällt

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die in Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Informationen werden in Form einer Kennzeichnung bereitgestellt.

Diese Kennzeichnung muss deutlich sichtbar sein, es Einzelpersonen ermöglichen, eine politische Anzeige leicht als solche zu erkennen, und im Falle einer weiteren Verbreitung der politischen Anzeige erhalten bleiben.

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die Kommission erlässt bis zum [zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 19 zur Ergänzung von Absatz 1a dieses Artikels, in denen standardisierte und effiziente Verfahren für die Kennzeichnung politischer Werbung (auch für die audiovisuellen Medien, die Printmedien und Online- und Offline-Werbung) festgelegt werden, wobei den besonderen Merkmalen des Mediums, in dem die Werbung veröffentlicht wird, Rechnung getragen wird.

Beim Erlass dieser delegierten Rechtsakte trägt die Kommission den neuesten technologischen Entwicklungen, den neusten Entwicklungen auf dem Markt, einschlägigen wissenschaftlichen Forschungsarbeiten und bewährten Verfahren Rechnung.

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Einführung einer einheitlichen Kennzeichnung, um für einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Absätze 1 und 1a dieses Artikels zu sorgen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 19a Absatz 2 erlassen.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 169
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Transparenzbekanntmachung muss in jede politische Anzeige aufgenommen werden oder leicht von dieser aus abzurufen sein und die folgenden Informationen enthalten:

entfällt

- a) die Identität des Sponsors und Kontaktdaten;
- b) den Zeitraum, in dem die politische Anzeige veröffentlicht und verbreitet werden soll;
- c) unter anderem auf der Grundlage der nach Artikel 6 Absatz 3 erhaltenen Informationen Angaben zu den aggregierten Beträgen oder sonstigen Leistungen, die ganz oder teilweise für die Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung und Verbreitung der betreffenden Anzeige und gegebenenfalls der politischen Werbekampagne entgegengenommen wurden, und deren Quellen;
- d) gegebenenfalls die Angabe der Wahlen oder Referenden, mit denen die Anzeige in Zusammenhang steht;
- e) gegebenenfalls Links zu Online-Archiven für Werbung;
- f) Informationen darüber, wie die in Artikel 9 Absatz 1 vorgesehenen Verfahren zu nutzen sind.
- g) Die in die Transparenzbekanntmachung aufzunehmenden Informationen werden unter Verwendung der in Anhang I aufgeführten spezifischen Datenfelder bereitgestellt.

Abänderung 170
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Herausgeber politischer Werbung unternehmen zumutbare Anstrengungen, um zu gewährleisten, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen vollständig sind, und stellen die politische Anzeige nicht bereit, wenn sie feststellen, dass dies nicht der Fall ist.

entfällt

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 171
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Transparenzbekanntmachungen werden auf dem neuesten Stand gehalten und in einem Format vorgelegt, das leicht zugänglich und maschinenlesbar — soweit technisch möglich —, deutlich sichtbar und benutzerfreundlich ist, auch durch Verwendung einfacher Sprache. Die Informationen werden von dem Herausgeber politischer Werbung mit der politischen Anzeige von deren erster Veröffentlichung bis ein Jahr nach deren letzter Veröffentlichung veröffentlicht.

entfällt

Abänderung 172
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Herausgeber politischer Werbung bewahren ihre Transparenzbekanntmachungen zusammen mit etwaigen Änderungen nach Ende des in Absatz 4 genannten Zeitraums fünf Jahre lang auf.

entfällt

Abänderung 173
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Herausgeber politischer Werbung, bei denen es sich um sehr große Online-Plattformen im Sinne des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2021/xxx [Gesetz über digitale Dienste] handelt, stellen sicher, dass die von ihnen nach Artikel 30 der genannten Verordnung [Gesetz über digitale Dienste] bereitgestellten Archive für jede politische Anzeige im Archiv die in Absatz 2 genannten Informationen bereitstellen.

entfällt

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 174
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Mitgliedstaaten, einschließlich der zuständigen Behörden, und die Kommission fördern unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der beteiligten einschlägigen Diensteanbieter und der besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU die Ausarbeitung von Verhaltensregeln, die zur ordnungsgemäßen Anwendung dieses Artikels beitragen sollen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 175
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 — Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang I durch Hinzufügung, Änderung oder Streichung von Elementen der Liste der nach Absatz 2 bereitzustellenden Informationen zu ändern, wenn eine solche Änderung angesichts technologischer Entwicklungen notwendig ist, um den breiteren Kontext der politischen Anzeige und ihre Ziele zu verstehen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 176
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

Transparenzbekanntmachungen

(1) Die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c erwähnte Transparenzbekanntmachung wird von den Herausgebern politischer Werbung zur Verfügung gestellt und enthält die folgenden Informationen:

- a) die Identität, die Anschrift bzw. den Ort der Niederlassung und die Kontaktdaten des Sponsors,

Donnerstag, 2. Februar 2023

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- b) gegebenenfalls die Identität der Person oder der Einrichtung, die den Sponsor letztlich finanziert oder anderweitig kontrolliert, die entsprechende Anschrift bzw. den entsprechenden Ort der Niederlassung und die Kontaktdaten,
- c) den Zeitraum, in dem die politische Anzeige veröffentlicht und verbreitet werden soll,
- d) die aggregierten Beträge oder sonstigen Leistungen, die ganz oder teilweise für die Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung, Anzeige und Verbreitung der betreffenden Anzeige und gegebenenfalls der politischen Werbekampagne von den Anbietern politischer Werbedienstleistungen, einschließlich vom Herausgeber, entgegengenommen wurden, und die Herkunft der Beträge und sonstigen Leistungen,
- e) gegebenenfalls die Angabe der Wahlen, der Volksabstimmungen und der Rechtsetzungs- oder Regelungsverfahren, mit denen die Anzeige in Zusammenhang steht,
- f) Informationen darüber, wie die in Artikel 9 Absatz 1 vorgesehenen Verfahren zu nutzen sind,
- g) Informationen darüber, ob die Anzeige aufgrund eines Verstoßes gegen diese Verordnung ausgesetzt oder eingestellt wurde,
- h) gegebenenfalls eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die politische Anzeige auf der Grundlage der Verwendung personenbezogener Daten zielgerichtet ist,
- i) gegebenenfalls die spezifischen Gruppen von Einzelpersonen, an die sie sich richtet,
- j) gegebenenfalls die Kategorien und Quellen der personenbezogenen Daten, die für das Targeting verwendet werden,
- k) gegebenenfalls die Reichweite der politischen Botschaft, die Anzahl der Aufrufe der Anzeige und der Engagements mit der Anzeige.

Die in die Transparenzbekanntmachung aufzunehmenden Informationen werden unter Verwendung der in Anhang I aufgeführten spezifischen Datenfelder bereitgestellt.

(2) Die Sponsoren sorgen für die Richtigkeit der Informationen, die sie für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben a und b vor und während des Zeitraums der Veröffentlichung, Anzeige oder Verbreitung der politischen Anzeige bereitzustellen haben.

Die Sponsoren oder gegebenenfalls Anbieter politischer Werbedienstleistungen, die im Namen von Sponsoren handeln, sorgen für die Richtigkeit der Informationen, die sie für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben c, d und e vor und während des Zeitraums der Veröffentlichung, Anzeige oder Verbreitung der politischen Anzeige bereitzustellen haben.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Herausgeber politischer Werbung sorgen für die Richtigkeit der Informationen, die sie für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben g bis l vor und während des Zeitraums der Veröffentlichung, Anzeige oder Verbreitung der politischen Anzeige bereitzustellen haben.

Die Herausgeber politischer Werbung sorgen dafür, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen vollständig sind.

Stellen Sponsoren oder Anbieter politischer Werbedienstleistungen fest, dass die an den Herausgeber politischer Werbung übermittelten oder von diesem veröffentlichten Informationen unvollständig oder ungenau sind, so nehmen sie unverzüglich mit dem betreffenden Herausgeber politischer Werbung Kontakt auf und übermitteln gegebenenfalls die vollständigen oder richtigen Informationen an diesen Herausgeber politischer Werbung.

Erlangt der Herausgeber politischer Werbung Kenntnis davon, dass die in Artikel 7 Absatz 1 und Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen unvollständig oder unrichtig sind, bemüht sich der Herausgeber nach besten Kräften, auch durch die Kontaktaufnahme zu dem Sponsor oder den Anbietern politischer Werbedienstleistungen, darum, dass diese Informationen unverzüglich vervollständigt oder berichtigt werden.

Können die Angaben nicht vervollständigt oder berichtigt werden, so darf der Herausgeber politischer Werbung die politische Anzeige nicht zur Verfügung stellen oder stellt die Platzierung, Förderung, Veröffentlichung, Anzeige oder Verbreitung der politischen Anzeige unverzüglich ein.

Der Herausgeber politischer Werbung informiert die betreffenden Sponsoren oder Anbieter politischer Werbedienstleistungen unverzüglich über alle im Zusammenhang mit Unterabsatz 7 des vorliegenden Absatzes getroffenen Entscheidungen.

(3) Die Transparenzbekanntmachungen müssen in dem Zeitraum von ihrer ersten Veröffentlichung bis zu ihrem Widerruf jederzeit leicht abrufbar sein.

Die Transparenzbekanntmachungen werden auf dem neuesten Stand gehalten und in einem Format präsentiert, das leicht zugänglich und maschinenlesbar ist. Sie sind in der Sprache der politischen Anzeige abzufassen. Herausgeber politischer Werbung, die in der Union Dienstleistungen anbieten, stellen sicher, dass die Transparenzbekanntmachungen die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/882 erfüllen.

Die Transparenzbekanntmachungen müssen benutzerfreundlich sein, auch durch die Verwendung einer einfachen Sprache.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Herausgeber politischer Werbung bewahren ihre Transparenzbekanntmachungen zusammen mit etwaigen Änderungen für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der letzten Veröffentlichung auf.

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang I angesichts technologischer Entwicklungen, der einschlägigen wissenschaftlichen Forschung, Marktpraktiken, Aufsichtsverfahren der zuständigen Behörden und einschlägigen Leitlinien der zuständigen Behörden zu ändern.

(6) Bis zum ... [zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 19, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Informationsanforderungen zu ergänzen, indem sie technische Spezifikationen festlegt, die an den audiovisuellen Sektor, die Printmedien sowie die Online- und Offline-Werbung angepasst sind und die insbesondere die besonderen Merkmale der betreffenden Diensteanbieter und die besonderen Bedürfnisse von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU berücksichtigen.

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7b

Europäisches Archiv für politische Online-Anzeigen

(1) Die Kommission richtet ein öffentliches Archiv für alle politischen Online-Anzeigen ein und sorgt für dessen Verwaltung. Mit diesem Archiv wird sichergestellt, dass

a) eine Datenbank eingerichtet wird, die jede politische Online-Anzeige zusammen mit den nach Artikel 7a Absatz 1 erforderlichen Informationen für jede politische Online-Anzeige für Herausgeber politischer Werbung enthält, die keine sehr großen Online-Plattformen oder sehr große Online-Suchmaschinen sind und die politische Werbung über einen Online-Dienst zugänglich machen,

b) jede politische Online-Anzeige zusammen mit den nach Artikel 7a Absatz 1 erforderlichen Informationen für jede politische Online-Anzeige öffentlich zugänglich ist.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Es gelten eine gemeinsame Datenstruktur, gemeinsame Standards und eine gemeinsame Programmierschnittstelle für Anwendungen für den Informationsaustausch mit den Herausgebern. Die Informationen sind in maschinenlesbarem Format verfügbar, unterstützen die Suche nach mehreren Kriterien und sind über ein einziges Portal öffentlich zugänglich.

(2) Herausgeber politischer Werbung, bei denen es sich um sehr große Online-Plattformen oder sehr große Online-Suchmaschinen handelt, machen die nach Artikel 7a Absatz 1 erforderlichen Informationen in Echtzeit in den gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) vorgesehenen Archiven und über das europäische Archiv für politische Online-Anzeigen öffentlich zugänglich und aktualisieren diese Informationen erforderlichenfalls.

(3) Hat ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform oder einer sehr großen Online-Suchmaschine zusätzlich zu den Anforderungen von Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) den Zugang zu einer bestimmten politischen Anzeige aufgrund mutmaßlicher Rechtswidrigkeit oder Unvereinbarkeit mit seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen entfernt oder gesperrt, so enthält das Archiv für die betreffende Werbung die nach Artikel 7a Absatz 1 der vorliegenden Verordnung erforderlichen Informationen.

(4) Herausgeber politischer Werbung, die keine sehr großen Online-Plattformen oder sehr großen Online-Suchmaschinen sind und politische Werbung über einen Online-Dienst bereitstellen, stellen die nach Artikel 7a Absatz 1 erforderlichen Informationen zusammen mit einer Kopie jeder politischen Online-Anzeige im europäischen Archiv für politische Online-Anzeigen unverzüglich und spätestens 24 Stunden nach ihrer ersten Veröffentlichung zur Verfügung.

(5) Haben Herausgeber politischer Werbung, die keine sehr großen Online-Plattformen oder sehr großen Online-Suchmaschinen sind und politische Werbung über einen Online-Dienst zugänglich machen, den Zugang zu einer bestimmten politischen Anzeige auf der Grundlage einer mutmaßlichen Rechtswidrigkeit oder Unvereinbarkeit mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen entfernt oder gesperrt, so enthält das europäische Archiv für politische Online-Anzeigen für die betreffende Anzeige die in Artikel 17 Absatz 3 Buchstaben a bis e oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) genannten Informationen sowie die nach Artikel 7a Absatz 1 der vorliegenden Verordnung erforderlichen Informationen.

(6) Bis ... [zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission in Absprache mit den einschlägigen Interessenträgern und unter Berücksichtigung der technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen sowie der Marktentwicklungen im Einklang mit Artikel 19 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels, in denen detaillierte Regelungen für die Bereitstellung einer gemeinsamen Datenstruktur und gemeinsamen Datenstandards, einer gemeinsamen Programmierschnittstelle für Anwendungen und eines einzigen Portals festgelegt werden.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beim Erlass dieser delegierten Rechtsakte strebt die Kommission danach, die folgenden Ziele zu erreichen:

- a) den gemeinsamen öffentlichen Zugang zu den von den Herausgebern politischer Werbung gemäß Absätze 1 bis 3 bereitgestellten Informationen in Form eines einzigen europäischen Archivs für politische Online-Anzeigen ermöglichen,
- b) Sponsoren und Anbieter politischer Werbedienstleistungen in die Lage versetzen, dem Herausgeber politischer Werbung auf automatisierte Weise die nach Artikel 7a Absatz 1 erforderlichen Informationen für jede politische Online-Anzeige zu übermitteln,
- c) die Herausgeber politischer Werbung in die Lage versetzen, die in Artikel 7a Absatz 1 geforderten Informationen gemäß einer gemeinsamen Datenstruktur und gemeinsamen Standards als Transparenzbekanntmachung online zur Verfügung zu stellen,
- d) einen einfachen Zugang der Öffentlichkeit zu Online-Transparenzbekanntmachungen ermöglichen, und zwar durch die Verwendung einer gemeinsamen Programmierschnittstelle für Anwendungen, die den Zugriff auf die Bekanntmachungen und die Abfrage der einschlägigen Datenbanken ermöglicht,
- e) den Zugang Dritter und der Öffentlichkeit zu Transparenzbekanntmachungen unterstützen, u. a. durch die Möglichkeit, Online-Transparenzbekanntmachungen zu analysieren und sie über benutzerfreundliche Portale und Suchdienste zu präsentieren.

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) **Erbringen** Herausgeber von **Werbung politische** Werbedienstleistungen, **so nehmen sie** Informationen über die Beträge oder den Wert sonstiger Leistungen, die sie ganz oder teilweise für diese Dienstleistungen, einschließlich des Einsatzes von Verfahren zum Targeting und **Amplifizieren**, erhalten haben, **aggregiert** nach Kampagne als Teil **ihres Lageberichts** im Sinne des Artikels 19 der Richtlinie 2013/34/EU **in ihre Jahresabschlüsse** auf.

(1) **Die** Herausgeber **politischer Werbung nehmen ihnen unmittelbar** von **Sponsoren oder von Anbietern politischer** Werbedienstleistungen **zur Verfügung gestellte** Informationen über die Beträge oder den Wert sonstiger Leistungen, die sie ganz oder teilweise für diese Dienstleistungen, einschließlich des Einsatzes von Verfahren zum Targeting und **zur Anzeige von Werbung**, erhalten haben, **zusammengefasst** nach Kampagne als Teil **einer gesonderten Anmerkung in ihren Lagebericht** im Sinne des Artikels 19 der Richtlinie 2013/34/EU auf.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Absatz 1 gilt nicht für **Unternehmen, die unter Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU fallen.**

Geänderter Text

(2) Absatz 1 gilt nicht für **Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Artikels 3** der Richtlinie 2013/34/EU.

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) **Anbieter politischer Werbedienstleistungen erstatten den zuständigen nationalen Behörden, die für die Prüfung oder Beaufsichtigung politischer Akteure zuständig sind, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften regelmäßig Bericht über die Beträge oder den Wert sonstiger Leistungen, die sie teilweise oder vollständig als Gegenleistung für diese Leistungen erhalten haben.**

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Erbringen Herausgeber von Werbung politische Werbedienstleistungen, so richten sie Verfahren ein, die es **Einzelpersonen** ermöglichen, ihnen **unentgeltlich** zu melden, dass eine bestimmte von ihnen veröffentlichte Anzeige nicht dieser Verordnung entspricht.

Geänderter Text

(1) Erbringen Herausgeber von Werbung politische Werbedienstleistungen, so richten sie Verfahren ein, die es **natürlichen oder juristischen Personen** ermöglichen, ihnen zu melden, dass eine bestimmte von ihnen veröffentlichte Anzeige nicht dieser Verordnung entspricht.

Abänderung 182

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) **Diese Verfahren müssen unentgeltlich, benutzerfreundlich und leicht zugänglich sein, auch über die Transparenzbekanntmachung. Soweit technisch möglich ermöglichen diese Verfahren die elektronische Übermittlung der Meldungen.**

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 183

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Informationen darüber, wie politische Anzeigen nach Absatz 1 zu melden sind, müssen benutzerfreundlich und leicht zugänglich sein, auch von der Transparenzbekanntmachung aus.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die in Absatz 1 genannten Verfahren müssen das Übermitteln genauer und begründeter Meldungen erleichtern, damit Herausgeber politischer Werbung die Rechtswidrigkeit der fraglichen Anzeigen feststellen können. Dazu ergreifen die Herausgeber von Werbung die erforderlichen Maßnahmen, um die Übermittlung von Meldungen zu ermöglichen und zu erleichtern, die alle folgenden Elemente enthalten:

- a) eine begründete Erklärung, warum die Person oder Einrichtung, die die Meldung übermittelt, geltend macht, dass die fragliche Anzeige nicht mit dieser Verordnung übereinstimmt,
- b) Angaben, die die Identifizierung der politischen Anzeige ermöglichen,
- c) den Namen und die E-Mail-Adresse der meldenden Einzelperson oder Einrichtung,
- d) eine Erklärung darüber, dass die meldende Person oder Einrichtung in gutem Glauben davon ausgeht, dass die in der Meldung enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind.

Abänderung 185

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Herausgeber politischer Werbung ermöglichen die Übermittlung der in Absatz 1 genannten Informationen auf elektronischem Wege. Der Herausgeber politischer Werbung unterrichtet die Einzelpersonen über die Folgemaßnahmen, die im Anschluss an die in Absatz 1 genannte Meldung getroffen wurden.

Geänderter Text

(3) Die Herausgeber politischer Werbung übermitteln den Personen, die die Meldung übermittelt haben, unverzüglich eine Bestätigung ihres Eingangs.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Herausgeber politischer Werbung prüfen und bearbeiten die Meldung zeitnah, sorgfältig und objektiv.

Die Herausgeber politischer Werbung unterrichten die Sponsoren oder Anbieter politischer Werbedienstleistungen unverzüglich über die Auswirkungen der Meldung.

Die Herausgeber politischer Werbung stellen eindeutige und benutzerfreundliche Informationen über die Rechtsbehelfsmöglichkeiten in Bezug auf die Anzeige, auf die sich die Meldung bezieht, und gegebenenfalls über die Verwendung automatisierter Mittel für die Bearbeitung von Meldungen bereit.

Abänderung 186

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Im Monat vor einer Wahl oder einer Volksabstimmung bearbeiten die Herausgeber politischer Werbung unverzüglich und spätestens innerhalb von 48 Stunden alle Meldungen, die sie zu Anzeigen im Zusammenhang mit dieser Wahl oder Volksabstimmung erhalten. Herausgeber politischer Werbung, bei denen es sich im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2013/34/EU um Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen handelt, bearbeiten unverzüglich jede Meldung, die sie zu Anzeigen im Zusammenhang mit dieser Wahl oder Volksabstimmung erhalten.

Abänderung 187

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Sich wiederholende Meldungen nach Absatz 1, die dieselbe Anzeige oder Werbekampagne betreffen, können gemeinsam beantwortet werden, auch durch Hinweis auf eine Bekanntmachung auf der Website des betreffenden Herausgebers politischer Werbung.

(4) Sich wiederholende Meldungen nach Absatz 1, die dieselbe Anzeige oder Werbekampagne betreffen, können **mittels automatisierter Werkzeuge** gemeinsam beantwortet werden, auch durch Hinweis auf eine Bekanntmachung auf der Website des betreffenden Herausgebers politischer Werbung.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 188

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 19 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels, indem sie technische Spezifikationen für den in diesem Absatz genannten Mechanismus festlegt, die an den audiovisuellen Sektor, die Printmedien sowie Online- und Offline-Werbung angepasst sind.

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die zuständigen nationalen Behörden sind befugt, einen Anbieter politischer Werbedienstleistungen um Übermittlung der in den Artikeln 6, 7 und 8 genannten Informationen zu ersuchen. Die übermittelten Informationen **müssen** vollständig, genau und vertrauenswürdig **sein** und in einem klaren, kohärenten, konsolidierten und verständlichen Format bereitgestellt **werden**. Soweit technisch möglich, werden die Informationen in einem maschinenlesbaren Format übermittelt.

Die zuständigen nationalen Behörden sind befugt, einen Anbieter politischer Werbedienstleistungen um Übermittlung der in den Artikeln 6, 7, **7a** und 8 genannten Informationen zu ersuchen. Die übermittelten Informationen **sind** vollständig, genau und vertrauenswürdig und **werden** in einem klaren, kohärenten, konsolidierten und verständlichen Format bereitgestellt. Soweit technisch möglich, werden die Informationen in einem **standardisierten und** maschinenlesbaren Format übermittelt.

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) eine Begründung, aus der hervorgeht, für welchen Zweck die Informationen angefordert werden **und warum das Ersuchen erforderlich und angemessen ist**, es sei denn, das Ersuchen dient der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten, soweit die Begründung des Ersuchens diesen Zweck gefährden würde;

a) eine **kurze** Begründung, aus der hervorgeht, für welchen Zweck die Informationen angefordert werden, es sei denn, das Ersuchen dient der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten, soweit die Begründung des Ersuchens diesen Zweck gefährden würde;

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Nach Eingang eines Ersuchens nach Absatz 1 bestätigen die Anbieter politischer Werbedienstleistungen innerhalb von zwei Arbeitstagen den Eingang des Ersuchens und unterrichten die Behörde über die Schritte, die unternommen wurden, um dem Ersuchen zu entsprechen. Der betreffende Diensteanbieter stellt die angeforderten Informationen innerhalb von **zehn** Arbeitstagen zur Verfügung.

(2) Nach Eingang eines Ersuchens nach Absatz 1 bestätigen die Anbieter politischer Werbedienstleistungen innerhalb von zwei Arbeitstagen den Eingang des Ersuchens und unterrichten die Behörde über die Schritte, die unternommen wurden, um dem Ersuchen zu entsprechen. Der betreffende Diensteanbieter stellt die angeforderten Informationen innerhalb von **acht** Arbeitstagen zur Verfügung.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 192

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) In dem Monat, der einer Wahl oder einer Volksabstimmung vorausgeht, stellen die Anbieter politischer Werbedienstleistungen die gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 angeforderten Informationen, die sich in ihrer Verfügungsgewalt befinden, unverzüglich und spätestens innerhalb von 48 Stunden zur Verfügung. Anbieter politischer Werbedienstleistungen, bei denen es sich um Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU handelt, stellen die angeforderten Informationen unverzüglich zur Verfügung.

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen **treffen geeignete Maßnahmen, um** die in Artikel 6 genannten Informationen auf Ersuchen unentgeltlich **an Interessenten zu übermitteln**.

Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen **übermitteln** die in **den Artikeln 6, 7 und 7a** genannten Informationen auf Ersuchen **unverzüglich**, unentgeltlich **und sofern technisch möglich in einem maschinenlesbaren Format an Interessenten**.

Abänderung 194

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Handelt es sich bei dem Anbieter politischer Werbedienstleistungen um einen Herausgeber politischer Werbung, so trifft er auch geeignete Maßnahmen, um die in Artikel 7 genannten Informationen auf Ersuchen unentgeltlich an Interessenten zu übermitteln.

entfällt

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) zugelassene Forscher im Sinne des Artikels **31** der Verordnung (EU) **2021/xxx** [**Gesetz** über digitale **Dienste**],

a) zugelassene Forscher im Sinne des Artikels **40** der Verordnung (EU) **2022/2065** (**Gesetz** über digitale **Dienste**),

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Journalisten.

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zu diesen Interessenten gehören auch Journalisten, die in einem Mitgliedstaat von nationalen, europäischen oder internationalen Einrichtungen akkreditiert wurden.

entfällt

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Nach Eingang des Ersuchens eines Interessenten bemüht sich der Diensteanbieter nach besten Kräften, die angeforderten Informationen oder seine begründete Antwort nach Absatz 5 innerhalb eines Monats bereitzustellen.

(3) Nach Eingang des Ersuchens eines Interessenten bemüht sich der Diensteanbieter nach besten Kräften, die angeforderten Informationen oder seine begründete Antwort nach Absatz 5 **so schnell wie möglich, spätestens jedoch** innerhalb eines Monats bereitzustellen.

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Sind Ersuchen nach Absatz 1 offenkundig **unbegründet, unklar** oder **exzessiv, insbesondere wegen mangelnder Klarheit**, so kann der Diensteanbieter **ihre Beantwortung** ablehnen. In **diesem Fall** übermittelt der betreffende Diensteanbieter dem Interessenten, der das Ersuchen gestellt hat, eine begründete Antwort.

(5) Sind Ersuchen nach Absatz 1 offenkundig **unklar, exzessiv** oder **betreffen sie Informationen, die sich der Kontrolle des Diensteanbieters entziehen**, so kann der Diensteanbieter **die Bereitstellung der angeforderten Informationen** ablehnen. In **solchen Fällen** übermittelt der betreffende Diensteanbieter dem Interessenten, der das Ersuchen gestellt hat, eine begründete Antwort, **die auch Angaben zu den Rechtsbehelfsmöglichkeiten, einschließlich der im Rahmen der Richtlinie (EU) 2020/1828 bestehenden Rechtsbehelfe, enthält.**

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 200
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Diensteanbieter tragen die Beweislast dafür, dass ein Ersuchen offenkundig **unbegründet**, unklar oder exzessiv ist oder dass sich Ersuchen wiederholen und ihre Bearbeitung erhebliche Kosten verursacht.

Geänderter Text

(7) Die Diensteanbieter tragen die Beweislast dafür, dass ein Ersuchen offenkundig unklar oder exzessiv ist, **Informationen betrifft, die sich der Kontrolle des Diensteanbieters entziehen**, oder dass sich Ersuchen wiederholen und ihre Bearbeitung erhebliche Kosten verursacht.

Abänderung 201
Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel III — Überschrift

Vorschlag der Kommission

TARGETING UND **AMPLIFIZIEREN** POLITISCHER WERBUNG

Geänderter Text

DIENSTE FÜR DAS TARGETING UND DIE ANZEIGE
 POLITISCHER WERBUNG

Abänderung 202
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel - 12 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel - 12

Verbot von Verfahren zum Targeting und zur Anzeige von Werbung, die die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten umfassen

Verfahren zum Targeting und zur Anzeige von Werbung, die im Zusammenhang mit politischen Werbedienstleistungen mit einer Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1725 einhergehen, sind verboten.

Abänderung 203
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Spezielle Anforderungen in Bezug auf **das Targeting** und **Amplifizieren**

Geänderter Text

Spezielle Anforderungen in Bezug auf **die Verarbeitung personenbezogener Daten für Verfahren zum Online-Targeting und zur Anzeige von Werbung**

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Verfahren zum Targeting **oder Amplifizieren**, die im Zusammenhang mit **politischer Werbung** mit einer Verarbeitung personenbezogener Daten **nach** Artikel 9 **Absatz 1** der Verordnung (EU) 2016/679 **und** Artikel 10 **Absatz 1** der Verordnung (EU) 2018/1725 einhergehen, sind **verboten**.

Geänderter Text

(1) Verfahren zum Targeting **und zur Anzeige von Werbung**, die im Zusammenhang mit **politischen Werbedienstleistungen** mit einer Verarbeitung personenbezogener Daten, **die keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 oder von Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1725 sind**, einhergehen, sind **streng auf die in diesem Artikel vorgesehenen Situationen beschränkt**.

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) **Die in diesem Artikel genannten Verfahren zur Anzeige von Werbung bestimmen die Zielgruppe innerhalb des Zielpublikums ohne weitere Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich durch Zufallsauswahl.**

Abänderung 206

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Verfahren zum Targeting und zur Anzeige von Werbung, bei denen personenbezogene Daten von Personen verarbeitet werden, von denen der für die Verarbeitung Verantwortliche mit hinreichender Sicherheit weiß, dass deren Alter mindestens ein Jahr unter dem im nationalen Recht festgelegten Wahlalter liegt, sind verboten. Zur Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen sind die Anbieter von Online-Plattformen nicht verpflichtet, zusätzliche personenbezogene Daten zu verarbeiten, um festzustellen, ob der Nutzer minderjährig ist.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 207

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Verfahren zum Targeting und zur Anzeige von Werbung, die die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen, sind auf personenbezogene Daten beschränkt, die von der betroffenen Person mit ihrer Einwilligung im Sinne des Artikels 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/679 ausdrücklich zum alleinigen Zwecke politischer Online-Werbung zur Verfügung gestellt werden.

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person im Rahmen der Nutzung eines Dienstes oder Geräts bereitgestellt werden, einschließlich bereitgestellter Inhalte, gelten nicht als bereitgestellte personenbezogene Daten und werden daher vom Anbieter nicht für die Zwecke des Targeting und der Anzeige politischer Werbung verwendet.

Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person um die Einwilligung ersucht, informiert er darüber, dass die von ihr zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, der betroffenen Person politische Werbung zu präsentieren. Eine Verweigerung der Einwilligung darf für die betroffene Person weder schwieriger noch zeitaufwendiger sein als deren Erteilung. Die Anbieter dürfen nicht zur Einwilligung auffordern, wenn die betroffene Person ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden, im Einklang mit Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 ausübt. Weigert sich die betroffene Person, ihre Einwilligung zu erteilen, oder hat sie ihre Einwilligung zurückgezogen, so müssen ihr andere gerechte und angemessene Möglichkeiten geboten werden, auf Dienste der Informationsgesellschaft zuzugreifen.

Bei den in diesem Absatz genannten Verfahren zum Targeting und zur Anzeige von Werbung dürfen nicht mehr als vier Kategorien personenbezogener Daten, einschließlich des Standorts der betroffenen Person, kombiniert werden.

Steht die politische Anzeige im Zusammenhang mit einer Wahl oder Volksabstimmung, so gilt als Standort der betroffenen Person die Ebene des für diese Wahl oder Volksabstimmung geltenden Wahlkreises im Sinne von Absatz 1d Buchstabe b.

Steht die politische Anzeige nicht im Zusammenhang mit einer Wahl oder Volksabstimmung, darf der Ort, der für die Verfahren zum Targeting und zur Anzeige von Werbung verwendet wird, nicht unterhalb der Gemeindeebene liegen.

Steht die politische Anzeige nicht im Zusammenhang mit einer Wahl oder Volksabstimmung und werden zwei oder mehr Datenkategorien kombiniert, so muss die Zielgruppe mindestens 0,4 % der Bevölkerung des Mitgliedstaats, mindestens aber 50 000 Bürgerinnen und Bürger umfassen.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 208

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1d) Ungeachtet des Absatzes 1c sind Verfahren zum Targeting und zur Anzeige von Werbung, die die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen, 60 Tage unmittelbar vor einer Wahl oder einer Volksabstimmung auf folgende personenbezogene Daten beschränkt, die dem Herausgeber der Werbung von der betroffenen Person mit ihrer Einwilligung im Sinne des Artikels 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/679 ausdrücklich zum alleinigen Zwecke politischer Online-Werbung zur Verfügung gestellt werden:

- a) die Sprachen, die die betroffene Person spricht,
- b) den Standort der betroffenen Person auf der Ebene des Wahlkreises, der für die betreffende Wahl oder Volksabstimmung gilt,
- c) die Information, dass die betroffene Person Erstwähler ist.

Absatz 1c Unterabsätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

Abänderung 209

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1e) Dieser Artikel gilt nicht für interne Mitteilungen von politischen Parteien, Stiftungen, Verbänden oder anderen gemeinnützigen Einrichtungen an ihre Mitglieder und ehemaligen Mitglieder sowie für Mitteilungen, wie Newsletter, die mit ihrer politischen Tätigkeit in Verbindung stehen, sofern diese Mitteilungen ausschließlich auf Abonnementdaten beruhen und daher streng auf ihre Mitglieder, ehemaligen Mitglieder oder Abonnenten beschränkt sind und auf von ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten beruhen und keine weitere Verarbeitung personenbezogener Daten zum Targeting oder zur anderweitigen näheren Auswahl der Empfänger und der erhaltenen Nachrichten umfassen. Solche Formen der Direktwerbung fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 210
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das Verbot gemäß Satz 1 gilt nicht für Situationen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a und d der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und d der Verordnung (EU) 2018/1725.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 211
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 — Absatz 3 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Beim Einsatz von Verfahren zum Targeting **und Amplifizieren** im Zusammenhang mit **politischer Werbung**, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, müssen die Verantwortlichen neben den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 **beziehungsweise** der Verordnung (EU) **2018/1725** die folgenden Anforderungen erfüllen und:

Geänderter Text

(3) Beim Einsatz von Verfahren zum Targeting im Zusammenhang mit **politischen Werbedienstleistungen**, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, müssen die Verantwortlichen neben den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679, **der Verordnung (EU) 2018/1725 und** der Verordnung (EU) **2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste)** die folgenden Anforderungen erfüllen und

Abänderung 212
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 — Absatz 3 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine interne Politik annehmen und **umsetzen**, in der in klarer und leichter Sprache insbesondere der Einsatz dieser Verfahren dargelegt ist, um gezielt Einzelpersonen zu erreichen **oder Inhalte zu amplifizieren**, und diese Politik für einen Zeitraum von **fünf** Jahren durchführen;

Geänderter Text

a) eine interne Politik annehmen, **umsetzen** und **öffentlich zugänglich machen**, in der in klarer und leichter Sprache insbesondere der Einsatz dieser Verfahren dargelegt ist, um gezielt Einzelpersonen zu erreichen, und diese Politik für einen Zeitraum von **zehn** Jahren durchführen;

Abänderung 213
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 — Absatz 3 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Protokolle über den Einsatz von Verfahren zum Targeting **und zum Amplifizieren** führen unter Angabe der einschlägigen Mechanismen, verwendeten Techniken und Parameter und Quellen der verwendeten personenbezogenen Daten;

Geänderter Text

b) Protokolle über den Einsatz von Verfahren zum Targeting führen unter Angabe der einschlägigen Mechanismen, verwendeten Techniken und Parameter und Quellen der verwendeten personenbezogenen Daten;

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 214

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 3 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- c) zusammen mit der **politischen** Anzeige zusätzliche Informationen darlegen, die notwendig sind, damit die betroffene Person die zugrunde liegende Logik und die wichtigsten Parameter des eingesetzten Verfahrens sowie die Verwendung von Daten Dritter und zusätzlicher Analysetechniken nachvollziehen kann. **Diese Informationen umfassen die in Anhang II aufgeführten Punkte.**

Geänderter Text

- c) zusammen mit der **Angabe, dass es sich um eine politische** Anzeige **handelt**, zusätzliche Informationen darlegen, die notwendig sind, damit die betroffene Person die zugrunde liegende Logik und die wichtigsten Parameter des eingesetzten Verfahrens sowie die Verwendung von Daten Dritter und zusätzlicher Analysetechniken nachvollziehen kann;

Abänderung 215

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 3 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ca) **eine interne jährliche Risikobewertung des Einsatzes dieser Verfahren in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen und der Gesellschaft als Ganzes vornehmen; die Ergebnisse dieser Risikobewertungen werden veröffentlicht.**

Abänderung 216

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

- (4) Herausgeber politischer Werbung, die Verfahren zum Targeting **und zum Amplifizieren einsetzen**, müssen in der nach Artikel 7 **vorgeschriebenen Transparenzbekanntmachung die Informationen nach Absatz 3 Buchstabe c und einen Link zu der in Absatz 3 Buchstabe a genannten Politik angeben. Handelt es sich bei dem Verantwortlichen nicht um den Herausgeber der Werbung, so übermittelt der Verantwortliche dem Herausgeber die interne Politik oder einen Hinweis darauf.**

Geänderter Text

- (4) Herausgeber politischer Werbung, die Verfahren zum Targeting **einsetzen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden**, müssen in der nach Artikel 7a Absatz 1 **vorgeschriebenen Transparenzbekanntmachung zusätzliche Informationen angeben, die notwendig sind, damit die betroffene Einzelperson die zugrunde liegende Logik und die wichtigsten Parameter des eingesetzten Verfahrens sowie die Verwendung von Daten Dritter und zusätzlicher Analysetechniken nachvollziehen kann.**

Dazu gehören insbesondere die folgenden Informationen:

- a) **die Ziele, Mechanismen und Logik des Targetings, einschließlich der Inklusions- und Ausschlussparameter und der Gründe für die Auswahl dieser Parameter,**
- b) **den Zeitraum der Verbreitung und die Zahl der Einzelpersonen, an die die Anzeige verbreitet wird,**
- c) **einen Link dazu oder einen klaren Hinweis darauf, wo die in Absatz 3 Buchstabe a genannte Politik leicht abgerufen werden kann.**

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 217

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Ist der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht der Herausgeber der Werbung, so übermittelt er die in Absatz 3 Buchstabe a genannte interne Strategie an den Herausgeber politischer Werbung und stellt sicher, dass die in diesem Absatz genannten Informationen oder ein Verweis auf sie dem Herausgeber politischer Werbung mitgeteilt werden, damit der Herausgeber politischer Werbung seiner Verpflichtung gemäß dieser Verordnung nachkommen kann. Die Informationen werden zeitnah und genau im Einklang mit bewährten Verfahren und branchenüblichen Standards, soweit technisch möglich im Wege eines standardisierten automatisierten Verfahrens, übermittelt.

Abänderung 218

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Herausgeber politischer Werbung, die Verfahren zum Targeting oder **zum Amplifizieren** nach Absatz 3 einsetzen, müssen in der bzw. zusammen mit der Anzeige und in der nach Artikel 7 geforderten **Transparentbekanntmachung** auf wirksame Mittel hinweisen, die Einzelpersonen bei der Ausübung ihrer Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterstützen.

(5) Herausgeber politischer Werbung, die Verfahren zum Targeting oder **zur Anzeige von Werbung** nach Absatz 3 einsetzen, müssen in der bzw. zusammen mit der Anzeige und in der nach Artikel 7a Absatz 1 geforderten **Transparenzbekanntmachung** auf wirksame Mittel hinweisen, die Einzelpersonen bei der Ausübung ihrer Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterstützen. **Die Transparenzbekanntmachung muss einen sichtbaren Link zu einer leicht zugänglichen Schnittstelle enthalten, über die die Nutzer ihre Einwilligung widerrufen oder die personenbezogenen Daten ändern können, die sie für den alleinigen Zweck der politischen Online-Werbung gemäß den Absätzen 1c und 1d bereitgestellt haben.**

Abänderung 219

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Anbieter von Werbedienstleistungen müssen dem Verantwortlichen **erforderlichenfalls** die Informationen übermitteln, die dieser benötigt, um den **Pflichten nach Absatz 3** nachzukommen.

(7) Anbieter von Werbedienstleistungen müssen dem Verantwortlichen die Informationen übermitteln, die dieser benötigt, um den **Absätzen 3, 4 und 4a** nachzukommen.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 220
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 — Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang II durch Änderung oder Streichung von Elementen der Liste der nach Absatz 3 Buchstabe c bereitzustellenden Informationen zu ändern, die sich angesichts technologischer Entwicklungen in der einschlägigen wissenschaftlichen Forschung und von Entwicklungen bei der Aufsicht durch die zuständigen Behörden und in einschlägigen Leitlinien durch die zuständigen Behörden ergeben.*

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 221
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit dem **Targeting** oder **dem Amplifizieren** an andere Interessenten

Geänderter Text

Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit dem **Online-Targeting** oder **der Anzeige von Werbung** an andere Interessenten

Abänderung 222
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diensteanbieter, die politische Werbedienstleistungen in der Union anbieten, jedoch nicht in der Union ansässig sind, müssen schriftlich eine natürliche oder juristische Person als ihren bevollmächtigten Vertreter in einem der Mitgliedstaaten, in dem sie ihre Dienste anbieten, benennen.

Geänderter Text

(1) Diensteanbieter, die politische Werbedienstleistungen in der Union anbieten, jedoch nicht in der Union ansässig sind, müssen schriftlich eine natürliche oder juristische Person als ihren bevollmächtigten Vertreter in einem der Mitgliedstaaten, in dem sie ihre Dienste anbieten, benennen **und bei den einzigen nationalen Kontaktstellen registrieren lassen.**

Die Diensteanbieter teilen der einzigen nationalen Kontaktstelle in dem Mitgliedstaat, in dem der gesetzliche Vertreter ansässig oder niedergelassen ist, den Namen, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer ihres gesetzlichen Vertreters mit.

Die Mitgliedstaaten führen öffentlich zugängliche Register aller gesetzlichen Vertreter, die gemäß dieser Verordnung in ihrem Hoheitsgebiet registriert sind, und stellen sicher, dass diese Informationen leicht zugänglich, richtig und auf dem neuesten Stand sind.

Die Kommission führt eine öffentlich und leicht zugängliche und maschinenlesbare Datenbank der gemäß dieser Verordnung in der EU registrierten Vertreter.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 223

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Dieser bevollmächtigte Vertreter ist dafür verantwortlich, die **Pflichten des Diensteanbieters, den er vertritt, nach dieser Verordnung zu erfüllen, und er** ist als Empfänger für die gesamte Kommunikation mit dem entsprechenden Diensteanbieter **nach dieser Verordnung einzusetzen**. Jegliche Kommunikation mit dem bevollmächtigten Vertreter gilt als Kommunikation mit dem vertretenen Diensteanbieter.

Geänderter Text

(2) Dieser bevollmächtigte Vertreter ist dafür verantwortlich, die **Verpflichtungen aus dieser Verordnung zu erfüllen, und kann bei Nichteinhaltung haftbar gemacht werden; die Haftung und die rechtlichen Schritte, die gegen den Diensteanbieter eingeleitet werden können, bleiben hiervon unberührt. Der gesetzliche Vertreter** ist der Empfänger für die gesamte **in dieser Verordnung vorgesehene** Kommunikation mit dem entsprechenden Diensteanbieter. Jegliche Kommunikation mit dem bevollmächtigten Vertreter gilt als Kommunikation mit dem vertretenen Diensteanbieter.

Abänderung 224

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) **Die Diensteanbieter statten ihren gesetzlichen Vertreter mit den erforderlichen Befugnissen und ausreichenden Ressourcen aus, um seine effiziente und rechtzeitige Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls mit der Kommission sowie die Einhaltung mit ihren Entscheidungen sicherzustellen.**

Abänderung 225

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) **Handelt es sich bei dem Herausgeber politischer Werbung um eine sehr große Online-Plattform oder um eine sehr große Online-Suchmaschine im Sinne des Artikels 33 der Verordnung (EU) 2022/2065, so kann der Europäische Datenschutzausschuss auf Antrag der nationalen Behörden, der Kommission oder von sich aus nach Konsultation der zuständigen nationalen Behörden eine Untersuchung einleiten, wenn er einen Verstoß gegen Artikel - 12 oder Artikel 12 der vorliegenden Verordnung vermutet.**

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 226**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 15 — Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die Einleitung einer Untersuchung gemäß Absatz 1a dieses Artikels durch den Europäischen Datenschutzausschuss entbindet die nationale(n) Datenschutzbehörde(n) oder gegebenenfalls jede zuständige Behörde von ihren Befugnissen — in Bezug auf den fraglichen Verstoß — zur Überwachung und Durchsetzung der Verpflichtungen, die sich aus dieser Verordnung ergeben.

Abänderung 227**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 15 — Absatz 1 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Die nationalen Datenschutzbehörden übermitteln dem Europäischen Datenschutzausschuss innerhalb von 15 Tagen, nachdem sie über die Einleitung der Untersuchung informiert wurden, alle ihnen vorliegenden Informationen über den betreffenden Verstoß, oder innerhalb von sieben Tagen, wenn innerhalb von 60 Tagen Wahlen oder Volksabstimmungen Artikel 12 Absatz 1d stattfinden.

Abänderung 228**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 15 — Absatz 1 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1d) Bei der Ausübung seiner Untersuchungsbefugnisse gemäß dieser Verordnung fordert der Europäische Datenschutzausschuss die individuelle oder gemeinsame Unterstützung jeder nationalen Datenschutzbehörde bzw. aller nationalen Datenschutzbehörden an, die von dem mutmaßlichen Verstoß betroffen ist bzw. sind, einschließlich der Datenschutzbehörde der Niederlassung.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 229

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, die die Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 5 bis 11 und 14 dieser Verordnung durch Vermittler im Sinne der Verordnung (EU) **2021/xxx** [Gesetz über digitale Dienste] überwachen. Die nach der Verordnung (EU) **2021/xxx** [Gesetz über digitale Dienste] benannten zuständigen Behörden können auch eine der zuständigen Behörden sein, die die Erfüllung der Pflichten der Online-Vermittlungsdienste nach den Artikeln 5 bis 11 und 14 dieser Verordnung überwachen. Der Koordinator für digitale Dienste nach Artikel **38** der Verordnung (EU) **2021/xxx** ist in jedem Mitgliedstaat dafür verantwortlich, die Koordinierung der Vermittler nach Maßgabe der Verordnung (EU) **2021/xxx** [Gesetz über digitale Dienste] auf nationaler Ebene zu gewährleisten. Artikel **45** Absätze 1 bis 4 und Artikel **46** Absatz 1 der Verordnung (EU) **2021/xx** [Gesetz über digitale Dienste] findet im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung auf die Vermittler Anwendung.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, die die Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 5 bis 11 und 14 dieser Verordnung durch Vermittler im Sinne der Verordnung (EU) **2022/2065** (Gesetz über digitale Dienste) **beaufsichtigen und** überwachen. Die nach der Verordnung (EU) **2022/2065** (Gesetz über digitale Dienste) benannten zuständigen Behörden können auch eine der zuständigen Behörden sein, die die Erfüllung der Pflichten der Online-Vermittlungsdienste nach den Artikeln 5 bis 11 und 14 dieser Verordnung überwachen. Der Koordinator für digitale Dienste nach Artikel **49** der Verordnung (EU) **2022/2065** ist in jedem Mitgliedstaat dafür verantwortlich, die Koordinierung der Vermittler nach Maßgabe der Verordnung (EU) **2022/2065** (Gesetz über digitale Dienste) auf nationaler Ebene zu gewährleisten. Artikel **58** Absätze 1 bis 4 und Artikel **60** Absatz 1 der Verordnung (EU) **2022/2065** (Gesetz über digitale Dienste) findet im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung auf die Vermittler Anwendung.

Abänderung 230

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) **Soweit die Kommission die ausschließliche Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der in der genannten Verordnung festgelegten Pflichten durch sehr große Online-Plattformen und sehr große Suchmaschinen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) hat, ist sie dafür zuständig, die Einhaltung von Artikel 5 Absatz 2d und Artikel 7b Absatz 2 zu überwachen.**

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 231

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Anwendung und Durchsetzung der in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Aspekte dieser Verordnung zuständig sind. Jede nach diesem Absatz benannte zuständige Behörde ist vollständig unabhängig **vom Sektor**, von Interventionen von außen oder von politischem Druck. Sie übernimmt vollständig unabhängig die wirksame Aufsicht und trifft die erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verordnung **zu gewährleisten**.

Geänderter Text

(3) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die **einheitliche** Anwendung und Durchsetzung der in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Aspekte dieser Verordnung zuständig sind. **Die zuständigen nationalen Behörden können dieselben sein, die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannt sind** Jede nach diesem Absatz benannte zuständige Behörde ist **sowohl** vollständig unabhängig **von der Branche, als auch** von Interventionen von außen und politischem Druck. Sie übernimmt vollständig unabhängig die wirksame Aufsicht und trifft die erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen, um die **einheitliche Überwachung, Einhaltung und Durchsetzung** dieser Verordnung **sicherzustellen**.

Abänderung 232

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die in Absatz 3 genannten zuständigen Behörden sind bei der Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben im Zusammenhang mit dieser Verordnung befugt von Anbietern politischer Werbedienstleistungen den Zugang zu Daten, Dokumenten oder anderen notwendigen Informationen für die Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben anzufordern.

Geänderter Text

(4) Die in Absatz 3 genannten zuständigen Behörden sind bei der Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben im Zusammenhang mit dieser Verordnung **zumindest** befugt von Anbietern politischer Werbedienstleistungen den Zugang zu Daten, Dokumenten oder anderen notwendigen Informationen für die Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben anzufordern. **Die zuständigen Behörden verwenden diese Daten nur zum Zweck der Überwachung und Bewertung der Einhaltung dieser Verordnung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und den Schutz vertraulicher Informationen und mit dem Ziel, die Sicherheit der Dienste sicherzustellen.**

Abänderung 233

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 5 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) von den Anbietern politischer Werbedienstleistungen Zugang zu Daten, Dokumenten oder allen erforderlichen Informationen zu verlangen;

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 234

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 5 — Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) die Beendigung von Verstößen anzuordnen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu verhängen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Verstößen stehen und erforderlich sind, um sie wirksam abzustellen;

Abänderung 235

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 5 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Geldbußen und finanzielle Sanktionen zu verhängen.

c) Geldbußen und finanzielle Sanktionen, einschließlich Zwangsgeldern, zu verhängen;

Abänderung 236

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 5 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) in allen Räumlichkeiten, die diese Anbieter politischer Werbedienstleistungen zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen, Inspektionen durchzuführen oder, wenn dies im Einklang mit dem nationalen Recht erforderlich ist, eine Justizbehörde in ihrem Mitgliedstaat zur Anordnung solcher Inspektionen aufzufordern, oder andere Behörden aufzufordern, dies zu tun, um Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung unabhängig vom Speichermedium zu untersuchen, sicherzustellen oder Kopien davon anzufertigen oder zu erhalten,

Abänderung 237

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Absätze 4 und 5 gelten für den Europäischen Datenschutzausschuss entsprechend.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 238

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den zuständigen nationalen Behörden alle erforderlichen Mittel zur Ausführung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen, einschließlich ausreichender technischer, finanzieller und personeller Ressourcen, um alle ihrer rechtlichen Zuständigkeit unterliegenden Sponsoren und Anbietern politischer Werbedienstleistungen angemessen zu beaufsichtigen.

Abänderung 239

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Mitgliedstaaten **gewährleisten die Zusammenarbeit** zwischen den zuständigen Behörden, insbesondere im Rahmen nationaler Wahlnetze, um einen schnellen und gesicherten Austausch von Informationen über Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben nach dieser Verordnung zu erleichtern, unter anderem durch die gemeinsame Feststellung von Verstößen, den Austausch von Erkenntnissen und Fachwissen und Kontakte bei der Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften.

(6) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass** zwischen **allen in den Absätzen 1 und 2 genannten** zuständigen Behörden **und Aufsichtsbehörden eine wirksame und strukturierte Zusammenarbeit stattfindet**, insbesondere im Rahmen nationaler Wahlnetze, um einen schnellen und gesicherten Austausch von Informationen über Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben nach dieser Verordnung zu erleichtern, unter anderem durch die gemeinsame Feststellung von Verstößen, den Austausch von Erkenntnissen und Fachwissen und Kontakte bei der Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften.

Abänderung 240

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Jeder Mitgliedstaat benennt für die Zwecke der Verordnung eine zuständige Behörde als Kontaktstelle auf Unionsebene.

(7) **Benennt ein Mitgliedstaat eine oder mehrere zuständige Behörden, so stellt er sicher, dass die jeweiligen Aufgaben dieser Behörden klar definiert sind und dass diese Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eng und wirksam zusammenarbeiten.** Jeder Mitgliedstaat benennt für die Zwecke **aller Aspekte dieser** Verordnung eine zuständige **nationale** Behörde als Kontaktstelle auf Unionsebene. **Die nationalen Kontaktstellen sorgen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden sowie mit anderen nationalen Kontaktstellen und Behörden auf EU-Ebene. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Kontaktdaten ihrer nationalen Kontaktstellen. Die betroffenen Mitgliedstaaten teilen dem Netz der nationalen Kontaktstellen den Namen der anderen zuständigen Behörden und ihre jeweiligen Aufgaben mit.**

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 241

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 8 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) über die Absatz 7 genannte Kontaktstelle unterrichten die zuständigen Behörden, die in einem Mitgliedstaat Aufsichts- oder Durchsetzungsmaßnahmen wahrnehmen, die zuständigen Behörden in den anderen betroffenen Mitgliedstaaten über die ergriffenen Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen und deren Folgemaßnahmen und konsultieren sie zu diesen;

Geänderter Text

- a) über die **in** Absatz 7 genannte Kontaktstelle unterrichten die zuständigen Behörden, die in einem Mitgliedstaat Aufsichts- oder Durchsetzungsmaßnahmen wahrnehmen, **unverzüglich und in jedem Fall spätestens einen Monat nach einem Ersuchen um Zusammenarbeit** die zuständigen Behörden in den anderen betroffenen Mitgliedstaaten über die ergriffenen Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen und deren Folgemaßnahmen und konsultieren sie zu diesen;

Abänderung 242

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 8 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- c) auf begründetes Ersuchen einer anderen zuständigen Behörde leistet eine zuständige Behörde der ersuchenden Behörde Unterstützung, damit die in den Absätzen 4 und 5 genannten Aufsichts- oder Durchsetzungsmaßnahmen wirksam, effizient und kohärent durchgeführt werden können. Die auf diese Weise ersuchte zuständige Behörde **muss** über die in Absatz 7 genannten Kontaktstellen **innerhalb einer der Dringlichkeit des Ersuchens entsprechenden Frist antworten** und die angeforderten Informationen zur Verfügung **stellen** oder **mitteilen**, dass sie die Voraussetzungen für die Beantragung von Amtshilfe nach dieser Verordnung für nicht erfüllt hält. Alle Informationen, die im Zusammenhang mit einem Amtshilfeersuchen und geleisteter Amtshilfe gemäß diesem Artikel ausgetauscht werden, dürfen nur im Zusammenhang mit den Zwecken des Ersuchens verwendet werden.

Geänderter Text

- c) auf begründetes Ersuchen einer anderen zuständigen Behörde leistet eine zuständige Behörde der ersuchenden Behörde Unterstützung, damit die in den Absätzen 4 und 5 genannten Aufsichts- oder Durchsetzungsmaßnahmen wirksam, effizient und kohärent durchgeführt werden können. Die auf diese Weise ersuchte zuständige Behörde **beantwortet** über die in Absatz 7 genannten Kontaktstellen **unverzüglich, auf jeden Fall aber spätestens einen Monat nach einer Zusammenarbeit**, und **stellt** die angeforderten Informationen zur Verfügung oder **teilt mit**, dass sie die Voraussetzungen für die Beantragung von Amtshilfe nach dieser Verordnung für nicht erfüllt hält. Alle Informationen, die im Zusammenhang mit einem Amtshilfeersuchen und geleisteter Amtshilfe gemäß diesem Artikel ausgetauscht werden, dürfen nur im Zusammenhang mit den Zwecken des Ersuchens verwendet werden.

Abänderung 243

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (8a) Die Einhaltung dieser Verordnung durch Anbieter politischer Werbedienstleistungen unterliegt der Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter niedergelassen ist. Hat der Anbieter Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat, unterliegt er der Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in dem er seine Hauptniederlassung hat. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 arbeiten die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten zusammen und unterstützen einander bei Bedarf.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Hat eine zuständige nationale Behörde Grund zu der Annahme, dass ein Sponsor, Anbieter oder Herausgeber politischer Werbedienstleistungen in einer Weise gegen diese Verordnung verstoßen hat, die Einzelpersonen in dem Mitgliedstaat dieser zuständigen Behörde betrifft, so kann sie die Kontaktstelle am Niederlassungsort ersuchen, die Angelegenheit zu bewerten und die erforderlichen Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen nach Absatz 4 und 5 zu ergreifen. Der Antrag muss begründet, gerechtfertigt und verhältnismäßig sein und mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) die Kontaktstelle oder der gesetzliche Vertreter des Anbieters der betreffenden politischen Werbedienstleistungen gemäß Artikel 14;
- b) eine Beschreibung der einschlägigen Fakten, der betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung und der Gründe, aufgrund derer die zuständige Behörde, die die Aufforderung übermittelt hat, vermutet, dass der Anbieter gegen diese Verordnung verstoßen hat, einschließlich der Beschreibung der negativen Folgen der mutmaßlichen Zuwiderhandlung;
- c) alle sonstigen Informationen, die die zuständige Behörde, die die Aufforderung übermittelt hat, für relevant hält, gegebenenfalls einschließlich Informationen, die auf eigene Initiative zusammengetragen wurden, oder Vorschläge für spezifische Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich einstweiliger Maßnahmen.

Die Kontaktstelle am Niederlassungsort trägt den Bestimmungen des Absatzes 5 dieses Artikels weitestgehend Rechnung. Ist sie der Auffassung, dass sie nicht über ausreichende Informationen verfügt, um der Aufforderung oder der Empfehlung Folge zu leisten, und hat sie Grund zu der Annahme, dass die zuständige Behörde, die die Aufforderung übermittelt hat, zusätzliche Informationen bereitstellen könnte, kann sie diese Informationen anfordern. Die Frist gemäß Absatz 4 ruht, bis diese zusätzlichen Informationen vorliegen.

Die Kontaktstelle am Niederlassungsort übermittelt der zuständigen Behörde, die das Ersuchen übermittelt hat, und dem Netz der nationalen Kontaktstellen unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach Eingang des Ersuchens, gemäß Absatz 4 die Bewertung des mutmaßlichen Verstoßes und erläutert etwaige Ermittlungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen, die in diesem Zusammenhang ergriffen wurden oder geplant sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 244

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) **Die Kontaktstellen treten regelmäßig auf Unionsebene im Rahmen des europäischen Kooperationsnetzes für Wahlen zusammen, um den schnellen und gesicherten Austausch von Informationen über Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben nach dieser Verordnung zu erleichtern.**

Geänderter Text

(9) **Im Rahmen des europäischen Kooperationsnetzes für Wahlen wird ein ständiges Netz der nationalen Kontaktstellen eingerichtet. Das Netz der nationalen Kontaktstellen soll als Plattform für den regelmäßigen Informationsaustausch und die strukturierte Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontaktstellen und der Kommission zu allen Aspekten dieser Verordnung dienen.**

Das Netz nationalen Kontaktstellen erleichtert insbesondere Folgendes:

- a) **den schnellen und sicheren Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den nationalen Kontaktstellen und anderen zuständigen Behörden;**
- b) **die Ausarbeitung gemeinsamer Vorgehensweisen zur Unterstützung der Sponsoren und Anbieter politischer Werbedienstleistungen in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern, um die Anforderungen dieser Verordnung auf harmonisierte Weise zu erfüllen;**
- c) **die Entwicklung eines harmonisierten Ansatzes für Sanktionen, die auf nationaler Ebene bei Verstößen gegen diese Verordnung anwendbar sind;**
- d) **die Zusammenarbeit auf Unionsebene zur Sicherstellung einer harmonisierten Durchsetzung dieser Verordnung.**

Das Netz der nationalen Kontaktstellen tritt mindestens zweimal jährlich sowie — bei Bedarf — auf ein hinreichend begründetes Ersuchen der Kommission oder eines Mitgliedstaats hin zusammen. Es arbeitet eng mit der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste und anderen einschlägigen Behörden und Netzwerken zusammen. Die Kommission nimmt an den Sitzungen des Netzes nationaler Kontaktstellen teil und leistet administrative Unterstützung.

Abänderung 245

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Beschwerderecht

Jede Person oder Einrichtung hat das Recht, bei der zuständigen Behörde, die die nationale Kontaktstelle des Mitgliedstaats ist, in dem sie ansässig oder niedergelassen ist, Beschwerde gegen Sponsoren und Anbieter politischer Werbedienstleistungen wegen Verstößen gegen diese Verordnung einzulegen.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kontaktstelle des Mitgliedstaats kann jede Beschwerde abweisen, die sie für offensichtlich unbegründet hält, und teilt dem Beschwerdeführer ihre Entscheidung mit.

Die Kontaktstelle des Mitgliedstaats leitet Beschwerden, die in die Zuständigkeit einer anderen zuständigen Behörde desselben Mitgliedstaats fallen, unverzüglich an diese zuständige Behörde weiter. Die Kontaktstelle des Mitgliedstaats leitet Beschwerden, die in die Zuständigkeit einer anderen zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats fallen, innerhalb von zehn Arbeitstagen an die Kontaktstelle dieses Mitgliedstaats weiter.

Die zuständige Behörde, die die Beschwerde erhält, bewertet diese und wird gegebenenfalls innerhalb von 15 Arbeitstagen tätig. In Wahlzeiträumen erfolgt die Bewertung innerhalb von fünf Arbeitstagen.

Während dieser Verfahren haben alle Parteien das Recht, angehört zu werden und angemessen über den Stand der Beschwerde nach Maßgabe des einschlägigen nationalen Rechts unterrichtet zu werden.

Abänderung 246

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15b

Tätigkeitsberichte

Die gemäß Artikel 15 Absatz 7 benannten nationalen Kontaktstellen erstellen einen standardisierten Jahresbericht über die unter diese Verordnung fallenden Tätigkeiten aller gemäß Artikel 15 benannten zuständigen Behörden, einschließlich Angaben zur Anzahl der gemäß Artikel 15a eingegangenen Beschwerden und eines Überblicks über deren Bearbeitung.

Die nationalen Kontaktstellen stellen die Jahresberichte der Öffentlichkeit in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung und übermitteln sie an das Europäische Kooperationsnetz für Wahlen und im Falle von Wahlen zum Europäischen Parlament dem Europäischen Parlament.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 247

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten legen im Zusammenhang mit den Artikeln 5 bis 11, 13 und 14 Vorschriften über Sanktionen, einschließlich Geldbußen und finanzielle Sanktionen für Anbieter politischer Werbedienstleistungen fest, die in ihrer Rechtshoheit gegen die vorliegende Verordnung verstoßen; **diese** müssen in jedem Fall wirksam, angemessen und abschreckend sein.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten legen im Zusammenhang mit den Artikeln **3a** bis 11, 13 und 14 Vorschriften über Sanktionen, einschließlich Geldbußen und finanzielle Sanktionen für Anbieter politischer Werbedienstleistungen fest, die in ihrer Rechtshoheit gegen die vorliegende Verordnung verstoßen **und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie durchgeführt werden. Die vorgesehenen Sanktionen** müssen in jedem Fall **rechtzeitig**, wirksam, angemessen und abschreckend sein.

Abänderung 248

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 3 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes;

Geänderter Text

a) Art, Schwere, **wiederholtes Auftreten** und Dauer des Verstoßes;

Abänderung 249

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 3 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) jegliche vorausgehenden Verstöße und jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall **sowie**

Geänderter Text

d) jegliche vorausgehenden Verstöße und jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall;

Abänderung 250

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 3 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) der Umfang der Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde.

Geänderter Text

e) der Umfang der Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde; **sowie**

Abänderung 251

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 3 — Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Größe und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Anbieters politischer Werbedienstleistungen.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 252

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Verstöße gegen Artikel 7 gelten als besonders schwerwiegend, wenn sie politische Werbung betreffen, die während eines Wahlzeitraums veröffentlicht oder verbreitet wird und sich an die Bürger in dem Mitgliedstaat richtet, in dem die betreffende Wahl organisiert wird.

Geänderter Text

(4) Verstöße gegen **die** Artikel **3a, 5, 7, 7a und 7b** gelten als besonders schwerwiegend, wenn sie politische Werbung betreffen, die während eines Wahlzeitraums veröffentlicht oder verbreitet wird und sich an die Bürger in dem Mitgliedstaat richtet, in dem die betreffende Wahl **oder das Referendum** organisiert wird.

Die Mitgliedstaaten können auch Zwangsgelder verhängen, um Sponsoren, Anbieter politischer Werbedienstleistungen und Verleger zu zwingen, einen schwerwiegenden und wiederholten Verstoß gegen diese Verordnung abzustellen.

Abänderung 253

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die nationalen Kontaktstellen teilen der Kommission die Art und die Höhe der verhängten Sanktionen mit. Die Mitgliedstaaten erstatten jährlich Bericht über die Art und die Höhe der Sanktionen, die zur Durchsetzung dieser Verordnung verhängt wurden. Die Kommission erstellt ferner regelmäßig einen Bericht im Sinne von Artikel 18.

Abänderung 254

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Bei Verstößen gegen die Pflichten **nach Artikel** 12 können die Aufsichtsbehörden **nach** Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Geldbußen im Einklang mit Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 bis zu dem in Artikel 83 Absatz 5 der Verordnung genannten Betrag verhängen.

Geänderter Text

(6) Bei Verstößen gegen die Pflichten **aus den Artikeln - 12 und** 12 können die Aufsichtsbehörden **gemäß** Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 **und der Europäische Datenschutz-****ausschuss von den in jener Verordnung festgelegten Untersuchungs- und Abhilfebefugnissen Gebrauch machen und** innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Geldbußen im Einklang mit Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 bis zu dem in Artikel 83 Absatz 5 der Verordnung genannten Betrag verhängen.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 255

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Wenn es sich bei dem Herausgeber politischer Werbung um eine sehr große Online-Plattform oder eine sehr große Online-Suchmaschine im Sinne des Artikels 33 der Verordnung (EU) 2022/2065 handelt, kann der Europäische Datenschutzausschuss gemäß Artikel 15 Absatz 1a bei besonders schwerwiegenden und systemischen Verstößen des Sponsors gegen die in den Artikeln - 12 und 12 festgelegten Pflichten für einen streng begrenzten Zeitraum von höchstens 15 Tagen anordnen, dass die sehr große Online-Plattform oder -Suchmaschine keine Dienste in Bezug auf Targeting und Anzeige von Werbung für diesen Sponsor erbringt. Eine solche Aussetzung kann zusätzlich oder anstelle einer Geldbuße verhängt werden.

Abänderung 256

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Bei Verstößen gegen die Pflichten **nach Artikel** 12 kann die Aufsichtsbehörde **nach** Artikel 52 der Verordnung (EU) 2018/1725 innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Geldbußen im Einklang mit Artikel 66 der Verordnung (EU) 2018/1725 bis zu dem in Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung genannten Betrag verhängen.

(7) Bei Verstößen gegen die Pflichten **aus den Artikeln - 12 und** 12 kann die Aufsichtsbehörde **gemäß** Artikel 52 der Verordnung (EU) 2018/1725 **von den in dieser Verordnung festgelegten Ermittlungs- und Korrekturbefugnissen Gebrauch machen und** innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Geldbußen im Einklang mit Artikel 66 der Verordnung (EU) 2018/1725 bis zu dem in Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung genannten Betrag verhängen.

Abänderung 257

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission jährlich Bericht über die Sanktionen, die zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung verhängt wurden, insbesondere über die Art der verhängten Sanktionen und die Höhe der Geldbußen und finanziellen Sanktionen. Die Kommission fasst diese Berichte jährlich zusammen, bewertet sie und verwendet sie für das Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 18.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 258

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um nach Konsultation der zuständigen Behörden und anderer einschlägiger Interessenträger unionsweite Mindestsanktionen für Verstöße gegen die in Artikel 12 und Artikel 12, Absätze 1 bis 1e festgelegten Pflichten einzuführen.

Abänderung 259

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Innerhalb von zwei Jahren nach jeder Wahl zum Europäischen Parlament **und erstmals bis spätestens 31. Dezember 2026** legt die Kommission einen Bericht über die Bewertung und Überprüfung dieser Verordnung vor. Mit diesem Bericht wird die Notwendigkeit einer Änderung geprüft. Der Bericht wird veröffentlicht.

Innerhalb von zwei Jahren nach jeder Wahl zum Europäischen Parlament legt die Kommission **dem Europäischen Parlament und dem Rat** einen Bericht über die Bewertung und Überprüfung dieser Verordnung vor. Mit diesem Bericht wird die Notwendigkeit einer Änderung geprüft, **insbesondere im Hinblick auf Folgendes:**

- a) den Anwendungsbereich der Verordnung und die Definition der politischen Werbung in Artikel 2 Absatz 2;
- b) die Wirksamkeit der Transparenzmaßnahmen, insbesondere der Erklärungen und Mechanismen zur Identifizierung des politischen Charakters einer Anzeige gemäß den Artikeln 5 und 5a;
- c) die Wirksamkeit der Aufsichts- und Durchsetzungsstruktur und die Notwendigkeit, unionsweit harmonisierte Sanktionen für Verstöße gegen die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten, insbesondere gegen die in Artikel 16 Absatz 4 genannten Verstöße, einzuführen;
- d) die Wirksamkeit dieser Verordnung im Hinblick auf technologische, wissenschaftliche und sonstige Entwicklungen;
- e) die Wechselwirkungen zwischen dieser Verordnung und den in Artikel 1 Absatz 4 genannten Rechtsakten.

Der Bericht wird veröffentlicht.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 260**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 19 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz 8 und Artikel 12 Absatz 8 wird der Kommission für einen Zeitraum von [bis zur Bewertung der Anwendung dieser Verordnung zwei Jahre nach den nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament] übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz **1b, Artikel 7a Absätze 5 und 6, Artikel 7b Absatz 6** und Artikel 9 Absatz **4a** wird der Kommission für einen Zeitraum von [bis zur Bewertung der Anwendung dieser Verordnung zwei Jahre nach den nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament] übertragen.

Abänderung 261**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 19 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7 Absatz 8 und Artikel 12 Absatz 8 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Geänderter Text

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7 Absatz **1b, Artikel 7a Absätze 5 und 6, Artikel 7b Absatz 6** und Artikel 9 Absatz **4a** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Abänderung 262**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 19 — Absatz 3 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(3a) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 263
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 7 Absatz 8 **oder Artikel 12 Absatz 8** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Geänderter Text

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 7 Absatz **1b**, Artikel **7a Absätze 5 und 6, Artikel 7b Absatz 6 und Artikel 9 Absatz 4a** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 264
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 19a
Ausschussverfahren

- (1) **Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**
- (2) **Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**

Abänderung 265
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

- (2) Sie gilt ab dem **1. April 2023**.

Geänderter Text

- (2) Sie gilt ab dem **[drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]**.

Die Absätze 1, 4 und 5 von Artikel 7b gelten jedoch ab dem [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 266
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Informationen, die nach Artikel 7 Absatz 2 zu übermitteln sind

Geänderter Text

Informationen, die nach Artikel 7a Absatz 1 zu übermitteln sind

Abänderung 267
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) wenn die Transparenzbekanntmachung nicht Teil der Anzeige selbst ist: ein Beispiel/eine Wiedergabe der politischen Anzeige oder einen Link darauf,

Geänderter Text

a) wenn die Transparenzbekanntmachung nicht Teil der Anzeige selbst **oder der Anzeige beigefügt** ist: ein Beispiel/eine Wiedergabe der politischen Anzeige oder einen Link darauf,

Abänderung 268
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Identität und der Ort der Niederlassung des Sponsors, in dessen Namen die Anzeige verbreitet wird, einschließlich des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer **und** der E-Mail-Adresse, sowie die Angabe, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt,

Geänderter Text

b) die Identität und der Ort der Niederlassung des Sponsors, in dessen Namen die Anzeige **ausgearbeitet, platziert, gefördert, veröffentlicht, zugestellt oder** verbreitet wird, einschließlich des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer **oder** der E-Mail-Adresse, sowie die Angabe, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt,

Abänderung 269
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) der Zeitraum, in dem die politische Anzeige verbreitet wird, und gegebenenfalls die Angabe, dass dieselbe Anzeige in der Vergangenheit bereits verbreitet wurde, falls dies dem Herausgeber bekannt ist,

Geänderter Text

c) der Zeitraum, in dem die politische Anzeige **zugestellt oder** verbreitet wird, und gegebenenfalls die Angabe, dass dieselbe Anzeige in der Vergangenheit bereits verbreitet wurde, falls dies dem Herausgeber bekannt ist,

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 270**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I — Buchstabe d***Vorschlag der Kommission*

- d) gegebenenfalls die Wahl, mit der die Anzeige im Zusammenhang steht,

Geänderter Text

- d) gegebenenfalls die Wahl, **das Referendum oder der Rechtssetzungs- oder Regulierungsprozess**, mit der **bzw. dem** die Anzeige im Zusammenhang steht,

Abänderung 271**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I — Buchstabe e***Vorschlag der Kommission*

- e) der **vorläufige** aggregierte Betrag, der für die jeweilige Anzeige, bzw. gegebenenfalls für die jeweilige Werbekampagne, einschließlich der Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung und Verbreitung der politischen Anzeigen, aufgewendet wurde, und der Wert der Gegenleistungen, die teilweise oder vollständig dafür bezogen wurden, sowie der tatsächlich verausgabte Betrag und der Wert der Gegenleistungen, sobald sie bekannt sind,

Geänderter Text

- e) der aggregierte Betrag, der für die jeweilige Anzeige, bzw. gegebenenfalls für die jeweilige Werbekampagne, einschließlich der Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung, **Anzeige** und Verbreitung der politischen Anzeigen, aufgewendet wurde, und der Wert der Gegenleistungen, die teilweise oder vollständig dafür bezogen wurden, sowie der tatsächlich verausgabte Betrag und der Wert der Gegenleistungen, sobald sie bekannt sind,

Abänderung 272**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I — Buchstabe f***Vorschlag der Kommission*

- f) die **Quellen** der für die jeweilige Werbekampagne, einschließlich der Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung und Verbreitung der politischen Anzeigen, verwendeten **Mittel**,

Geänderter Text

- f) die **Herkunft** der für die jeweilige Werbekampagne, einschließlich der Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung, **Anzeige** und Verbreitung der politischen Anzeigen, verwendeten **Beträge und sonstigen Leistungen**,

Abänderung 273**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I — Buchstabe h***Vorschlag der Kommission*

- h) **wenn es sich bei dem Herausgeber um eine sehr große Online-Plattform handelt**: ein Link zur Fundstelle der Anzeige im **Werbearchiv des Herausgebers**

Geänderter Text

- h) ein Link zur Fundstelle der Anzeige im **europäischen Archiv für politische Online-Anzeigen**,

Donnerstag, 2. Februar 2023

Abänderung 274
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Informationen, die nach Artikel 12 Absatz 3 zu übermitteln sind

entfällt

- a) die jeweiligen Zielgruppen, einschließlich der Parameter zur Bestimmung der Empfänger, an die die Werbung verbreitet wird, mit der gleichen Detailgenauigkeit wie sie für das Targeting verwendet wird, die Kategorien personenbezogener Daten, die für das Targeting und die Amplifikation verwendet werden, die Targeting- und Amplifikationsziele, die Mechanismen und Logik einschließlich der Inklusions- und Ausschlussparameter und der Gründe für die Auswahl dieser Parameter,
- b) den Verbreitungszeitraum, die Zahl der Einzelpersonen, die die Anzeige erhalten und die Angabe der Größe der Zielgruppe innerhalb der relevanten Wählerschaft,
- c) die Quelle für die unter Buchstabe a genannten personenbezogenen Daten, einschließlich Informationen darüber, dass die personenbezogenen Daten erhoben, abgeleitet oder von einem Dritten bezogen wurden, sowie dessen Identität und ein Verweis auf dessen Datenschutzerklärung für die betreffende Verarbeitung,
- d) ein Verweis auf die effektiven Mittel, wie Einzelpersonen im Zusammenhang mit Targeting und Amplifikation politischer Werbung auf der Grundlage ihrer personenbezogenen Daten ihre Rechte nach der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 wahrnehmen können.

